

REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN 2017

Entwurf für das Verfahren nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG

(Stand: 29.05.2015)

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Telefon: (03 41) 33 74 16 10
www.rpv-west-sachsen.de

SPEZIFISCHE HINWEISE ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF

- Das Verfahren zur Gesamtfortschreibung erfolgt auf der Grundlage der seit dem 25.07.2008 verbindlichen Fassung des Regionalplans Westsachsen einschließlich der seit dem 26.01.2012 verbindlichen Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n Leipzig (A 14)-Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“. In den Entwurf ist der Sachstand der Teilfortschreibung des Kapitels 11 zum Regionalplan Westsachsen 2008 integriert.
- Der vorliegende Entwurf verkörpert einen Arbeitsstand, der die inhaltlichen Grundzüge des Planwerks in Form von regionalplanerischen Festlegungen und die daraus abzuleitenden Betroffenheiten und Berührtheiten klar erkennen lässt.
- Auf Inhalte, die erst dem Entwurf für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigefügt werden, wird explizit verwiesen (beispielsweise in der Einleitung und im Inhaltsverzeichnis).
- Umfassende Begründungen der Plansätze im Sinne von § 7 Abs. 5 ROG erfolgen erst im Entwurf für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG.
- Analog werden die zeichnerischen Festlegungen und Erläuterungen vollständig erst dem Entwurf für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigegeben. Der vorliegende Entwurf enthält die Festlegungskarten 1, 2, 6, 7, 13, 14, 15 und 17 sowie die Erläuterungskarten 4, 9 und 10.
- Sachliche Fehlstellen im Plan, die aufgrund noch nicht vorliegender fachplanerischer Zuarbeiten oder noch ausstehender Abstimmungen bislang nicht besetzt werden konnten, sind in diesem Entwurf benannt und mit Symbol markiert (siehe unten).
- Zu verschiedenen Sachverhalten werden in diesem Entwurf zielgerichtet Zuarbeiten erbeten. Entsprechende Arbeitsvermerke sind unter Benennung der berührten Träger öffentlicher Belange in den einzelnen Kapiteln aufgeführt. Dies bezieht sich ebenso auf Hinweise und Anregungen zur Standpunktbildung (siehe unten).
- An Stellen, an denen zum Verständnis ein klarstellender Hinweis geboten erscheint, ist dies durch ein Symbol gekennzeichnet (siehe unten).
- Diese Beteiligung dient darüber hinaus der Prüfung der Festlegungen der verbindlichen Planfassung vom 25.07.2008 hinsichtlich ihrer Planverwirklichung.
- Die in Karte 13 „Raumnutzung“ enthaltenen „Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind prinzipiell nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplans nach § 6 SächsNatSchG werden erst für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG in den Anhang zum Planentwurf aufgenommen.
- Im Rahmen der Gesamtfortschreibung ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 Abs. 1 ROG sowie § 2 Abs. 2 SächsLPIG durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung und wird in den Entwurf für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG integriert. Dies betrifft ebenso die zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung, die dem Regionalplan nach § 11 Abs. 3 ROG beizufügen ist.
- In diesem Verfahren werden ebenfalls Hinweise und Anregungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG erbeten (siehe Scoping-Unterlage als Anlage zum Anschreiben).



Bitte um Zuarbeit – Symbol markiert sachliche Fehlstellen im Plan, die aufgrund noch nicht vorliegender fachplanerischer Zuarbeiten oder noch ausstehender Abstimmungen bislang nicht besetzt werden konnten.



Bitte um Hinweise und Anregungen – Symbol verweist auf möglichen Regelungsbedarf, dessen Standpunktbildung noch nicht abgeschlossen ist.



Verfahrenshinweis – Symbol als klarstellender Hinweis im Zuge der Planaufstellung

Inhaltsverzeichnis

VERFAHRENSÜBERSICHT	6
EINLEITUNG	7
I LEITBILD FÜR DIE ENTWICKLUNG DER PLANUNGSREGION ALS LEBENS-, KULTUR- UND WIRTSCHAFTSRAUM	11
II NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE NACHHALTIGE RAUMENTWICKLUNG DER PLANUNGSREGION LEIPZIG-WESTSACHSEN	11
III ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER REGIONALPLANUNG	17
1 RAUMSTRUKTURELLE ENTWICKLUNG	17
1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung	17
1.2 Raumkategorien	20
1.3 Zentrale Orte und Verbünde	21
1.4 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion	24
1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen	26
1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland	28
2 REGIONAL-, SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG	29
2.1 Regionalentwicklung	29
2.1.1 Regionale Kooperation	29
2.1.2 Einbindung der Region in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit	29
2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf	30
2.2 Siedlungsentwicklung	32
2.2.1 Siedlungswesen	32
2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung	36
2.3 Wirtschaftsentwicklung	37
2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft	37
2.3.2 Handel	40
2.3.3 Tourismus und Erholung	40
2.3.3.1 Erholungs- und Tourismusgebiete	40
2.3.3.2 Tourismusschwerpunkte	43
2.3.3.3 Thematische Tourismusangebote	45
2.3.3.4 Touristische Infrastruktur	47
3 VERKEHRSENTWICKLUNG	48
3.1 Mobilität und integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung	48
3.2 Straßenverkehr	49
3.3 Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Transeuropäische Netze (TEN) und Schienenpersonenfernverkehr	51
3.4 Öffentlicher Personennahverkehr und Regionale Eisenbahninfrastruktur	52
3.5 Luftverkehr	54
3.6 Binnenschifffahrt	54
3.7 Güterverkehr	54
3.8 Fahrradverkehr	54
4 FREIRAUMENTWICKLUNG	56
4.1 Freiraumschutz	56
4.1.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	56
4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz	63
4.1.3 Bodenschutz, Altlasten	72
4.1.4 Siedlungsklima	76
4.2 Freiraumnutzung	78
4.2.1 Landwirtschaft	78
4.2.2 Forstwirtschaft	80
4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung	83

5	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	85
5.1	Energieversorgung	85
5.1.1	Energetische Nutzung von Braunkohle	85
5.1.2	Windenergienutzung	85
5.1.3	Energetische Nutzung von Biomasse, Wasserkraft und Geothermie	88
5.1.4	Nutzung solarer Strahlungsenergie	89
5.1.5	Netzausbau	90
5.2	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	91
5.3	Telekommunikation	92
5.4	Abfallentsorgung	92
6	DASEINSVORSORGE	93
6.1	Sicherung der Daseinsvorsorge	93
6.2	Gesundheits- und Sozialwesen	93
6.3	Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft	94
6.4	Kultur und Sport	94
6.5	Öffentliche Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung, Verteidigung	95
	VERZEICHNIS DER IM PLAN VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	97
	GLOSSAR ZU FACHBEGRIFFEN DER RAUMORDNUNG	101

ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN (KARTEN)

Festlegungskarten

Karte 1:	Raumstruktur
Karte 2:	Siedlungsstruktur
Karte 6:	Räume mit besonderem Handlungsbedarf
Karte 7:	Landschaftseinheiten
Karte 12:	<i>Hochwasserschutz (Kartentasche)</i>
Karte 13:	Raumnutzung (Kartentasche)
Karte 14:	Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft (Kartentasche)
Karte 15:	Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen (Kartentasche)
Karte 16:	<i>Erholung und Tourismus (Kartentasche)</i>
Karte 17:	Landschaftsbildprägende Gebiete (Kartentasche)

Erläuterungskarten

Karte 3:	<i>Grundzentrale Verflechtungsbereiche (Nahbereiche)</i>
Karte 4:	Regionalentwicklung
Karte 5:	<i>Ausweisungsgrundlagen Regionaler Grünzüge</i>
Karte 8:	<i>Großräumig übergreifender Biotopverbund</i>
Karte 9:	Schutzgebiete Natur und Landschaft
Karte 10:	Wasserschutzgebiete
Karten 11.1-11.x:	<i>Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (Detailkarten)</i>

ANHANG

Anhang 1:	Braunkohlenpläne (Verfahrensstand)
Anhang 2:	Rohstoffabbau und -sicherung
Anhang 3:	Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung
Anhang 4:	<i>Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans</i>
Anhang 5:	Schutzgebiete Natur und Landschaft
Anhang 6:	Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
Anhang 7:	<i>Umweltbericht</i>

<i>Karte A-1:</i>	<i>Landschaftserleben</i>
<i>Karte A-2:</i>	<i>Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft (Kartentasche)</i>
<i>Karte A-3</i>	<i>Windenergienutzung – Potenzialfläche (Kartentasche)</i>
<i>Karte A-4.1</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft“</i>
<i>Karte A-4.2</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Wald“</i>
<i>Karte A-4.3</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Siedlung“</i>
<i>Karte A-4.4</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Gewässer“</i>
<i>Karte A-4.5</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete“</i>
<i>Karte A-4.6</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Verkehr“</i>
<i>Karte A-4.7</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Luftfahrt“</i>
<i>Karte A-4.8</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Rohstoffabbau“</i>
<i>Karte A-4.9</i>	<i>Windenergienutzung – Tabuzonen „Hochspannungsfreileitungen“</i>
<i>Karte A-5–A-n</i>	<i>Umweltbericht – ...</i>

kursiv = erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG

Verfahrensübersicht

Beschluss der Verbandsversammlung (V/VV 21/01/2013) zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans West Sachsen 2008 mit Integration der laufenden Teilfortschreibung zum Kapitel 11 nach § 8 ROG i. V. m. § 4 SächsLPlig	19.12.2013
Entwurfserstellung für die Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlig	01/2014-05/2015
Beschluss der Verbandsversammlung (VI/VV 02/01/2015) zur Beteiligung an der Erarbeitung des Planentwurfs und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlig	29.05.2015
Beteiligung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlig	
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Beschluss der Verbandsversammlung (xxxx) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlig vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Entwurfserstellung für die Beteiligung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlig einschließlich Umweltbericht	
Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxxx) für die Beteiligung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlig	
Beteiligung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlig	
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Beschluss der Verbandsversammlung (xxx.) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlig vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Überarbeitung des Planentwurfs	
ggf. Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxx) für die Beteiligung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 3 SächsLPlig	
ggf. Beteiligung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 3 SächsLPlig	
ggf. Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
ggf. Beschluss der Verbandsversammlung (xxx) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 3 SächsLPlig vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Überarbeitung des Planentwurfs	
Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPlig	
Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 7 Abs. 3 SächsLPlig	
Ausfertigung	
Öffentliche Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPlig	
Eintritt der Verbindlichkeit nach § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPlig	

Einleitung

Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Regionalplans

Der Regionalplan stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Leipzig-West Sachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur, dar. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden können.

Der Regionalplan enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sein Regelungsinhalt sowie die Anforderungen an die Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze ergeben sich aus den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert wurde, und des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert wurde. Nach § 4 Abs. 1 SächsLPIG haben die Regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger für ihre Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. Im Regionalplan sind die Grundsätze und Ziele übergeordneter Planungsebenen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalpläne müssen sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtags, der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergibt. Am 31. August 2013 trat die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) in Kraft. Nach Ziel Z 7.1 des LEP 2013 sind die Regionalpläne binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen.

Mit dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 (*Arbeitstitel*) wird daher der seit dem 25.07.2008 verbindliche Regionalplan West Sachsen 2008 für das infolge von Artikel 7 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 111) geänderte und seit dem 01.08.2008 geltende Planungsgebiet fortgeschrieben. Das Planungsgebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen besteht aus der kreisfreien Stadt Leipzig sowie den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen.

Für das Aufstellungsverfahren des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Sächsischen Landesplanungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes, insbesondere § 6 SächsLPIG sowie §§ 9 und 10 ROG.

Der Regionalplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Er ist analog dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 gegliedert und auf den Zeithorizont 2025 ausgerichtet. Das unter Gliederungspunkt I verankerte Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion Leipzig-West Sachsen als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum (*wird erst dem Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigelegt*) entwirft eine räumliche Vision zu wesentlichen Aspekten der räumlichen Entwicklung, die Maßstab und strategische Zielrichtung für die Inhalte der konkreten Ziele und Grundsätze des Regionalplans ist. Das Leitbild soll zu einer regionsweiten, konsensbildenden Identifikation mit den regionalpolitischen Zielsetzungen des Regionalplans beitragen. Es entfaltet keine Bindungswirkung nach § 4 ROG. Die der Fortschreibung zugrunde liegenden neuen Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion sind unter Gliederungspunkt II ausgeführt. Der Gliederungspunkt III enthält die textlichen Festlegungen der Raumordnung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen einschließlich deren Begründungen (*werden erst dem Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigelegt*). Ziele der Raumordnung sind mit Z gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mit G gekennzeichnet. Dem Textteil des Regionalplans sind ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Glossar mit Erläuterungen zu wesentlichen, im Plan verwendeten Fachbegriffen der Raumordnung beigelegt. Der Gliederungspunkt IV enthält die Zusammenfassende Erklärung (*wird erst dem Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigelegt*), die dem Regionalplan nach § 11 Abs. 3 ROG beizufügen ist (siehe Umweltprüfung – *wird erst dem Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigelegt*). Der Kartenteil enthält Karten mit zeichnerischen Festlegungen sowie Erläuterungskarten, die der Veranschaulichung dienen.

Primärintegration des Landschaftsrahmenplans

Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert wurde, übernimmt der Regionalplan die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Durch die frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können. Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung, deren Bindungswirkung sich aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz ergibt, sind dem Regionalplan als **Anhang 4** einschließlich eines Kartenteils beigelegt (*wird erst dem Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigelegt*). Der Regionalplan ist damit ein Instrument, mit dem gezielt auch landschaftsrahmenplanerische Erfordernisse Verbindlichkeit erlangen.

Die in § 6 Abs. 1 SächsNatSchG bestimmten Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung sind als eigenständiger Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-West Sachsen durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde als Fachbehörde zu erarbeiten. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan ist aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm des Freistaats Sachsen zu entwickeln. Die Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde erteilt mit Bescheid ihr Einvernehmen gemäß § 8 Abs. 2 SächsNatSchG zum Fachbeitrag.

Umweltprüfung

Nach § 9 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Regionalplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts festgelegt.

Der Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung als **Anhang 7** dem Plan bei (*wird erst dem Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigelegt*).

Verhältnis Regionalplan und Braunkohlenpläne

Braunkohlenpläne, die für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind, sind nach § 5 Abs. 1 SächsLPIG Teilregionalpläne. Zu diesen Plänen sind eigenständige Verfahren nach § 6 SächsLPIG sowie §§ 9 und 10 ROG durchzuführen. Sie regeln insbesondere den Abbau von Braunkohle durch Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Grundzüge zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Insoweit sind neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans die Ziele der Braunkohlenpläne bzw. der Sanierungsrahmenpläne zu beachten und deren Grundsätze zu berücksichtigen.

Speziell enthalten die in Karte 13 „Raumnutzung“ dargestellten Gebiete der Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenpläne „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“. Dies sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche erfolgen in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen „Originärausweisungen“ für die Nutzungsarten Braunkohlenabbau, Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft, Waldmehrung und Waldschutz sowie Hochwasserschutz (Rückhaltebecken) und Deponie. Für die Anwendung dieser „Originärausweisungen“ sind daher die jeweiligen Braunkohlenpläne maßgebend. Karte 13 „Raumnutzung“ enthält zu diesen Festlegungen somit lediglich eine nachrichtliche und generalisierte Darstellung, basierend auf dem jeweiligen Verfahrensstand des Braunkohlenplans (vgl. **Anhang 1**). Zu später durch Ausformungen im Zuge der Braunkohlensanierung entstandenen Veränderungen topografischer Elemente, maßgeblich der Seekonturen, erfolgen bewusst keine Aktualisierungen in der Raumnutzungskarte gegenüber den verbindlichen Planständen, weil diese punktuell Verfälschungen von Originärausweisungen zur Konsequenz hätten. Im Zuge laufender oder künftiger Fortschreibungsverfahren von Braunkohlenplänen können erforderliche sachliche Anpassungen vorgenommen werden. Alle weiteren innerhalb des „Bereichs mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ enthaltenen Festlegungen in der Raumnutzungskarte erfolgen stets originär im Regionalplan. Darüber hinaus sind in den Braunkohlen-

plänen aufgrund der Maßstabebene und spezifischer Sanierungserfordernisse spezielle Ausweisungen enthalten. Sofern die Grenze des Plangebiets des Braunkohlenplans nicht mit der Grenze des „Bereichs mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ identisch ist, wird Letztere im Braunkohlenplanverfahren festgelegt. Damit können bei Bedarf auch Änderungen an den Grenzen der Originärausweisungen vorgenommen werden, wenn diesbezüglich zugleich eine Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen erfolgt. Mit der dargestellten Verfahrensweise wird gesichert, dass die Originärausweisungen der Braunkohlenpläne jeweils als Module entsprechend dem letzten vorliegenden Verfahrensstand in die Karte 13 „Raumnutzung“ übernommen und bei Bedarf angepasst werden können, ohne selbst Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu sein.



Verfahrenshinweis: rechtlicher Klärungsbedarf zum Verhältnis von Regionalplan und Braunkohlenplänen

Die rechtsrelevanten Auswirkungen von Festlegungen des Regionalplans auf die verbindlichen Festlegungen der Braunkohlenpläne innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind zu prüfen. Dies bezieht sich sowohl auf originäre Festlegungen des Regionalplans, die zu einer Änderung von originären Festlegungen in den Braunkohlenplänen führen können (wie vorbeugender Hochwasserschutz, Windenergienutzung) als auch auf eine „neue“ Zuordnung von Originärausweisungen aus den Braunkohlenplänen in den Regionalplan (Waldmehrung, Waldschutz).

Verhältnis Raumordnungsplanung und Fach-/Bauleitplanung

Die Raumordnungsplanung hat überörtlichen und fachübergreifenden Charakter und ist daher von **Fachplanungen** abzugrenzen. Soweit die Fachplanungen raumbedeutsame Inhalte aufweisen, sind die Träger dieser Fachplanungen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG und gegebenenfalls nach den im jeweiligen Fachrecht enthaltenen besonderen Raumordnungsklauseln gebunden. Eine wichtige Raumordnungsklausel enthält das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die **Bauleitpläne** der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung wie zum Beispiel die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Den rechtlichen Möglichkeiten, die kommunale Planungshoheit einzuschränken, stehen Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Aufstellung des Regionalplans gegenüber.

Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG gelten die Ziele und Grundsätze für öffentliche Stellen und für private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, an denen öffentliche Stellen mehrheitlich beteiligt sind oder deren jeweilige Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, unmittelbar. Bei behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen sonstiger Privater gelten die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn es sich um Planfeststellungen oder Genehmigungen mit der Wirkung von Planfeststellungen handelt, und bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Bestimmungen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erlangen darüber hinaus Geltung über die sogenannten Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen und -verordnungen.

Die **Ziele** des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung. „**Ist-Ziele**“ sind als Festlegung zwingend verbindlich; sie können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 16 SächsLPlIG) überwunden werden. „**Soll-Ziele**“ sind als Festlegung gleichfalls zwingend verbindlich, enthalten aber selbst ein sogenanntes Restermessen, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abweichen zu können (Regel-Ausnahme-Struktur). Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalls ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Diese Fälle sind in der Begründung mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit benannt. Demgegenüber kann auf „**Hinwirkungsziele**“ die Ablehnung einer anstehenden raumbedeutsamen Planung und Maßnahme regelmäßig nicht gestützt werden, es sei denn, es ist offensichtlich, dass hierdurch der Hinwirkungsauftrag konterkariert wird. „Hinwirkung“ bedeutet für den Adressaten bei der Verwirklichung der Zielaussagen ein breites in Betracht kommendes Spektrum an möglichen

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Danach sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die die Zielaussage befördern oder die der Zielaussage nicht widersprechen.

Die **Grundsätze** des Regionalplans sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Der Regionalplan weist zeichnerische Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zu Gebietsbezeichnungen, insbesondere im Freiraumbereich, aber auch im besiedelten Bereich, der Regionalplanung aus. Diese Gebietsbezeichnungen umfassen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete. **Vorranggebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. **Vorbehaltsgebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. **Eignungsgebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterstützen einen effizienten und zielgerichteten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz. Die konkrete Mittelbewilligung, Bewertung – auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten – und zeitliche Einordnung der Maßnahmen obliegt den zuständigen Behörden. Insoweit haben Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine präjudizierende Wirkung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes oder anderer Stellen bzw. den Zeitpunkt der Realisierung. Ein Anspruch, insbesondere gegen den Freistaat Sachsen oder kommunale Körperschaften, auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden.

I Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum

(erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG)

II. Neue Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung der Planungsregion Leipzig-West-sachsen

Seit der letzten Fortschreibung des Regionalplanes im Jahr 2008 haben sich die Rahmenbedingungen, aber auch die teilräumlichen Herausforderungen für die räumliche Entwicklung in der Planungsregion Leipzig-West-sachsen weiter verändert. Die aktuelle Fortschreibung des Regionalplanes greift diese Entwicklungen und Herausforderungen auf. Sie setzt damit einen den Regionalplan West-sachsen 2008 im Sinne von verlässlicher Planungskontinuität fortentwickelnden Rahmen für die räumliche Entwicklung in partnerschaftlicher Verantwortung aller Ebenen der räumlichen Planung und der raumrelevanten Fachplanungen.

Dabei gilt der Regionalplan nicht losgelöst vom Landesentwicklungsplan Sachsen. Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen formt den LEP räumlich und sachlich aus, sofern dazu ein Konkretisierungsbedarf besteht. Insofern gelten als „Neue Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung der Planungsregion Leipzig-West-sachsen“ die Handlungsschwerpunkte gemäß Kapitel II des LEP prinzipiell auch für die Planungsregion Leipzig-West-sachsen, wobei sich aus der räumlichen Spezifik der Planungsregion Schwerpunkte anders darstellen können.

„Neue Herausforderungen“ für die Planungsregion Leipzig-West-sachsen entstehen auch durch den veränderten Gebietsumgriff infolge der seit dem 01.08.2008 geltenden Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen, ohne dass diese dezidiert benannt werden.

Die nachfolgenden Handlungsschwerpunkte fassen die im Vergleich zum Regionalplan 2008 verstärkten beziehungsweise zunehmenden Herausforderungen zusammen. Die Handlungsschwerpunkte zur Fortschreibung des Regionalplanes orientieren sich an den von der Staatsregierung am 14. August 2013 beschlossenen Landesentwicklungsplan Sachsen.

Handlungsschwerpunkte der Fortschreibung des Regionalplanes

Einbindung der Planungsregion in die sächsische und länderübergreifende Raumentwicklung

Mit der Erweiterung der Europäischen Union liegt der Freistaat Sachsen nunmehr „in der Mitte Europas“. Die Stärkung der traditionellen Funktion als Tor zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa ist eine wichtige Grundlage, um den Freistaat Sachsen und damit auch die Planungsregion Leipzig-West-sachsen als attraktiven Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunftsfähig zu entwickeln.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit erlangt mit der Neuausrichtung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland ab dem Jahr 2014 eine neue Qualität. Die Metropolregion ist nun ein eingetragener Verein, in dem sich strukturbestimmende Unternehmen, Städte und Landkreise, Kammern und Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und Vermarktung der traditionsreichen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturregion Mitteldeutschland engagieren. Dies erfordert die Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Entwicklungskonzepte und ermöglicht die bereits im Rahmen von länderübergreifenden Projekten erfolgte Zusammenarbeit wie in den Bereichen Tourismus, Daseinsvorsorge, Gewerbeflächenentwicklung, Bergbausanierung und Hochwasserschutz weiter zu vertiefen.

Förderung von Innovation und Wachstum – Sicherung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen sieht sich großen Herausforderungen an die Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt im Rahmen der Globalisierung gegenüber. Der europäische Integrationsprozess und rasanter technologischer Fortschritt prägen ebenso die Rahmenbedingungen für Arbeit und Kapital wie die zunehmende Verknappung und Verteuerung von Ressourcen oder das Erfordernis verstärkter Vernetzung zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung. Um für den Freistaat Sachsen eine adäquate räumliche Strategie zum Umgang mit den Herausforderungen abzuleiten, ist es erforderlich, die spezifische Raum- und Wirtschaftsstruktur seiner unterschiedlichen Teilräume und damit auch der Planungsregion Leipzig-West-sachsen mit ihren Entwicklungspotenzialen und Stärken zu beachten, aber auch vorhandenen Schwächen entgegenzuwirken.

Die Unternehmenslandschaft in der Planungsregion ist neben der erfolgten Ansiedlung großer Unternehmen nach wie vor durch kleinere und mittlere Unternehmen geprägt. Bündelung und Vernetzung („Clusterbildung“) sind Voraussetzungen, um an der technologischen Entwicklung teilzuhaben. Wachsender Innovationsbedarf ergibt sich auch aus der tendenziell zunehmenden Ressourcenknappheit und Ressourcenverteuerung, aus dem Klimawandel und aus dem demografischen Wandel.

Zu den erforderlichen Standort- und Rahmenbedingungen gehören vor allem

- eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur,
- ausreichende Flächenangebote zur Sicherung von Wirtschaftsstandorten und neuen Entwicklungsoptionen für Wirtschaft und Wissenschaft,
- eine sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energieversorgung,
- ein verlässlicher Rahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und -versorgung,
- ein hohes und weit gefächertes Bildungsniveau,
- die Erschließung von erforderlichem Fachkräftepotenzial,
- attraktive weiche Standortfaktoren (wie Wohn- und Umweltqualität, Kultur und Freizeit, medizinische Versorgung),
- eine enge Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft,
- die Erschließung und Vernetzung touristischer Potenziale,
- ein investitionsfreundliches Klima für Wachstum und Beschäftigung durch Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungs- und Verfahrensabläufen.



Bitte um Hinweise und Anregungen:

Entwicklung Bergbaufolgelandschaften → Wirksamwerden „neuer“ Potenziale für Entwicklung der Region als „neue Ressourcen“

Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels

Ein langfristiger Rückgang der Bevölkerungsanzahl sowie die Alterung der Bevölkerung sind die wesentlichen Merkmale des demografischen Wandels auch in der Planungsregion. Die demografischen Veränderungen verlaufen dabei räumlich sehr differenziert, wobei der ländliche Raum stärker als der Verdichtungsraum von diesen Entwicklungen betroffen ist.



Bitte um Hinweise und Anregungen:

Wachstum Oberzentrum mit seinen Konsequenzen für die Entwicklung des Umlandes, demografische Entwicklung verläuft entgegen prognostiziertem Trend

Die Veränderungen durch eine ältere, abnehmende und räumlich zunehmend ungleich verteilte Bevölkerung wirken in alle Lebensbereiche hinein. Der demografische Wandel beeinflusst die öffentlichen Haushalte. Einerseits verringert der Rückgang der Bevölkerung die Einnahmeseite des Landes und der Kommunen. Andererseits kann man aber auch die notwendigen Anpassungsprozesse und Strategien des Gegensteuerns als eine Chance für eine Erneuerung und Qualitätsverbesserung, zum Beispiel infrastruktureller Leistungen und des ehrenamtlichen Engagements, begreifen. Die Gegenstrategien zielen vor allem darauf ab, die Geburtenraten und die Zuwanderungsrate zu erhöhen beziehungsweise die Abwanderung zu verringern. Hier greifen vor allem lokale Wachstumsstrategien mit wirtschaftlichen Maßnahmen, wie der Schaffung eines ausreichenden und attraktiven Arbeitsplatzangebotes, Investitionen im Bildungsbereich, Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit und Frauenförderung sowie die Stärkung weiterer weicher Standortfaktoren, zum Beispiel in den Bereichen Kultur und Freizeit. Beide Strategieoptionen, die Anpassung und das Gegensteuern, schließen sich einander grundsätzlich nicht aus, sondern können auch gleichzeitig verfolgt und kombiniert werden.

Im Bereich der Daseinsvorsorge geht es vor allem darum, den Menschen im Interesse der Chancengerechtigkeit und der gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge auch unter den sich verändernden demografischen Bedingungen, und damit auch reduzierten finanziellen Ressourcen, zu gewährleisten. Wesentliche Herausforderungen sind sowohl die Gefährdung der Tragfähigkeit von sozialen Einrichtungen sowie der technischen Infrastrukturen als auch die veränderten Bedarfe infolge der veränderten Altersstrukturen, insbesondere des erhöhten Anteils älterer Menschen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Differenzierung des demografischen Wandels sowie auch der unterschiedlichen Potenziale der Teilräume müssen Spielräume geschaffen werden, indem flexible, nachfragegerechte und auf den jeweiligen Teilraum

zugeschnittene Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge ermöglicht werden. Bündelung, Vernetzung, Kooperation, Nutzung neuer Medien, E-Government, die flexible Handhabung von Standards, die Bereitstellung von Leistungen anstelle von Einrichtungen und die zeitgemäße Anpassung von Inhalten und Organisationsformen seien hier als wesentliche Lösungsansätze genannt.

Dabei kann für den ländlichen Raum auf die Ergebnisse des für das Gebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) durchgeführten Forschungsprojekts zur Erstellung einer „Regionalstrategie Daseinsvorsorge: Mobilität und Infrastrukturen“ zurückgegriffen werden. Die Regionalstrategie Daseinsvorsorge ist das Ergebnis eines Prozesses, den die Regionen initiiert haben, um sich systematisch mit den Auswirkungen des demografischen Wandels auf verschiedenen Daseinsvorsorgebereiche (hier Schulen, Hausärzte, Nahversorgung) auseinanderzusetzen, Anpassungsstrategien zu entwickeln und deren Umsetzung vorzubereiten. Hierzu wurden die Wechselwirkungen von ÖPNV und standortgebundenen Infrastrukturen identifiziert und Maßnahmen vorgeschlagen.

Ressourcenschonende Mobilität und integrierte Verkehrsentwicklung

Ein leistungsfähiges und effizientes Verkehrssystem ist Voraussetzung für die Stärkung der eigenen Position im Wettbewerb der Regionen. Dazu gehören eine bedarfsgerecht ausgebaute und instand gehaltene Verkehrsinfrastruktur, die gleichzeitig essenzieller Standortfaktor für Wirtschaft, Wohlstand und Lebensqualität ist, sowie integrierte Verkehrskonzepte als Grundlage für eine effektive und verträgliche Verkehrsentwicklung.

Trotz wesentlicher Fortschritte bei der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sind auch zukünftig unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen erhebliche Anstrengungen zur weiteren Optimierung der Verkehrsinfrastruktur erforderlich. Dabei ist die Position der Planungsregion als national bedeutsamer Logistikstandort, als Drehscheibe, Standort und Vorreiter für innovative nachhaltige Verkehrslösungen zu stärken und auszubauen. Der Leistungsaustausch zwischen den Städten der Metropolregion Mitteldeutschland sowie zu anderen deutschen Metropolregionen und zu europäischen Wirtschaftsräumen ist zu unterstützen.

Beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ist auf effiziente Flächennutzung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu achten, wobei zukünftig der Erhaltung der Infrastruktur ein immer höherer Stellenwert zukommen wird (Erhaltung vor Aus- und Neubau).

Die Sicherung der Mobilität für alle Einwohner ist ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen und der daraus resultierenden, regional unterschiedlichen Entwicklung der Verkehrsnachfrage muss mit einer differenzierten, bedarfsgerechten Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, auch für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr, und einer angepassten Angebotspolitik des ÖPNV reagiert werden. Zwischen den einzelnen Verkehrsangeboten ist ein diskriminierungsfreier Wettbewerb zu schaffen.

Es sind verkehrspolitische Lösungen zu entwickeln, die Mobilität nachhaltig organisieren. Der Einsatz von Elektromobilität bietet dabei große Potenziale zur Reduzierung von Schadstoffemissionen und ist deshalb am Automobilstandort Sachsen zu stärken. Innovative Fahrzeugkonzepte sollen den Transportraum besser auslasten. Durch den Einsatz moderner intermodaler Verkehrsmanagementsysteme soll eine effiziente und stärkere verkehrsträgerübergreifende Vernetzung erreicht werden.

Mobilität ist ein Bürgerrecht. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Bürgerrechts ist eine verkehrsträgerübergreifende Verkehrspolitik. Gleichzeitig ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und alle Verkehrsteilnehmer bei der Infrastrukturentwicklung ein wichtiges Ziel.

Effiziente Flächennutzung, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, „Landschaften nach der Kohle“

Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung, welche von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird, ist eine wichtige Aufgabe der weiteren Entwicklung im Freistaat Sachsen. Dazu werden drei Strategien verfolgt: Vermeiden (Aktiver Freiflächenschutz und Flächensparendes Bauen), Mobilisieren (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisieren (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).

Das Ziel einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme kann aber nicht durch völligen Verzicht auf Neuausweisungen realisiert werden. Um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit durch die Ansiedelung oder Erweiterung von Industrie und Gewerbe sowie durch Verkehrs- und Logistikinfrastruktur zu erhalten und um den Bedürfnissen nach attraktiven und kostengünstigen Wohnverhältnissen Rechnung zu tragen, ist entsprechend begründeter Flächenbedarf weiterhin zu berücksichtigen.

Die Braunkohlenplanung bildet einen wichtigen Bestandteil der Regionalplanung in unserer Planungsregion. Dabei geht es sowohl um den möglichen Beitrag der Braunkohlenverstromung zur Energieversorgung als auch um die Weiterführung unserer Bergbaufolgelandschaften, zu der insbesondere die Aspekte Gewässerverbund Region Leipzig, die Charta Leipziger Neuseenland 2030 und das „Tourismuswirtschaftliche Gesamtkonzept im Mitteldeutschen Raum“ maßgebliche Bausteine bilden. Zugleich bietet der Weg zu einem weitestgehend nachsorgefreien Gebietswasserhaushalt neue Herausforderungen.

Einbindung von Strategien zum Klimaschutz und zur vorausschauenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel stellt eine der großen Herausforderungen für unsere heutige Gesellschaft sowie für zukünftige Generationen dar. Um diese Herausforderung bewältigen zu können, ist es erforderlich, die Möglichkeiten zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sowie den Ausbau Erneuerbarer Energien und damit verbundene Netzanpassungsmaßnahmen und die Entwicklung von Kohlenstoffspeichern und -senken konsequent zu nutzen und Anpassungsmaßnahmen, die eine Bewältigung der Folgen des Klimawandels befördern, zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Risikovorsorge durch Anpassung an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremereignissen (Hitze, Starkregen, Sturm, Hochwasser 2002 und 2013) sowie Anpassung an den Landschaftswandel und an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.

Von den Auswirkungen des Klimawandels sind viele Bereiche der natürlichen Umwelt, wie Wasser, Natur und Landschaft, des sozialen Umfeldes und der menschlichen Gesundheit, aber auch der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und des Tourismus betroffen. Die komplexen Veränderungen und absehbaren Nutzungskonflikte erfordern schon jetzt strategische und integrative Planungsansätze, wie sie die Raumordnung als fach- und raumübergreifende Planung liefern kann.

Dass sich die Raumordnung der Koordinationsverantwortung bei der Bewältigung des Klimawandels stellen will, wird auch in dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG deutlich, wonach den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Dazu wurde in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ (KlimaMORO) eine regionale Klimaanpassungsstrategie auf Basis des raumordnerischen Instrumentariums entwickelt. Die im Regionalplan Westsachsen bereits verankerten Maßnahmen des Klimaschutzes (Mitigation) wurden um regional spezifische Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (Adaption) ergänzt, um in Verknüpfung der beiden klimarelevanten Teilaspekte eine schlüssige Raumentwicklungsstrategie ableiten zu können. Dazu wurde u. a. eine flächendeckende Vulnerabilitätsanalyse für die Region erarbeitet. Anschließend wurden in einer II. Projektphase die „Auswirkungen des Klimawandels auf den Südraum Leipzig unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Erholungsnutzung sowie der Anforderungen an Waldumbau und Waldmehrung“ vertiefend untersucht.

III Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

G 1.1.1 In der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sind unter den Bedingungen des demografischen Wandels in allen Teilräumen ausgewogene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, kulturelle und ökologische Verhältnisse anzustreben und damit für alle Bewohner die Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen.
Die Teilräume sollen sich in ihren Funktionen so ergänzen, dass sie gemeinsam zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Verbesserung der Lebensqualität in der Planungsregion beitragen.

G 1.1.2 In der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sollen

- die transeuropäische und nationale Anbindung der Region, insbesondere des Knotenpunkts Leipzig im Luft-, Hochgeschwindigkeitsschienen- und Straßenverkehr sowie an interkontinentale Hochleistungsnetze der Telekommunikation, ausgebaut,
- die regionale wie überregionale Kooperation und funktionsteilige Vernetzung mit den Nachbarregionen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg entwickelt,
- die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Wertschöpfung gestärkt,
- die Lebensqualität in der Region, insbesondere ihre Umweltqualität und Wohnattraktivität sowie ihr Tourismus- und Freizeitangebot, erhalten und gestärkt und
- die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen geschützt sowie die Erhaltung der vielfältigen geistig-kulturellen Traditionen und kulturlandschaftlichen Besonderheiten der Region gesichert

werden.

G 1.1.3 Es sollen Standortvoraussetzungen für

- eine nachhaltige und diversifizierte Wirtschaftsentwicklung,
- die Fortsetzung eines innovativen wirtschaftlichen Strukturwandels,
- die Entwicklung des inner- und überregionalen Leistungsaustauschs,
- den Ausbau anwendungsorientierter Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungskapazitäten zur Sicherung des regionalen Innovations- und Fachkräftepotenzials,
- die Entwicklung des Mittelstands, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe des Gewerbes,
- ein räumlich und sektoral attraktives Arbeitsplatzangebot sowie
- eine leistungsfähige und nachhaltig umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor und zur Pflege der Kulturlandschaft

geschaffen und weiterentwickelt werden.

Die Standortpotenziale sollen insbesondere im Raum Leipzig-Halle länderübergreifend vernetzt werden.

G 1.1.4 In der Planungsregion Leipzig-West Sachsen soll durch die Verknüpfung von wirtschafts-, struktur-, technologie- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ein ausreichendes, strukturell vielfältiges sowie räumlich und sozial ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen sowie an Ausbildungs-, Umschulungs- und Fortbildungskapazitäten geschaffen werden.

G 1.1.5 Die Belange der Siedlungstätigkeit, der Freiraumsicherung und der Infrastrukturentwicklung in den Teilräumen sollen unter Berücksichtigung der spezifischen raumstrukturellen Bedingungen und des demografischen Wandels so miteinander abgestimmt werden, dass sie die harmonische Gesamtentwicklung der Region unterstützen.

Teilräume

- G 1.1.6** Die Stadt Leipzig soll in länderübergreifender Kooperation und eingebunden in die Entwicklung der europäischen Metropolregion „Mitteldeutschland“ als internationale Handels- und Dienstleistungsmetropole mit Messe- und Medienkompetenz, als bundesweit bedeutender Gewerbestandort sowie als Wissenschafts-, Kultur- und Sportzentrum und damit als „Wachstumsmotor der Region“ mit Einbindung in eine attraktive Erholungs- und Tourismuslandschaft gestärkt werden.
- G 1.1.7** Der Raum Borna-Markkleeberg-Markranstädt soll als attraktiver, zukunftsweisender Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum gestaltet werden. Dazu sollen insbesondere
- attraktive Bergbaufolgelandschaften mit wassergebundenen Freizeit- und Tourismusangeboten als Bestandteil des „Leipziger Neuseenlandes“ entwickelt,
 - die Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Erholung und Tourismus gefördert,
 - der Industriestandort Böhlen-Lippendorf als Kraftwerksstandort im Verbund mit dem Tagebau Vereinigtes Schleenhain und als Bestandteil des Chemiedreiecks Buna-Böhlen-Leuna im länderübergreifenden Verbund erhalten und ausgebaut,
 - an den Altstandorten Espenhain und Thierbach günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe geschaffen und
 - eine vielfältige Kultur- und Erholungslandschaft mit einem großen, funktional zusammenhängenden Waldgebiet, das zugleich Teil des „Grünen Rings um Leipzig“ ist, entwickelt werden.
- G 1.1.8** Im ländlichen Raum um Frohburg und Geithain sollen
- die günstigen Voraussetzungen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Landwirtschaft durch Böden mit hohem Ertragspotenzial nachhaltig genutzt,
 - die traditionelle Tourismusfunktion im Kohrener Land weiterentwickelt,
 - die Potenziale des Neubaus der BAB A 72 für die gewerbliche Entwicklung genutzt und
 - die Verflechtungsbeziehungen in das Altenburger und Rochlitzer Land regionsübergreifend weiter vertieft
- werden.
- G 1.1.9** Im Raum Delitzsch soll die charakteristische Raumstruktur mit den weithin offenen Agrargebieten, der Bergbaufolgelandschaft und den Gewerbeansiedlungen im Zuge der BAB A 9 und der BAB A 14 funktionsteilig weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere
- die vom Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ausgehenden Entwicklungsimpulse für gewerbliche Ansiedlungen genutzt,
 - die durch ertragreiche Böden günstigen Voraussetzungen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Landwirtschaft nachhaltig genutzt,
 - die Ackerebenen landschaftlich aufgewertet und
 - eine attraktive Bergbaufolgelandschaft mit wassergebundenen Freizeit- und Tourismusangeboten als Bestandteil des „Leipziger Neuseenlandes“ sowie neuen Naturrefugien entwickelt und damit die Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Erholung und Tourismus gefördert
- werden.

- G 1.1.10** Im Raum Eilenburg sollen die naturnahen Erholungslandschaften der Dübener Heide und der Muldenaue weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere
- die günstigen Voraussetzungen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft nachhaltig genutzt,
 - die Erholungsinfrastruktur ausgebaut und der sanfte Tourismus in der Dübener Heide und Prellheide-Noitzscher Heide entwickelt,
 - die Entwicklung des Naturparks Dübener Heide unterstützt und
 - die Bereiche Gesundheitswirtschaft und -tourismus gestärkt werden.
- G 1.1.11** Der Raum Torgau/Oschatz soll entwickelt und in seiner ländlichen Eigenart gestärkt werden. Dazu sollen insbesondere
- die Erreichbarkeit des Oberzentrums und des Verdichtungsraums Leipzig durch Ausbau der überregionalen Verbindungsachsen verbessert und das Mittelzentrum Torgau besser an das europäische Autobahn- und Fernstraßennetz angebunden,
 - in den Mittelzentren Torgau und Oschatz weitere infrastrukturelle Standortvoraussetzungen für die Entwicklung des mittelständischen Gewerbes geschaffen,
 - die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Ressourcen der Elbaue langfristig gesichert,
 - die strukturellen Rahmenbedingungen für eine umweltgerechte landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung und Tierhaltung gesichert sowie
 - die Landschaftspotenziale der Dübener, Dahleener und Annaburger Heide, der Elbaue und des Wermisdorfer Forstes erhalten und der Tourismus in Übereinstimmung mit der Natur als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden.
- G 1.1.12** Im Raum Grimma/Wurzen sollen die vielfältigen Nutzungen wie Erholung und Tourismus, Landschaftsschutz, Trinkwassergewinnung, Land- und Forstwirtschaft und Rohstoffabbau raumverträglich entwickelt werden. Dazu sollen insbesondere
- die Potenziale für die Gesundheitswirtschaft und den Gesundheitstourismus entwickelt und genutzt,
 - die Standortqualität für Erholung und attraktives Wohnen bewahrt und ausgebaut,
 - die Naherholungsfunktion für den Verdichtungsraum Leipzig weiter entwickelt,
 - die für die regionale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Ressourcen gesichert,
 - gewerbliche Entwicklung wie die regionale Verarbeitung bzw. Veredelung und die regionale Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte befördert,
 - die kulturlandschaftlichen und touristischen Potenziale des Muldenlandes erschlossen und insbesondere in Kooperation mit den angrenzenden Räumen entwickelt und genutzt,
 - einer Überlastung einzelner Teilräume infolge der Konzentration von Abbaustätten für mineralische Rohstoffe unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Inanspruchnahme der Lagerstätten entgegengewirkt sowie
 - im ländlichen Raum östlich der Mulde die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Landwirtschaft gesichert werden.

ERLÄUTERUNG

Begriffe

Zentrale Orte, Gemeinden, Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen, Raumkategorien und Achsen sind Elemente der Raumstruktur. Sie werden in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP G 1.1.3 braucht jeder Teilraum seine spezifische raumbezogene und problemorientierte Entwicklungsstrategie, die von den endogenen Potenzialen der jeweiligen Region ausgeht („Stärken stärken“). Die Träger der Regionalplanung sollen dazu beitragen, diese differenzierten Potenziale der Teilräume aufzuzeigen und regionale Partnerschaften mit Strategien (s. a. Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation), u. a. auch auf der Grundlage von regionalen Leitbildern gem. § 4 Abs. 1 SächsLPlG, zu unterstützen.

Umsetzung im Regionalplan

- Plansätze zur raumstrukturellen Entwicklung der Teilräume

1.2 Raumkategorien

Karte

Die im Landesentwicklungsplan 2013 für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen festgelegten Raumkategorien sind in Anpassung an die aktuelle Gemeindegliederung in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich dargestellt.

Das Gebiet mit lagebedingten Nachteilen ist in Karte 6 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ festgelegt.

G 1.2.1

Im ländlichen Raum sollen die regionalen Verflechtungsbeziehungen von der Landwirtschaft über die Verarbeitung durch die Ernährungswirtschaft bis zum regionalen Absatz und zur Vermarktung in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft ausgebaut und intensiviert werden.

G 1.2.2

In dem Gebiet mit lagebedingten Nachteilen im ländlichen Raum sind diese Nachteile durch die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur abzubauen.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Raumkategorien: Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind.

Im LEP 2013 werden folgende Raumkategorien unterschieden:

- Verdichtungsraum und
- ländlicher Raum mit seinen verdichteten Bereichen

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Begründung zu G 1.2.3 werden im ländlichen Raum zur Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Aktivierung regionaler Netzwerke durch die LEADER- und ILE-Regionen Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) erarbeitet und umgesetzt. Die Inhalte dieser teilräumlichen Strategien und Konzepte bestimmen diese Regionen entsprechend ihrer teilraumspezifischen Handlungserfordernisse und endogenen Entwicklungspotenziale weitgehend selbst. Die Träger der Regionalplanung unterstützen diese regionalen Abstimmungsprozesse und bringen sich in die Koordinierung gebietsübergreifender Themenstellungen und Projekte, in Vernetzung mit den Akteursstrukturen der ländlichen Entwicklung, aber auch in Vernetzung mit Aktivitäten der Regionalentwicklung in den Verdichtungsräumen ein. Sofern sich aus den regionsspezifischen Entwicklungs- und Anpassungsprozessen raumordnerische Regelungserfordernisse ableiten, sind diese durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Gebieten mit lagebedingten Nachteilen

Festlegungskriterien

- Erreichbarkeit Autobahnanschlussstellen im Straßenverkehr >30 min – Landesverkehrsplan 2025

Grundlagen

- Landesverkehrsplan Sachsen 2025



Bitte um Hinweise und Anregungen:

Sollen weitere Aspekte zu spezifischen Entwicklungs- und Anpassungsprozessen im ländlichen Raum, die über die Plansätze des LEP hinausgehen, im Regionalplan verankert werden? Ergeben sich aus den Entwicklungsstrategien der LEADER- und ILE-Regionen entsprechende Erfordernisse? Welche wären dies ggf.?



Sollen Aspekte zu spezifischen Entwicklungs- und Anpassungsprozessen im Verdichtungsraum, die über die Plansätze des LEP hinausgehen, im Regionalplan verankert werden? Welche wären dies ggf.?

1.3 Zentrale Orte und Verbünde

Karte Die im LEP 2013 für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen festgelegten Zentralen Orte (Oberzentrum, Mittelzentren) sind in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich dargestellt.

Die Grundzentren der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt.

Die grundzentralen Verflechtungsbereiche sind in Karte 3 „Grundzentrale Verflechtungsbereiche (Nahbereiche)“ dargestellt (*erst im Entwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG*).

Hinweis Die Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte sind in Kapitel 2.2 i. V. m. Karte 2 „Siedlungsstruktur“ festgelegt.

Z 1.3.1 **Zentrale Orte sind für ihren jeweiligen räumlichen Verflechtungsbereich als Wirtschafts- und Versorgungszentren, als Wohnstandorte sowie als Standorte für Bildung und Kultur zu sichern und zu stärken.**

Z 1.3.2 **Zentralörtliche Funktionen und dafür erforderliche Einrichtungen sollen in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden.**

Z 1.3.3 **In den Zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für einen bedarfsgerechten überörtlichen Wohnungsbau in den Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden.**

Z 1.3.4 **In den Zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte Ansiedlung von Gewerbe vorrangig in den Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden.**

Z 1.3.5 **Zentrale Orte sind zu Ziel- und Verknüpfungspunkten des ÖPNV zu entwickeln. Innerhalb der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sind Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbedienung auf die Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte auszurichten.**

G 1.3.6 **Die Mittel- und Grundzentren im ländlichen Raum sind so zu entwickeln, dass sie die vom Oberzentrum Leipzig ausgehenden Entwicklungsimpulse in schwächer strukturierte Räume vermitteln können.**

Grundzentren

Z 1.3.7 **Grundzentren der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sind**

- die Städte Bad Dübau, Bad Lausick, Belgern, Colditz, Dahlen, Dommitzsch, Frohburg, Geithain, Markranstädt, Mügeln, Taucha und
- die Verbünde Böhlen/Zwenkau, Brandis/Naunhof und Groitzsch/Pegau.



Diese Festlegung aus dem Regionalplan 2008 wird gemäß den Vorgaben des LEP evaluiert. Die Festlegungen und der konkrete Bezug nachfolgender Ziele stehen unter dem Vorbehalt der positiven Evaluierung.

Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind erwünscht.

- Z 1.3.8** Grundzentren sind als übergemeindliche oder lokale Versorgungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren, insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raums, zu sichern und zu stärken.
- Z 1.3.9** Grundzentren sollen mit Unterstützung der Fachplanungen die Grundversorgung für ihren Nahbereich sicherstellen.
- Z 1.3.10** Grundzentren sollen von der Bevölkerung ihres Nahbereichs durch den Öffentlichen Personennahverkehr mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar und gut an höherrangige Zentrale Orte angebunden sein.
- Z 1.3.11** Die Grundzentren Markranstädt und Taucha sowie der Grundzentrale Verbund Böhlen/Zwenkau sind unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Verflechtungen so zu entwickeln, dass Funktionen des Oberzentrums Leipzig nicht beeinträchtigt werden.
- Z 1.3.12** Die Grundzentren Belgern, Dommitzsch und Mügeln sollen ihre Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen im Zusammenwirken mit den benachbarten Mittelzentren erfüllen.
- Z 1.3.13** Das Grundzentrum Dommitzsch soll seine länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Grundzentrum Bad Schmiedeberg zur Absicherung der grundzentralen Versorgung intensivieren.

ERLÄUTERUNG

Begriffe

Zentrale Orte: Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereichs, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungsbereichs. Im Landesentwicklungsplan werden Ober- und Mittelzentren und in den Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen. (LEP 2013, Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)

Zentralörtlicher Verbund: Gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch mindestens zwei oder mehrere Gemeinden, die eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen voraussetzt.

Verflechtungsbereich: Räumlicher Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mit versorgt wird (Handel, Dienstleistungen, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird zwischen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich unterschieden.

Nahbereich: Verflechtungsbereich eines Grundzentrums

Versorgungs- und Siedlungskern: siehe Begriffsbestimmung im Abschnitt 2.2

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 1.3.8 sind Grundzentren in den Regionalplänen zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren festzulegen, wenn die Festlegung zur Netzergänzung der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung erforderlich ist. Hierzu sind in den Regionalplänen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten Nahbereiche darzustellen. Die Festlegung von Grundzentren ist nur zulässig, wenn diese Gemeinden hinreichend leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne aufweisen, eine Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt erfüllen und die nachfolgenden Einwohnerzahlen nicht unterschreiten:

- mindestens 15 000 Einwohner im Verflechtungsbereich innerhalb des Verdichtungsraums,
- mindestens 7 000 Einwohner im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum

Diese Einwohnergrenzen dürfen dann unterschritten werden, wenn besondere raumstrukturelle Bedingungen die Festlegung des Grundzentrums erfordern und eine angemessene grundzentrale Versorgung auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

Die Ausübung von zentralörtlichen Funktionen im zentralörtlichen Verbund von Gemeinden ist gemäß LEP Z 1.3.5 nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Aufgabenwahrnehmung funktionsteilig erfolgt.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Grundzentren und Grundzentralen Verbänden

Festlegungskriterien (nach LEP Z 1.3.8 und Begründung):

- leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskern
bereits vorhandene Bündelung verschiedener Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und weiterer Einrichtungen wie Einzelhandel, Dienstleister etc. im Ortsteil („multifunktionaler Versorgungs- und Siedlungskern“)

Ausstattung:

- Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte und Fachgeschäfte)
- ärztliches Versorgungsangebot, Apotheke, Betreuungsangebote für ältere Menschen
- Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Jugendfreizeitanlagen o. Ä.
- ÖPNV-Anschluss
- Sport- und Freizeitanlagen
- Finanzdienstleistungen (Sparkasse und/oder andere Banken, Versicherungen)
- Postfilialen/-agentur
- Feuerwehr

städtebauliche Standortqualitäten im Ortsteil für die Funktionserfüllung (z. B. Flächenverfügbarkeit)

- ÖPNV-Knotenpunkt
 - Definition in Abstimmung mit dem MDV
- Erforderlichkeit der Netzergänzung der Ober- und Mittelzentren
Ermittlung von Erreichbarkeitsdefiziten im ÖPNV
 - ÖPNV-Anbindung aus den Ortsteilen in 30 min an Mittel-/Oberzentrum nicht gegeben
 - Anschlussqualität auf Berufs-/Schülerverkehr ausgerichtet
 - Erreichbarkeit Mittel-/Oberzentrum nur mit mehrmaligem Umsteigen
- Einwohner im Verflechtungsbereich
 - Im Verdichtungsraum: 15 000 Einwohner
 - Im ländlichen Raum: 7 000 Einwohner

Bestimmung des Verflechtungsbereichs

- Verwaltungsgemeinschaft/-verband
 - Beschäftigungs-/Pendlereinzugsbereiche
 - Einzugsbereiche von Schulen
 - Versorgungsbereiche Handel/medizinische Versorgung
- Beitrag der Grundzentren zum Abbau von Erreichbarkeitsdefiziten in ihrem Verflechtungsbereich

- Prüfung besonderer raumstruktureller Bedingungen
Eine Unterschreitung der Einwohnergrenzen ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

Grundlagen

- Gemeindebefragung
- Daten und Verzeichnisse des Statistischen Landesamts
- Schülerdaten des SMK
- Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
- Erreichbarkeitsuntersuchungen FoPS-Projekt

1.4 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

- Karte** Die Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt.
Die im LEP 2013 festgelegte Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung“ Delitzsch ist in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich dargestellt.
- Hinweis** Weitergehende Festlegungen zu den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion erfolgen in den jeweiligen Fachkapiteln.
- Z 1.4.1** In den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion ist die für die jeweilige Funktion erforderliche infrastrukturelle Ausstattung zu sichern und zu entwickeln.
- Z 1.4.2** Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gewerbe“ sind Böhlen und Espenhain.
- Z 1.4.3** Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ sind Bad Dübén, Bad Lausick, Belgern-Schildau, Dahlen, Großpösna, Kohren-Sahlis, Naunhof, Rackwitz, Wermisdorf und Zwenkau.
- Z 1.4.4** Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gesundheit“ sind Bad Dübén, Bennewitz, Brandis, Colditz und Wermisdorf.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Eine besondere Gemeindefunktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentral-örtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt.

Mit der Sicherung oder der Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde gemäß Z 2.2.1.6 hinaus zulässig.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP G 1.4.2 können in den Regionalplänen Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden. Die Funktion wird den Gemeinden zugewiesen. Die Funktion kann auch vergeben werden, wenn sie nur prägend für einen Ortsteil der Gemeinde ist. Aus Gründen einer besseren Steuerungswirksamkeit des Instruments sollen einer Gemeinde max. zwei Funktionen zugewiesen werden.

Als besondere Gemeindefunktionen kommen die Funktionen Gewerbe, Tourismus und Verkehr in Betracht. Die Träger der Regionalplanung können den Gemeinden weitere Funktionen (z. B. Bildung, Gesundheit, Sport) zuweisen, wenn damit regionsspezifische Ausprägungen und Ausstattungsmerkmale der Gemeinden besonders hervorgehoben und gesichert werden sollen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe bzw. Tourismus gemäß den Kriterien des LEP
- Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit als regionsspezifische Ausweisung
- Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Verkehr oder Bildung werden in der Planungsregion nicht festgelegt, da kein überörtliches Regelungserfordernis begründet ist bzw. die Kriterien nicht erfüllt werden.

Festlegungskriterien

Die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion soll sich gemäß Begründung zu G 1.4.2 LEP 2013 bei den Funktionen Gewerbe, Verkehr und Tourismus an nachfolgenden Kriterien orientieren:

Funktion Gewerbe:

- über 400 Arbeitsplätze je 1 000 Einwohner in der Gemeinde (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort) und
- hoher Besatz mit verarbeitendem Gewerbe (Anteil der im Ort Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe über 30 % – ohne Bauwirtschaft) oder

- Standortgemeinde einer landesweit/regional bedeutsamen Industrieansiedlung mit hohem Arbeitskräfte- und Flächenbedarf oder geeigneter Flächenpotenziale für Großansiedlungen (s. a. Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft)

Folgende Gemeinden erfüllen die Kriterien für eine Festlegung als Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe:

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je 1 000 Einwohner	Anteil der im Ort Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe
Espenhain	538,6	53 %
Böhlen	landesweit bedeutsamer Industriestandort	

Funktion Tourismus:

- Kurortstatus oder staatlich anerkannter Erholungsort (Status ggf. auch nur für einzelne Ortsteile) oder
- über 80 Übernachtungen pro Gästebett und Jahr und mindestens 50 000 Übernachtungen pro Jahr oder
- Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtungen (jährliche Besucherzahlen größer als 150 000) mit entsprechendem Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen

Es werden nur Gemeinden berücksichtigt, in denen das Angebot an Gästebetten mindestens zu einem Drittel außerhalb von Reha-Kliniken besteht, sofern keine anderen Kriterien zutreffen, um die besondere Gemeindefunktion Tourismus nicht zu einseitig an den Kliniken auszurichten.

Folgende Gemeinden erfüllen die Kriterien für eine Festlegung als Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus:

Gemeinde	Zentralität	Kurortstatus/ Erh.ort	Ø Übernachtungen pro Jahr 2008-2012*	Ø Übernachtungen pro Gästebett und Jahr 2008-2012*	Bettenanteil in REHA-Kliniken in % (Betten)**	Ø Betten 2008-2012*	Standort überreg. bedeut. Freizeiteinr.
Bad Düben	GZ	X/-	130 349	205	42 (265)	636	
Bad Lausick	GZ	X/-	169 055	221	67 (511)	766	
Belgern-Schildau	GZ	-/X	12 283	49	0	253	
Dahlen	GZ	-/X	147 738	195	59 (444)	756	
Großpösna (neu) Angaben Gemeinde: 2014 (ohne Highfield): 2015 (geplant, ohne Highfield):	ohne	-/-	23 380 38 560	74 120	0	320 320	X ¹
Kohren-Sahlis (Angaben FVV 2013)	ohne	-/geplant	4 715 (ca. 40 200)	73 (165)	0	65 (243)	
Naunhof	GZ Verbund	-/-	74 746	169	37 (162)	442	
Rackwitz (neu)	ohne	-/-	50 245	163	0	308	
Wermsdorf (neu)	ohne	-/X	k. A.	k. A.	0	k. A.	
Zwenkau***	GZ Verbund	-/-	10 809	99	73 (80)	109	X ²

* Statistisches Landesamt, Gemeindestatistik 2009, 2010, 2011, 2012, 2013

** Statistisches Landesamt: Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Freistaat Sachsen 2012 (Stand: 31.12.2012)

*** Angaben nur für 2012

k. A. keine Angaben

X¹ Gemeinde mit sehr hohem touristischen Potenzial und zahlreichen vorhandenen überregional bedeutsamen Freizeiteinrichtungen bzw. Events: Bergbautechnikpark (15 000 Besucher 2014), LAGOVIDA Ferienresort (15 000 Besucher 2014), Highfield Festival (25 000 Besucher 2014), Vineta (20 000 Besucher 2014)

X² Freizeitpark BELANTIS, Gemeinde mit sehr hohem touristischen Potenzial (Entwicklung Hafengebiete Zwenkau sowie Nordstrand Zwenkauer See)

Funktion Gesundheit als regionsspezifische Festlegung:

- Fachkrankenhaus mit mindestens 100 Betten oder
- Reha-Klinik mit mindestens 100 Betten, soweit nicht bei der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ berücksichtigt

Folgende Gemeinden erfüllen die Kriterien für eine Festlegung als Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit:

Gemeinde	Krankenhausbetten im Fachkrankenhaus	Betten in Reha-Kliniken (soweit nicht bei der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ berücksichtigt)
Bad Düben	125	
Bennewitz	60	180
Brandis		218
Colditz	140	
Wermsdorf	192	

Funktion Verkehr (nicht festgelegt):

- Knotenpunkt mehrerer Verkehrsträger (Schiene, Autobahn oder Bundesstraße u. a.) oder
- Schnittstelle für den kombinierten Verkehr und Standort von Logistikgewerbe

Funktion Bildung (nicht festgelegt):

- Standort einer Hochschuleinrichtung (FH, BA) oder
- Standort eines Gymnasiums mit großem Einzugsgebiet und vertiefter Ausbildung oder
- mindestens dreizügiger Oberschulstandort

Grundlagen

- Daten des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen 2014/15
- eigene Grundlagen

1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Karte

Die im LEP 2013 für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen festgelegten und im Regionalplan in ihrem Verlauf konkretisierten überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich übernommen.

Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt.

Z 1.5.1

Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Konkretisierung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind mit folgenden Zentralen Orten im Achsenverlauf*:

- Leipzig–Schkeuditz–(Halle–Magdeburg)
- Leipzig–Delitzsch–(Bitterfeld-Wolfen–Berlin)
- Leipzig–Taucha–Eilenburg–Torgau–(Herzberg–Frankfurt/Oder)
- Leipzig–Wurzen–Dahlen–Oschatz–(Riesa–Dresden)
- Leipzig–Naunhof**–Grimma–(Döbeln–Dresden)
- Leipzig–Markkleeberg–Böhlen**–Borna–Frohburg–(Altenburg–Zwickau) bzw. Geithain–(Chemnitz)
- Leipzig–Markranstädt–(Weißenfels–Erfurt)

Z 1.5.2

Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Ergänzung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind mit folgenden Zentralen Orten im Achsenverlauf:

- Leipzig–Markkleeberg–Zwenkau**–Pegau**–(Zeitz–Gera)
- Leipzig–(Merseburg)
- Groitzsch/Pegau**–Borna–Bad Lausick–Grimma
- Eilenburg–Delitzsch–(Halle)
- (Wittenberg)–Bad Dübener–Eilenburg–Wurzen–Grimma–Colditz
- Torgau–Dahlen–Oschatz–Mügeln–(Döbeln)
- Grimma–Oschatz
- (Wittenberg)–Dommitzsch–Torgau–Belgern–Schildau–(Riesa)
- Geithain–(Rochlitz–Mittweida)

Z 1.5.3

In den regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Zuge der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen soll der schienengebundene Personennahverkehr gesichert werden.

* (...) – Zentraler Ort außerhalb der Region Leipzig-West Sachsen

** Bei grundzentralen Verbänden verläuft die Verbindungs- und Entwicklungsachse nur durch einen Teil dieses Verbundes.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Achsen gemäß § 8 Abs. 5 ROG werden als konzeptionelle Instrumente verstanden, die durch die Bündelung von Verkehrs- und Versorgungslinien bzw. Bandinfrastrukturen und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind. Sie bilden zusammen mit den Zentralen Orten eine punktaxiale Struktur, die das Grundgerüst der räumlichen Verflechtung und der angestrebten räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes darstellt. Achsen erfüllen im Verdichtungsraum vorrangig Ordnungsfunktionen und im ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktionen.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 1.5.3 sind in den Regionalplänen die im LEP festgelegten überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu ergänzen. Bei der Festlegung der regionalen Achsen sollte die Anbindung der Mittelzentren an die sächsischen Oberzentren bzw. an Oberzentren benachbarter Bundesländer und Staaten, die Anbindung geeigneter Grundzentren an die Ober- und Mittelzentren in der jeweiligen Planungsregion, der Verlauf schienengebundener Nahverkehrsachsen und vorhandene Bundes- und Staatsstraßen mit regionaler Verbindungsfunktion herangezogen werden. (Begründung zu Z 1.5.3)

Nach LEP Z 1.5.4 sind die Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnah Freiräume zu sichern.

Nach LEP Z 1.5.2 ist in den Verbindungs- und Entwicklungsachsen der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln.

Umsetzung im Regionalplan

- Ausweisung regional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Ergänzung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Festlegungskriterien (nach LEP Begründung zu Z 1.5.3 sowie Regionalplan Westsachsen 2008)

- Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren, sofern diese nicht im LEP als Achsen festgelegt sind
- Anbindung der Mittelzentren an die sächsischen Oberzentren bzw. an Oberzentren benachbarter Bundesländer
- Verbindung benachbarter Mittelzentren
- Anbindung der Grundzentren an die Ober- und Mittelzentren in der jeweiligen Planungsregion
- Verlauf schienengebundener Nahverkehrsachsen
- Verlauf von Bundes- und Staatsstraßen mit regionaler Verbindungsfunktion
- Fortführung von Achsen angrenzender Regionen

Grundlagen

- LEP
- Landesverkehrsplan Sachsen 2025
- Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Leipzig
- eigene Grundlagen

1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland

Karte Die länderübergreifenden „Aktionsräume der Regionalentwicklung“ sind in Karte 4 „Regionalentwicklung“ dargestellt.

Hinweis Festlegungen zur regionalen Kooperation sind in Kapitel 2.1.1 enthalten.



Bitte um Hinweise und Anregungen: Beteiligte Akteure des FoPS „Regionalstrategie Daseinsvorsorge: Mobilität – Infrastrukturen“

Sollen Ergebnisse aus dem Forschungsprogramm Stadtverkehr (FoPS) „Regionalstrategie Daseinsvorsorge: Mobilität – Infrastrukturen“, die einer weiteren länderübergreifenden Zusammenarbeit bedürfen, im Regionalplan verankert werden? Welche wären dies ggf.?

G 1.6.1 Das Oberzentrum Leipzig mit seinem Verflechtungsraum ist zu einem dynamischen Bestandteil der europäischen Metropolregion Mitteldeutschland mit hoher wirtschaftlicher Attraktivität und Leistungskraft zu entwickeln.

G 1.6.2 Die länderübergreifende Zusammenarbeit in Mitteldeutschland, insbesondere im Raum Leipzig-Halle -Dessau-Roßlau unter Einbeziehung von Ostthüringen, ist weiterzuentwickeln.

G 1.6.3 Zur Verwirklichung einer länderübergreifend abgestimmten Gewerbeflächenentwicklung soll die „Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung in der Region Leipzig/Halle“ verstetigt werden. Dazu sollen gemeinsame Potenziale und ergänzende Ressourcen erschlossen sowie Synergien erzeugt werden, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und europäischen Maßstab dienen.

G 1.6.4 Zur Verwirklichung einer länderübergreifend abgestimmten Regionalentwicklung im Bereich der Dübener Heide sind der Aktionsraum Dübener Heide und der Städtebund Dübener Heide weiterzuentwickeln.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Metropolregionen sind hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Million Einwohnern, die sich – gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und international gleichzeitig besonders herausgehoben sind. In Deutschland wurden von der Ministerkonferenz für Raumordnung 1997 und 2005 elf Räume als Europäische Metropolregionen in Deutschland ausgewiesen.

Die „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e. V.“ ist eine länderübergreifende Kooperation (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) von Städten, Landkreisen und Unternehmen. Seit 18.03.2014 besteht sie aus dem Zusammenschluss von Metropolregion Mitteldeutschland und Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland. Ihr gehören zum Start 54 Unternehmen, 3 Industrie- und Handelskammern sowie die Städte Leipzig, Halle (Saale), Dessau-Roßlau, Jena, Gera, Chemnitz und Zwickau an.

Handlungsauftrag LEP

Ohne speziellen Handlungsauftrag an die Regionalplanung

Nach LEP G 2.1.1.1 sollen zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit Kooperationsnetzwerke unter Nutzung der regionalen Potenziale, auch Landes- und Staatsgrenzen übergreifend, und unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner und anderer regionaler Akteure eingerichtet, weiter entwickelt und verstetigt werden.

2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

2.1 Regionalentwicklung

2.1.1 Regionale Kooperation

Karte Die „Aktionsräume der Regionalentwicklung“ und die „LEADER-Gebiete für die Entwicklung des ländlichen Raums“ sind in Karte 4 „Regionalentwicklung“ dargestellt.

Hinweis Festlegungen zur länderübergreifenden interkommunalen Kooperation sind in Kapitel 1.6 enthalten.

G 2.1.1.1 Interkommunale Kooperationen sollen vertieft und ausgebaut werden. Dabei sind ganzheitliche und räumlich übergreifende Strategien, Planungen und Projektentwicklungen sowie auf Kompetenzbündelung ausgerichtete Formen der Zusammenarbeit zur Vermeidung von Parallelplanungen und -entwicklungen zu befördern.

G 2.1.1.2 Die „Aktionsräume der Regionalentwicklung“ und die „LEADER-Gebiete für die Entwicklung des ländlichen Raums“ in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur interkommunalen Kooperation unterstützt werden.

G 2.1.1.3 Bei räumlicher Überlagerung von „Aktionsräumen der Regionalentwicklung“ und „LEADER-Gebieten für die Entwicklung des ländlichen Raums“ sind deren Aufgaben und Ziele aufeinander abzustimmen.

G 2.1.1.4 Die „Aktionsräume der Regionalentwicklung“ und die „LEADER-Gebiete für die Entwicklung des ländlichen Raums“ sollen auf eine enge Verzahnung der formellen Planungen sowie der landesweit geltenden Programme und Strategien mit den informellen Planungen hinwirken.

G 2.1.1.5 Regionale Entwicklungskonzepte und Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte sollen darauf ausgerichtet werden, dass die Umsetzung raumplanerischer Erfordernisse verbessert und die Steuerungswirksamkeit räumlicher Planung erhöht wird.

2.1.2 Einbindung der Region in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit

G 2.1.2.1 Die Planungsregion Leipzig-West Sachsen soll zur Einbindung Sachsens in Europa und zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit beitragen. Dazu soll das Oberzentrum Leipzig mit seinem Verflechtungsraum unter Nutzung seiner internationalen Anziehungskraft und spezifischen Brückenfunktion zwischen den westeuropäischen Staaten und den Staaten Mittel- und Osteuropas in Anknüpfung an die traditionelle „Osteuropa-Kompetenz“ der Region weiter entwickelt werden.

G 2.1.2.2 Transnationale Initiativen zur Regionalentwicklung sollen unterstützt sowie die Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen durch die Zusammenarbeit befördert werden.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ besteht seit der Förderperiode 2007 bis 2013 in den Ausrichtungen Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen, Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in Gestalt von Prioritäten der Gemeinschaft entsprechenden Aktionen zur integrierten Raumentwicklung und Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der geeigneten territorialen Ebene (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 VO [EG] Nr. 1083/2006). Die europäische territoriale Zusammenarbeit wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Zuvor wurde die territoriale Kooperation durch die Gemeinschaftsinitiative INTERREG gefördert.

Transnationale Zusammenarbeit ist Teil der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit. Die neuen Bundesländern sowie Bayern und Baden-Württemberg gehören dem Kooperationsraum Mitteleuropa mit den Staaten (Nord)Italien, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Teilen der Ukraine an. Das Operationelle Programm Central Europe fördert Projekte der Prioritäten Innovation, Erreichbarkeit, Umwelt und Stadt-/Regionalentwicklung.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.1.2.4 ist darauf hinzuwirken, dass die Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik weiter gestärkt und ausgebaut wird.

Umsetzung im Regionalplan

- allgemeine Festlegungen zur Zusammenarbeit

2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Karte

Die im LEP 2013 für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen festgelegten Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind in diesen Plan durch Darstellung in Karte 6 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ nachrichtlich übernommen.

Die Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft sind in Karte 6 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ festgelegt.

Hinweis

Die Bergbaufolgelandschaften sind in folgenden Braunkohlenplänen sachlich und räumlich konkretisiert:

- Braunkohlenplan Tagebau Borna-Ost/Bockwitz (als Sanierungsrahmenplan)
- Braunkohlenplan Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld (als Sanierungsrahmenplan)
- Braunkohlenplan Tagebau Espenhain (als Sanierungsrahmenplan)
- Braunkohlenplan Tagebaubereich Goitsche-Holzweißig-Rösa (als Sanierungsrahmenplan)
- Braunkohlenplan Tagebau Haselbach (als Sanierungsrahmenplan)
- Braunkohlenplan Tagebau Profen
- Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- Braunkohlenplan Tagebau Witznitz (als Sanierungsrahmenplan)
- Braunkohlenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden (als Sanierungsrahmenplan)

Weitere Hinweise zu den Plänen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Die in Abschnitt 2.1.3 erfolgten Rahmensetzungen werden durch Festlegungen insbesondere in den Kapiteln 2.3.1 (Gewerbliche Wirtschaft), 2.3.3.3 (Thematische Tourismusangebote), 3.2 (Straßenverkehr), 4.1.1 (Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft), 4.1.2 (Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz) und 4.2.2 (Forstwirtschaft) räumlich und sachlich konkretisiert.

Z 2.1.3.1

Im Braunkohlenplangebiet Leipzig-West Sachsen ist die Wiedernutzbarmachung und Sanierung der stillgelegten Tagebaubereiche fortzuführen. Bei der Sanierung sind regionale Ausgewogenheiten zwischen den Teilrevieren nördlich und südlich von Leipzig zu gewährleisten und die Ausprägung neuer kulturlandschaftlicher Identitäten zu unterstützen. Die zu sanierenden Tagebaubereiche sind nachhaltig zu gestalterisch akzeptanzfähigen und vielfältig nutzbaren Bergbaufolgelandschaften zu entwickeln.

- Z 2.1.3.2** Die Wiedernutzbarmachung im Zuge des aktiven Bergbaus sowie Wiedernutzbarmachung und Sanierung stillgelegter Bereiche der Braunkohlenindustrie sind auf den Abbau bergbaubedingter Gefährdungspotenziale zur dauerhaften Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, auf die Herstellung weitestgehend nachsorgefreier Verhältnisse sowie auf ein Flächenrecycling bebauter Bereiche für gewerbliche Folgenutzungsmöglichkeiten auszurichten.
- G 2.1.3.3** Im Zuge der Wiedernutzbarmachung durch den aktiven Bergbau sowie von Wiedernutzbarmachung und Sanierung im Bereich stillgelegter Tagebaue und Veredlungsstandorte sind
- wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbstregulierenden Gebietswasserhaushalts auszurichten,
 - Beiträge zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung durch die Schaffung von Ansiedlungsimpulsen für Gewerbe sowie durch zielgerichtete Erschließungen zu leisten,
 - Sport-, Freizeit- und Tourismusmöglichkeiten mit Schwerpunktsetzung auf wassergebundene Angebote auszubauen sowie Wohnumfelder gezielt zu verbessern,
 - regional bedeutsame Beiträge zur Waldmehrung sowie ein wirksamer Landschafts-, Natur- und Artenschutz maßgeblich durch die Entwicklung von Sukzessionsarealen zu sichern sowie
 - Anbindungsdefizite durch die Schaffung anforderungsgerechter Straßen- und Wegeverbindungen abzubauen.
- Z 2.1.3.4** Die Tagebauseen sind auf der Grundlage differenzierter Nutzungsprofile unter Ausprägung von Alleinstellungsmerkmalen zu entwickeln und in eine nach Sachsen-Anhalt und Thüringen übergreifende „Mitteldeutsche Seenlandschaft“ einzubinden. Raumverträgliche und selbsttragende privatwirtschaftliche Entwicklungs- und Betreiberaktivitäten sind durch Kommunen und Verwaltung zu befördern.
- Z 2.1.3.5** Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft sind die Städte und Gemeinden Böhlen, Borna, Delitzsch, Espenhain, Groitzsch, Großpösna, Kitzscher, Leipzig, Löbnitz, Markkleeberg, Neukieritzsch, Pegau, Rackwitz, Regis-Breitungen, Rötha, Schkeuditz, Wiedemar und Zwenkau.
- Z 2.1.3.6** Die Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft sind im Zuge von Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Nachteile, zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung und zur Förderung der regionalen Entwicklung besonders zu unterstützen.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind Räume, in denen aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist. Dazu gehören insbesondere die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus.

Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft sind Städte und Gemeinden, die innerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften Braunkohlenbergbau“ liegen und einen erheblichen Sanierungs- oder Wiedernutzbarmachungsbedarf aufweisen.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.1.3.2 sollen in den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus ganzheitliche, regional bzw. bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.

2.2 Siedlungsentwicklung

2.2.1 Siedlungswesen

- Karte** Die Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte sind in Karte 2 „Siedlungsstruktur“ festgelegt. Für die Gemeinden, die keine zentralörtlichen Funktionen innehaben, ist der regionalplanerisch empfohlene Versorgungs- und Siedlungskern vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung durch die jeweilige Gemeinde (Ziel 2.2.1.6) in Karte 2 „Siedlungsstruktur“ gekennzeichnet.
- Z 2.2.1.1** Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.
- Z 2.2.1.2** Bei Neubebauung ist eine den landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken.
- G 2.2.1.3** Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen verstärkt Belange von Familien, von älteren oder beeinträchtigten Menschen sowie von Migranten berücksichtigt werden.
- Z 2.2.1.4** Das Angebot an Wohnraum soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche hinsichtlich Wohnformen, Wohnungsgrößen und -ausstattung an die künftigen Anforderungen angepasst werden.
- Z 2.2.1.5** Die Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte sind die Kernstädte der in den Zielen 1.3.6 und 1.3.7 des LEP festgelegten Ober- und Mittelzentren sowie der in Ziel 1.3.7 des Regionalplans festgelegten Grundzentren.
- Z 2.2.1.6** Durch die Gemeinden, die keine zentralörtlichen Funktionen innehaben, sind im Rahmen der Bauleitplanung die Versorgungs- und Siedlungskerne als Schwerpunkte ihrer Siedlungsentwicklung festzulegen. Hierfür sind Gemeindeteile festzulegen, die aufgrund ihrer Ausstattung, ihrer Lage und ihrer Anbindung an den ÖPNV die günstigsten Voraussetzungen bieten.
- Z 2.2.1.7** Im Rahmen der Bauleitplanung sollen Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Spiel- und Erholungsflächen einander so zugeordnet werden, dass Nutzungskonflikte durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen vermieden werden.
- Z 2.2.1.8** In Siedlungen mit Zugangsstellen zum SPNV sollen bei Eignung und Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung Bauflächen oder -gebiete so ausgewiesen werden, dass durch deren lagemäßige Zuordnung zu den Zugangsstellen des SPNV eine ökologisch verträgliche und eine verkehrlich ökonomische Erschließung gesichert wird.
- Z 2.2.1.9** In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft herstellen.

ERLÄUTERUNG

Begriffe

Ein Versorgungs- und Siedlungskern einer Gemeinde ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet.

Eigenentwicklung: Die für den Bauflächenbedarf zugrunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen ergibt.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.2.1.2 sollen in den Regionalplänen, soweit zur Konzentration der zentralörtlichen Funktionen erforderlich, Versorgungs- und Siedlungskerne mit der Folge festgelegt werden, dass die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb dieser Kerne unzulässig ist. Außerhalb der Kerne sind Einrichtungen mit spezifischen Standortanforderungen ausnahmsweise zulässig. Bei der Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne sind zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu berücksichtigen. Gemäß Begründung zu LEP Z 2.2.1.2 können im Einvernehmen mit den Gemeinden auch weitere Versorgungs- und Siedlungskerne für Gemeinden, die keine zentralörtlichen Funktionen innehaben, festgelegt werden. Für diese können ggf. gesonderte Festlegungen in den Regionalplänen getroffen werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen für Zentrale Orte
- Vorschlag von Versorgungs- und Siedlungskernen für Gemeinden, die keine zentralörtlichen Funktionen innehaben

Festlegungskriterien

- Funktion und Ausstattung der Ortsteile und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten
- Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und Verkehrsanbindung durch den ÖPNV

Grundlagen

- Gemeindebefragung 2014
- Daten des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.2.1.5 ist durch die Träger der Regionalplanung zur Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene hinzuwirken.

Umsetzung im Regionalplan



Bitte um Hinweise und Anregungen:

Sollen Aspekte zum regionalen Flächenmanagement im Regionalplan verankert werden? Welche wären dies ggf.?

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Karten Regionale Grünzüge sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt. Die Begründung für die Festlegung Regionaler Grünzüge ist in Karte 5 „Ausweisungsgrundlagen Regionaler Grünzüge“ dargestellt. Grünzäsuren sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

G 2.2.1.10 Regionale Grünzüge sollen, insbesondere bei städtischen Siedlungen, mit innerörtlichen Grünbereichen verknüpft werden.

Z 2.2.1.11 (TF B 87n) Regionale Grünzüge innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Z 3.2.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern ihre ökologische Funktion oder Erholungsfunktion durch geeignete Maßnahmen gesichert wird.

Z 2.2.1.12 Die weitere Ausformung der Grünzäsuren hinsichtlich ihrer Abgrenzung und Nutzung ist im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen.

ERLÄUTERUNG

Begriffe

Regionaler Grünzug: Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung.

Grünzäsur: Kleinräumiger Bereich des Freiraums zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen. Grünzäsuren sind Ziele der Raumordnung.

Freiraum: Raum außerhalb von Siedlungen, in dem vor allem landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln sind.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.2.1.8 sind in den Regionalplänen siedlungsnaher, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen.

Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind gemäß LEP Z 2.2.1.8 von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den regionalen Grünzug oder die Grünzäsur in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dazu gehören u. a. auch großflächige Freizeitanlagen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Regionalplanung kann im Zusammenhang mit der Festlegung von Grünzügen und Grünzäsuren konkretisieren, welche Anlagen als funktionswidrige Nutzungen anzusehen sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aus Sicht der Regionalplanung hauptsächlich zugeordneten Funktion des Regionalen Grünzugs oder der Grünzäsur.

Umsetzung im Regionalplan:

- Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Gebiet der Mittelbereiche einschließlich Überschneidungsbereiche, der Städte Leipzig, Markleeberg und Schkeuditz (Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren im Verdichtungsraum als Raum mit der höchsten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte sowie dem höchsten Ansiedlungsdruck)
- Ausweisung von Grünzäsuren
- Konkretisierung funktionswidriger Nutzungen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren

Festlegungskriterien:

Regionale Grünzüge

- Räume hoher und sehr hoher Arten- und Biotopvielfalt
- Räume hoher und sehr hoher Grundwasserneubildung
- Räume hoher und sehr hoher Bedeutung für die Luftregeneration und den klimatischen Ausgleich
- Räume hoher und sehr hoher bodenökologischer Schutzwürdigkeit
- Räume hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit
- wichtige Bereiche für den Landschaftsverbund und die Einbindung der Bergbaufolgelandschaft

Grünzäsuren

- Ausweisung entlang von Straßen, wenn der Abstand benachbarter Siedlungskörper zwischen 100 m und 500 m beträgt
- Siedlungskörper sind die Gemeindeteile lt. Verzeichnis des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen
- Einbeziehung nicht in dieser Statistik erfasster Siedlungen mit einer Wohn- oder Mischgebietsfläche >5 ha

Grundlagen:

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege
- LEP Karte 2
- eigene Grundlagen

Fluglärm

Karte Der Siedlungsbeschränkungsbereich für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Hinweis Für den Siedlungsbeschränkungsbereich gelten die Festlegungen nach LEP Z 2.2.1.12.



Verfahrenshinweis:

Derzeit erfolgen Abstimmungen über die Verfahrensweise zur Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle mit dem SMUL, SMI, LfULG und länderübergreifend mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle. Wegen geänderter Vorgaben zum Siedlungsbeschränkungsbereich im LEP 2013 im Vergleich zum LEP 2003 sowie geänderter Maßgaben im Planfeststellungsbeschluss vom 04.11.2004 für das Vorhaben „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld“ und in den Planergänzungen vom 09.12.2005 und vom 27.06.2007 aufgrund veränderter Flugbewegungszahlen und Flugrouten ergibt sich die Notwendigkeit zur Neuberechnung der Lärmkonturen und damit eine veränderte Grundlage für die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs.

Z 2.2.1.13 Werden innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs Wohngebäude oder Einrichtungen des Gemeinbedarfs errichtet, soll das mit baulichem Schallschutz erfolgen.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.2.1.11 ist in den Regionalplänen für die Verkehrsflughäfen der Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle

Festlegungskriterien

- entsprechend LEP Z 2.2.1.11 mindestens die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht
- ergänzend können fluglärmbedingte Häufigkeitsmaximalpegel für die Nacht herangezogen werden

Grundlagen

- „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 01.06.2007 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.10.2007, BGBl. I Nr. 56, S. 2550

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.2.1.12 sind innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung

- in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen und
- in den Bebauungsplänen nur als Industrie- und Gewerbegebiete

gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

In den Regionalplänen können Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen.

Umsetzung im Regionalplan

- in Abhängigkeit vom räumlichen Umgriff des Siedlungsbeschränkungsbereichs
- Prüfung Erforderlichkeit im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nach § 6(1) SächsLPlG

Festlegungskriterien

- Ausnahmen von der Baubeschränkung in den Regionalplänen sind unter den Voraussetzungen des LEP Z 2.2.1.12 Satz 2 insbesondere möglich, wenn bereits eine fortgeschrittene Planung oder eine Fördermittelzusage vorliegt.

Grundlagen



Von der Ausnahmeregelung über § 34 BauGB hinaus soll im Regionalplan in Anbetracht der Fluglärmbelastung nur sparsam Gebrauch gemacht werden.

Sofern in den Gemeinden Gebiete vorliegen, die dafür in Betracht kommen, bitten wir um die Benennung mit Karte und Begründung.

2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung

Hinweis Die Landschaftseinheiten der Kulturlandschaftsentwicklung, auf die sich G 2.2.2.1 bezieht, sind in Karte 7 „Landschaftseinheiten“ festgelegt.

G 2.2.2.1 In den ländlichen Siedlungen sollen bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung landschaftstypischer siedlungsstruktureller Besonderheiten erfolgen. Dazu sollen die charakteristischen historischen Siedlungsformen

- im Mulde-Lösshügelland und im Kohrener Land die Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,
- im Döbelner Lösshügelland vor allem Platzdörfer, Rundweiler sowie ausgewählte Bauernweiler in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft erhalten werden,
- in den Porphyrhügellandschaften die Platz-, Straßen- und Straßenangerdörfer sowie Gutsweiler in ihrer Struktur bewahrt werden,
- in der Elbaue die Gutssiedlungen in ihrem Ortsbild und in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft bewahrt und dabei die prägenden Guts- und Herrenhäuser saniert werden,
- in der Muldenaue die an den Auenrändern aufgereihten Gassen- und Sackgassendörfer sowie Rundweiler in ihrer Typik erhalten und nicht in die Aue ausgedehnt werden,
- in der südlichen Elsteraue die Sackgassen- und Gassendörfer sowie Rundweiler mit ihrer traditionellen Streuobstwiesenbewirtschaftung bewahrt werden,
- in den Heidelandschaften die Straßen-, Straßenanger- und Gassendörfer durch verstärkte Siedlungsrandbegrünung und ein Besinnen auf heidetypische Gestaltungsformen harmonischer in die Landschaft eingefügt werden,
- in den Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften die Gassen- und Platzdörfer der Delitzscher und der Brehnaer Platte, die Gassendörfer und Rundweiler der Markranstädter Platte und die Straßen- und Straßenangerdörfer des Naunhofer Lands in ihrer Struktur erhalten werden.

G 2.2.2.2 Siedlungen mit gut erhaltenen historischen Siedlungsformen sollen in ihrer Struktur bewahrt und in ihrer Bausubstanz aufgewertet werden.

Z 2.2.2.3 In ländlichen Siedlungen sollen durch Umnutzung leer stehender bzw. leer fallender Bausubstanz bei Bedarf Angebote für betreutes Wohnen und zur Pflege älterer Menschen geschaffen werden.

G 2.2.2.4 Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der Bauleitplanung den Umbau oder Rückbau von Siedlungen prüfen. Hierfür sind Siedlungen in Betracht zu ziehen, die aufgrund ihres baulichen Zustands, ihrer Lage, mangelnder Verkehrsanbindung sowie der Struktur ihrer Bevölkerung oder ihrer Hochwassergefährdung ungünstige Voraussetzungen für einen langfristigen Erhalt bieten.

ERLÄUTERUNG

In der Begründung zu G 2.2.2.2 werden die in ihrer Struktur besterhaltenen Siedlungen der Region benannt:

Bauernweiler:	Serka (Stadt Grimma)
Rundweiler:	Dögnitz (Gemeinde Machern), Kobschütz (Stadt Groitzsch)
Gutsweiler/-siedlung:	Adelwitz (Gemeinde Arzberg), Graditz, Kranichau (Stadt Torgau)
Gassendorf:	Schkeitbar, Schkölen (Stadt Markranstädt), Außig (Gemeinde Cavertitz) als einfaches Gassendorf Weidenhain (Gemeinde Dreieide), Räpitz (Stadt Markranstädt), Werben (Stadt Pegau) als Gassengruppendorf Großschkorlopp (Stadt Pegau), Obertitz (Stadt Groitzsch) als Sackgassendorf

Platzdorf:	Gottscheina (Stadt Leipzig), Seegel (Stadt Pegau) als Rundplatzdorf Meltewitz (Gemeinde Lossatal) als Dreieckplatzdorf Gallen (Gemeinde Jesewitz) als Linsenplatzdorf Hohenheida, Rehbach (Stadt Leipzig) als sonstiges Platzdorf Dölitzsch (Gemeinde Narsdorf) als lockere Form
Straßenangerdorf:	Seifertshain (Gemeinde Großpösna), Klötitz, Terpitz (Gemeinde Liebschützberg) als Breitstraßendorf Olganitz (Gemeinde Cavertitz), Liebschütz (Gemeinde Liebschützberg) als Linsenangerdorf
Straßendorf:	Proschwitz (Stadt Dommitzsch), Polbitz (Gemeinde Elsrig), Oberglauch (Gemeinde Zschepplin)
Zeilendorf:	Schönnewitz (Gemeinde Liebschützberg), Klingenhain (Gemeinde Cavertitz)
Waldhufen-/Reihendorf:	Lampertswalde (Gemeinde Cavertitz), Narsdorf/Seifersdorf, Rathendorf (Gemeinde Narsdorf)

2.3 Wirtschaftsentwicklung

2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Karte Die Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Hinweis Die Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ sind in Kapitel 1.4 festgelegt.



Bitte um Zuarbeit für eine regionale Bestandsanalyse zum Bedarf an größeren zusammenhängenden Flächen, insbesondere durch SMWA, LDS, WFS, IHK und Invest Region Leipzig GmbH
Der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe ist eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption auf der Grundlage einer regionalen Bestandsanalyse zugrunde zu legen.



Bitte um Hinweise und Anregungen zur Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe
Zur Standpunktbildung werden Hinweise und Anregungen erbeten, in welchem Umfang von der Möglichkeit der Ausweisung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe Gebrauch gemacht werden soll. Insbesondere die mögliche Entwertung (Bodenspekulation, Standortimage „Verliererstandort“) hat den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen bisher veranlasst, davon nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen.



Bitte um Zuarbeit: Bereitstellung regionaler und kommunaler Gewerbeflächenkonzepte
Nach LEP Begründung zu 2.3.1.3 sind diese bei der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe zu berücksichtigen.

Z 2.3.1.1 Die Gemeinden sollen vor der Neuausweisung gewerblicher Bauflächen industrielle und gewerbliche Altstandorte nachnutzen, ihre bereits baurechtlich genehmigten Gewerbegebiete auslasten sowie bei Bedarf verstärkt interkommunale Gewerbegebiete entwickeln.

Z 2.3.1.2 Auf die Ansiedlung von Industriebetrieben an den Altstandorten der Kraftwerke Thierbach und Lippendorf ist hinzuwirken.

Z 2.3.1.3 Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen sind:

Nummer	Gebietsbezeichnung	Stadt/Gemeinde	Flächengröße
01	Zinna	Torgau	260 ha
02	Böhlen-Lippendorf	Zwenkau	88 ha



Verfahrenshinweis: Im Plansatz Z 2.3.1.3 und in Karte 13 „Raumnutzung“ sind Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe festgelegt, die aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 übernommen werden sollen. Diese Vorsorgestandorte werden zur Umsetzung des LEP Z 2.3.1.3 im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfs für das Verfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlIG ggf. um weitere Standorte ergänzt.

- Z 2.3.1.4** Die Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sind für die Ansiedlung großflächiger, überregional bedeutsamer Industrie- und Gewerbebetriebe zu sichern.
- Z 2.3.1.5** Die Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sind durch die Bauleitplanung erst nach Vorliegen konkreter Ansiedlungsabsichten als Industrie- oder Gewerbegebiet auszuweisen. Dabei sollen in diesen Gebieten Parzellierungen <5 ha oder Ansiedlungen mit einem Flächenbedarf <5 ha ausgeschlossen werden.
- Z 2.3.1.6** Ansiedlungen innerhalb des Vorsorgestandorts für Industrie und Gewerbe Böhlen-Lippendorf sollen der Stärkung des Chemiestandorts Böhlen-Lippendorf dienen.
- Z 2.3.1.7** Böhlen als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ soll im Einklang mit dem Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf den überregional bedeutsamen Chemiestandort Böhlen weiterentwickeln. Dazu sind die räumlichen Standortvoraussetzungen für den weiteren Ausbau des Chemiestandorts und seine Einbindung in den länderübergreifenden Anlagenverbund mit den Standorten Leuna, Schkopau und Rostock zu sichern.
- Z 2.3.1.8** Zur Stärkung von Espenhain als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ ist die Revitalisierung des Altindustriestandorts Espenhain fortzusetzen.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sind Gebiete, die der Ansiedlung von großflächigen, überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben dienen.

Großflächige, überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe sind Betriebe, die eine überregional bedeutsame Größenordnung aufweisen und/oder aufgrund ihrer Außenwirkung geeignet sind, den Standort Leipzig-West Sachsen wesentlich aufzuwerten. Als Orientierung gelten ein Flächenbedarf von mindestens 5 ha sowie die Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen.

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 2.3.1.3 ist durch die Träger der Regionalplanung die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Dazu sollen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen im Regionalplan festgelegt werden.

Nach LEP Z 2.3.1.4 ist der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zugrunde zu legen. In den Regionalplänen sind Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte zu treffen.

Bei der Festlegung ist zu beachten:

- Die Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten.
- Ihre Festlegung erfolgt flächenhaft in den Regionalplänen; die Ausformung in der Bauleitplanung hat nach konkretem Bedarf zu erfolgen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen
- Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe

Festlegungskriterien und -methodik

(in Anlehnung an: Regionale Planungsstelle Leipzig „Industrievorsorgegebiete in Westsachsen (100+-Flächen) Standortfaktor „Verkehrsgunst“ i. V. m. LEP Begründungen zu Z 2.3.1.3 und 2.3.1.4)

- Schutzabstand zur benachbarten Wohnbebauung 800 m (500 m)
- Flächeneignung: (Flächengröße >25 ha, Relief <3 %, kompakter Zuschnitt, hohe Verkehrsgunst)

- Flächenanbindung: (günstige Lage zu Zentralen Orten, günstige Straßenanbindung, Schienenanbindung möglich)
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes und der Landwirtschaft
- keine Konflikte mit hochwertigen Potenzialen von Natur und Landschaft

PHASE 1: FLÄCHENERMITTLUNG

Abgrenzung von Flächen im 5-km-Bereich um Autobahnanschlussstellen, zu 4-spurigen Bundesstraßen sowie zum Hafen Torgau außerhalb von NSG, FFH-Gebieten, Trinkwasserschutzzonen I und II, Gebieten mit Bergwerkeigentum und bergrechtlichen Bewilligungen, Siedlungsflächen (außer großen Industriebrachen) sowie Wald- und Wasserflächen

PHASE 2: EIGNUNGS- UND KONFLIKTBEWERTUNG

1. Eignungsbewertung hinsichtlich Flächen- und Lageeignung mit der Einstufung: Eignung hoch (A), mittel (B), gering (C), ungeeignet (D)

- Kriterium Fläche

Eignung	Fläche			
	Größe in ha	Zuschnitt	Zerschneidung	Relief in %
A	>100	sehr günstig (kompakt)	keine	0-3
B	50-100	günstig	eine	>3-5
C	25-50	weniger günstig (zerlappt etc.)	mehrere	>5-10
D	<25	stark zerlappt, schmal	Vielzahl, Trassenbündelung	>10

- Kriterium Lage

Eignung	Erreichbarkeit				
	Oberzentrum	Mittelzentrum	Flugplatz	Schienenanbindung	Straßenanbindung
A	0-10 min	0-5 min	0-10 min	0-500 m	Anbindung mindestens an K-Straße, Autobahnanschlussstelle ohne Ortsdurchfahrt in 5 min erreichbar
B	10-20 min	5-10 min	10-20 min	500-1 000 m	Anbindung mindestens an K-Straße Autobahnanschlussstelle mit max. einer Ortsdurchfahrt in 10 min erreichbar
C	20-30 min	10-15 min	20-30 min	1 000-2 000 m	Anbindung mindestens an K-Straße Autobahnanschlussstelle in gegenwärtig max. 15 min und künftig max. 10 min erreichbar
D	>30 min	>15 min	>30 min	ungeeignet (>2 000 m)	Autobahnanschlussstelle nicht in 10 min erreichbar

2. Konfliktbewertung hinsichtlich Nutzungs- und Funktionskonflikten sowie umweltrelevanter Konflikte mit der Einstufung: gering, mittel, hoch

Bei der Bewertung von Nutzungs- und Funktionskonflikten sind regionalplanerische Ausweisungen, Schutzgebiete, Nutzungen und Planungen zu berücksichtigen. Die Prüfung umweltrelevanter Konflikte erfolgt nach den Aspekten Arten und Biotope, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Boden, Klima/Luft und Wasser. Das Wohn- und Arbeitsumfeld der Bevölkerung (und damit unmittelbare Auswirkungen auf den Menschen) sind mit dem Siedlungsabstand in der Eignungsbewertung der Industrievorsorgegebiete berücksichtigt.

Unter dem Aspekt, dass die auftretenden Nutzungs- und Funktionskonflikte grundsätzlich lösbar sind (das heißt, unterschiedlichen finanziellen oder planerischen Aufwand zur Konfliktlösung bzw. -minderung erforderlich machen), erfolgt die Einstufung in Konfliktklassen durch Einzelfallentscheidung unter Zugrundelegung bestimmter Konfliktwertigkeiten:

- Konflikte mit regionalplanerischen Ausweisungen
- Konflikte mit Schutzgebietsausweisungen
- Konflikte mit Nutzungen
- Konflikte mit Planungen

Gleichfalls erfolgt eine Untersuchung und Bewertung hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit in Bezug auf Umweltgüter.

3. Ergebnis der Eignungs- und Konfliktbewertung:

Ausschluss von Untersuchungsgebieten wegen

- unzureichender Flächengröße (<25 ha bei Siedlungsabstand 500 m)
- unzureichender Eignung (Zerschneidung, Zuschnitt, Relief)
- sehr hohen Konfliktpotenzials (Nutzungs- und Funktionskonflikte, umweltrelevante Konflikte)

PHASE 3: DETAILUNTERSUCHUNG – ERARBEITUNG VON STANDORTPROFILIEN FÜR DIE „TOPP“-STANDORTE

Grundlagen

- LEP
- Regionale Planungsstelle Leipzig: „Industrievorsorgegebiete in Westsachsen (100+-Flächen)“, Flächenuntersuchung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung im Zeitraum 2000-2002

2.3.2 Handel

- Z 2.3.2.1** Innenstädte und Stadtteilzentren sind als Standorte des Einzelhandels zu entwickeln und zu stärken. Dazu ist auf die Sicherung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels hinzuwirken.
- Z 2.3.2.2** Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend zentrenrelevanten Sortimenten oder mit einem Anteil von mehr als 800 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente ist nur in städtebaulich integrierter Lage in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte zulässig.
- Z 2.3.2.3** Ziel Z 2.3.2.2 gilt entsprechend für die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in enger Nachbarschaft zu einer oder mehreren bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen, wenn sie in ihrer Gesamtheit wie großflächige Einzelhandelseinrichtungen wirken.
- Z 2.3.2.4** Durch die Zentralen Orte sind zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der verbrauchernahen Versorgung die Standorte, in denen die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gemäß den Zielen 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.2.5 und 2.3.2.7 des LEP bzw. den Zielen 2.3.2.2 und 2.3.2.3 des Regionalplans zulässig sind, abzugrenzen und zu begründen.

2.3.3 Tourismus und Erholung

2.3.3.1 Erholungs- und Tourismusgebiete

- Karte** Die Vorbehaltsgebiete Erholung sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.
Die Tourismusgebiete sind in Karte 16 „Erholung und Tourismus“ als „Gebiete mit bereits vorhandenem Tourismus“ und als „Gebiete mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung“ festgelegt.
- Hinweis** Die in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung sind in diesen Plan durch Darstellung in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich übernommen.
Weitere Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung sind in den Braunkohlenplänen (vgl. Anhang 1) enthalten.
- G 2.3.3.1.1** In den Vorbehaltsgebieten Erholung soll gewässerbezogenen Erholungsformen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die Erholungsnutzung soll dabei so erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.
- Z 2.3.3.1.2** In den „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus“ sind unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts die räumlichen Voraussetzungen für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, wobei vorrangig ein qualitativer und bedarfsgerechter Ausbau der touristischen Infrastruktur erfolgen soll.
Dazu sind insbesondere
- das Angebot an ganzjährig nutzbaren Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie das kulturelle Angebot in Anbindung an geeignete Siedlungen zu komplettieren bzw. zu erweitern sowie
 - die saisonal nutzbaren touristischen Angebote im Freiraum zu verbessern und ggf. zu erweitern.

G 2.3.3.1.3 In den „Gebieten mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung“ soll der Tourismus als ergänzender Wirtschaftsfaktor weiterentwickelt werden.
Dazu sollen die gebietspezifischen Potenziale, insbesondere die für eine landschaftsbezogene naturnahe Erholung erlebniswirksamen Landschaftsteile und kulturhistorischen Besonderheiten, touristisch erschlossen werden. Eine ergänzende bedarfsgerechte touristische Infrastruktur soll schrittweise geschaffen werden.

Z 2.3.3.1.4 Das „Leipziger Neuseenland“ ist unter Berücksichtigung weiterer Raumannsprüche für eine touristische Nutzung weiter zu entwickeln und mit angrenzenden Tourismusgebieten zu vernetzen. Dazu sind eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft weiterzuentwickeln und regional abgestimmte vielfältige touristische Angebote, insbesondere für Wasser-, Aktiv- und Trendsportarten zu schaffen.

Z 2.3.3.1.5 Das „Leipziger Neuseenland“ ist als Teil der „Gewässerlandschaft im Mitteldeutschen Raum“ so zu entwickeln, dass die gewässertouristischen Entwicklungsräume gestärkt werden und zur Umsetzung der gewässertouristischen Entwicklungsprojekte („Leuchtturmprojekte“) beigetragen wird.

Dazu sind insbesondere

- eine räumliche Schwerpunktsetzung der Entwicklung und Gewässerprofilierung entsprechend der Eignung der Gewässer bzw. Teilräume für Tourismus, Naherholung und Naturerleben vorzunehmen,
- eine integrierte Strategie für einen umweltverträglichen und klimaneutralen Tourismus zu entwickeln und umzusetzen,
- das Zukunftsthema „Freizeitmobilität“ als Standortvorteil für Intermodalität in der Region weiter zu befördern und als „Alleinstellungsmerkmal“ zu entwickeln,
- die Attraktivität der Region durch Schaffung innovativer Unterkünfte, insbesondere mit Wasserbezug, zu erhöhen sowie
- touristische und kulturelle Angebote am und auf dem Wasser zu verknüpfen.



Der Plansatz wird im Ergebnis der Diskussionen zum „Tourismuswirtschaftlichen Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteleuropäischen Raum“ bzw. zur „Charta Leipziger Neuseenland 2030“ ggf. präzisiert bzw. ergänzt!

G 2.3.3.1.6 Die Tourismusgebiete sind mit einem bedarfsgerechten Radwegenetz auszustatten, das weitestgehend bestehende Wege nutzt, an Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs anknüpft und ausgewählte Beherbergungs-, Gastronomie- und Freizeitmöglichkeiten einbezieht. Dabei sollen thematische Radwanderrouten angelegt, fortgeführt und vernetzt werden.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Tourismusgebiete sind mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile umfassende Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität oder kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten als touristische Zielgebiete eine entsprechende Infrastruktur aufweisen oder in denen eine solche entwickelt werden soll.

Vorbehaltsgebiete Erholung

Handlungsauftrag LEP

Nach G 2.3.3.12 des LEP sollen in den Regionalplänen im Bereich der Bergbaufolgelandschaften Gewässer oder Teile von Gewässern, an denen eine Neuerschließung bzw. Erweiterung für die Erholungs- oder Sportnutzung grundsätzlich möglich ist, sowie Flächen, auf denen diese Nutzung wegen unzulässiger Beeinträchtigungen unterbleiben soll, ausgewiesen werden. Eine freie Zugänglichkeit zu Gewässern soll gesichert werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorbehaltsgebieten Erholung in Karte 13 „Raumnutzung“ sowie nachrichtliche Übernahme der in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Karte 13 „Raumnutzung“

Festlegungskriterien

- stehende Gewässer und deren Randbereiche mit regionaler Bedeutung für wassergebundene Erholungsformen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffabbau (→ Kulkwitzer See, Kiesgrube Eilenburg)
- vgl. Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

Grundlagen

- Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

Hinweis: Eine Ausweisung von Gewässerflächen, auf denen diese Nutzung wegen unzulässigen Beeinträchtigungen unterbleiben soll, erfolgt im Regionalplan bzw. den Braunkohlenplänen mittelbar durch andere Instrumente, z. B. die Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz.

Tourismusgebiete

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP G 2.3.3.1 sollen für die Stärkung der Tourismuswirtschaft die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.

In den Tourismusregionen bzw. den zu bildenden Destinationen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiterzuentwickeln. Grenzübergreifende Anforderungen sind in die Entwicklung einzubeziehen. (LEP, Z 2.3.3.2)

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus“ und „Gebieten mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung“ in Karte 16 „Erholung und Tourismus“

Gebiete mit bereits vorhandenem Tourismus

- Dahleener Heide
- Dübener Heide
- Kohrener Land
- Leipziger Neuseenland
- Muldental Grimma
- Wermsdorfer Forst

Gebiete mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung

- Beucha/Naunhof-Brandiser Forst
- Colditz-Glastener Forst
- Hohburger Berge
- Machern-Lübschützer Teiche
- Ostelbien
- Prellheide-Noitzscher Heide

Festlegungskriterien

- Gebiete mit sehr hoher und hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit
- Gemeinden und Gemeindeteile mit einem hohen Ausstattungsgrad an erholungsrelevanter Infrastruktur (Beherbergungskapazitäten, gastronomisches Angebot, ganzjährig nutzbare Einrichtungen und Sportanlagen, touristisches Angebot im Freiraum, kulturelles Angebot, Sehenswürdigkeiten)
- regional bedeutsame Ruhegebiete/großflächig unzerschnittene verkehrsarme Räume
- naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete, die vor allem der Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung dienen wie z. B. Teilbereiche des Naturparks Dübener Heide und Teile von Landschaftsschutzgebieten (LSG) mit besonders hochwertiger Naturlandschaft (ohne Vorbelastungen)
- Gebiete mit hohem Entwicklungspotenzial für Erholung und Tourismus (entstehende Seenlandschaften in der Bergbaufolgelandschaft)

Grundlagen

- Landschaftsbildbewertung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege)
- gemeindebezogene Erfassung der Erholungsinfrastruktur (Gemeindebefragung 2014)
- traditionell in der Region vorhandene Naherholungs- und Tourismusgebiete

Leipziger Neuseenland

Handlungsauftrag LEP

Gemäß LEP G 2.3.3.3 sollen die Bergbaufolgelandschaften ... „Leipziger Neuseenland“ sowie weitere Tagebaufolgeseeen im Hinblick auf die touristische einschließlich tagestouristische Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und soweit möglich mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden. Die touristische Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften soll regional, bei Ausdehnung über Ländergrenzen hinweg auch überregional, abgestimmt und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung des „Leipziger Neuseenlands“ als „Gebiet mit bereits vorhandenem Tourismus“ in Karte 16 „Erholung und Tourismus“

2.3.3.2 Tourismusschwerpunkte

- Karte** Die Tourismusschwerpunkte sind als Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ in Karte 1 „Raumstruktur“ und Karte 16 „Erholung und Tourismus“ bzw. als Schwerpunkte des Städtetourismus und „Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung“ in Karte 16 „Erholung und Tourismus“ festgelegt.
- Z 2.3.3.2.1** Die Stadt Leipzig ist als landesweit bedeutsamer Schwerpunkt des Städtetourismus durch die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt, die Entwicklung neuer kultureller Projekte, die Profilierung periodisch wiederkehrender Großveranstaltungen und den Ausbau des Geschäfts- und Kongresstourismus zu stärken.
Vorhandene oder entstehende Angebote in den angrenzenden Tourismusgebieten sind mit denen der Stadt Leipzig zu vernetzen.
- Z 2.3.3.2.2** Die RenaissancestadT Torgau ist als landesweit bedeutsamer Schwerpunkt des Städtetourismus durch die Bewahrung und Pflege ihres kulturhistorisch wertvollen Stadtkerns und durch die Entwicklung eines hochwertigen kulturellen Angebots unter Einbeziehung des Gestüts Graditz zu entwickeln und soll zur Stärkung des Tourismus im strukturschwachen ländlichen Raum beitragen.
- Z 2.3.3.2.3** Die Städte Colditz und Grimma sind durch den Erhalt ihrer wertvollen städtebaulichen Strukturen und kulturellen Einrichtungen sowie den Ausbau des touristischen Angebots in den Innenstädten zu regional bedeutsamen Schwerpunkten des Städtetourismus zu entwickeln.
- Z 2.3.3.2.4** In den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ Bad Düben, Bad Lausick, Belgern-Schildau, Dahlen, Großpösna, Kohren-Sahlis, Naunhof, Rackwitz, Wernsdorf und Zwenkau ist die tourismusbezogene infrastrukturelle Ausstattung unter Beachtung siedlungs- und landschaftsräumlicher Bedingungen und Erfordernisse zu sichern und qualitativ weiterzuentwickeln.
- Z 2.3.3.2.5** In den Kurorten Bad Düben und Bad Lausick sind kurortspezifische Einrichtungen und Anlagen zu komplettieren und unter Nutzung natürlich vorkommender Heilmittel die Voraussetzungen für ein hohes Niveau der medizinisch-therapeutischen Behandlung sowie für ein attraktives Kurortmilieu mit hohem umwelthygienischen Standard zu schaffen.
- G 2.3.3.2.6** Die „Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung“ sollen durch den bedarfsgerechten Ausbau ihrer touristischen Infrastruktur, die Erhaltung und Pflege ihrer kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und der landschaftlichen Besonderheiten in ihrer Umgebung sowie eine attraktive Ortsbildgestaltung in ihrer Funktion gestärkt werden.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Tourismusschwerpunkte sind Gemeinden oder Gemeindeteile, die aufgrund ihrer besonderen Ausstattung mit kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten oder landschaftlich attraktiven Anziehungspunkten in der Umgebung sowie einer auf spezielle Funktionen ausgerichteten oder zu entwickelnden Infrastruktur touristische Zielpunkte von regionaler oder überregionaler Bedeutung darstellen bzw. zu solchen entwickelt werden sollen.

landesweit und regional bedeutsame Schwerpunkte des Städtetourismus

Handlungsauftrag LEP

Nach G 2.3.3.4 des LEP sollen historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Sakralbauten sowie Dörfer mit überregional bedeutsamen Kulturgütern oder Sakralbauten als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus und des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung landesweit und regional bedeutsamer Schwerpunkte des Städtetourismus in Karte 16 „Erholung und Tourismus“

Festlegungskriterien

landesweit bedeutsame Schwerpunkte des Städtetourismus:

- Konzentration kulturhistorischer, städtebaulicher und kultureller Anziehungspunkte von landesweiter Bedeutung
- Leipzig als Schwerpunkt des Städtetourismus (vgl. Tourismusstrategie Sachsen 2020)

regional bedeutsame Schwerpunkte des Städtetourismus:

- Lage innerhalb von Tourismusgebieten im „Tal der Burgen“ (vgl. Karte 16 „Erholung und Tourismus“)
- Vorhandensein regional bedeutsamer, städtebaulich und kulturhistorisch wertvoller Bauten
- Ausstattung mit einer hohen Anzahl von Beherbergungskapazitäten (>2 Betten/100 Einwohner)
- Vorhandensein eines vielfältigen kulturellen Angebots

Grundlagen

- siehe Festlegungsgrundlagen für Tourismusgebiete
- SMWA: Tourismusstrategie Sachsen 2020

Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 2.3.3.8 des LEP sind die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte weiterhin als Zentren qualitativ hochwertiger Angebote zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die jeweilige Funktion der Orte nicht beeinträchtigen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ Bad Dübener, Bad Lausick, Belgern-Schildau, Dahlen, Großspöna, Kohren-Sahlis, Nauenhof, Rackwitz, Wermsdorf und Zwenkau gemäß Begründung zu Ziel 1.4.3 in Karte 1 „Raumstruktur“ sowie in Karte 16 „Erholung und Tourismus“
- nachrichtliche Darstellung der staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte gemäß Bekanntmachung des SMWA über die Liste der Sächsischen Kur- und Erholungsorte nach § 3 Abs. 5 SächsKurG vom 20.01.2014 in Karte 16 „Erholung und Tourismus“:

Gemeinde	Gemeindeteil	staatlich anerkannter	
		Kurort	Erholungsort
Bad Dübener, Stadt	Bad Dübener (Moorheilbad)	X	
Bad Lausick, Stadt	Bad Lausick (Heilbad)	X	
Belgern-Schildau, Stadt*	Belgern		X
Dahlen, Stadt	Schmannowitz		X
Wermsdorf	Wermsdorf		X

* gemäß SMWA 2014 Wiederholungsprüfung für bereits prädikatisierte Kur- und Erholungsorte

Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung

Handlungsauftrag LEP

Nach G 2.3.3.4 des LEP sollen historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Sakralbauten sowie Dörfer mit überregional bedeutsamen Kulturgütern oder Sakralbauten als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus und des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung vorhandener örtlicher Tourismus- und Erholungsschwerpunkte in Tourismusgebieten als „Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung“ in Karte 16 „Erholung und Tourismus“

Festlegungskriterien

- Lage in oder am Rand von Tourismusgebieten außerhalb von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ und
- Beherbergungskapazitäten mit >3 Betten/100 Einw. (ohne Campingplätze und Jugendherbergen)
- hohe Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (insbesondere Beherbergungskapazitäten, gastronomisches Angebot, ganzjährig nutzbare Sporteinrichtungen, Sport- und Tourismusangebot im Freiraum, kulturelles Angebot, Sehenswürdigkeiten)
- bei Nichterfüllung eines Kriteriums zusätzliche Festlegung von Gemeindeteilen mit einem hohen touristischen Entwicklungspotenzial bzw. überregional bedeutsamen kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten

Grundlagen

- siehe Festlegungsgrundlagen für Tourismusgebiete

„Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung“			
Gemeindeteil	Gemeinde	staatlich anerkannter Erholungsort	Lage in oder am Rand des Tourismusgebiets
Bucha	Cavertitz	-	Dahlener Heide
Dommitzsch	Dommitzsch, Stadt	-	Dübener Heide
Frauwalde	Lossatal	-	Dahlener Heide
Hohburg	Lossatal	-	Hohburger Berge
Höfgen	Grimma, Stadt	-	Muldental Grimma
Kössern	Grimma, Stadt	-	Muldental Grimma
Löbnitz	Löbnitz	-	Leipziger Neuseenland
Machern	Machern	-	Machern-Lübschützer Teiche
Meltewitz	Lossatal	-	Wermisdorfer Forst
Schöna	Cavertitz	-	Dahlener Heide

2.3.3.3 Thematische Tourismusangebote

Karte Die Gebietskulissen für die thematischen Tourismusangebote „Tal der Burgen“, „Mitteldeutsche Straße der Braunkohle“, „Mühlenregion Nordsachsen“, „Obstland“, „Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen“, „Lutherweg“, „Völkerschlacht bei Leipzig 1813“ und „Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland“ sind in Karte 16 „Erholung und Tourismus“ festgelegt.

G 2.3.3.3.1 Markante kulturhistorische Sehenswürdigkeiten wie Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Guts- und Herrenhäuser, Parkanlagen sowie bedeutende technische Denkmale sollen als touristische Anziehungspunkte und als prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten werden.

G 2.3.3.3.2 Das „Tal der Burgen“ soll so entwickelt werden, dass die prägenden Burgen, Schlösser und Herrenhäuser mit ihren wertvollen Parkanlagen saniert und touristisch nutzbar gemacht werden.

G 2.3.3.3.3 In den Bergbaufolgelandschaften soll die „Mitteldeutsche Straße der Braunkohle“ ausgestaltet und unter Berücksichtigung der Anknüpfungspunkte in die Nachbarländer Sachsen-Anhalt und Thüringen weiterentwickelt werden. Geeignete Sachzeugen des Braunkohlenbergbaus sollen erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

G 2.3.3.3.4 In der „Mühlenregion Nordsachsen“ sollen Sachzeugen der sächsischen Mühlenbaukunst und des Müllerhandwerks als touristische Anziehungspunkte und prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten und erlebbar gemacht werden.

G 2.3.3.3.5 Das traditionsreiche „Obstland“ soll mit seinem Angebot an kulinarischen Spezialitäten unter Einbeziehung touristischer Angebote im Umfeld gestärkt und entwickelt werden.

G 2.3.3.3.6 Das Tourismusangebot „Völkerschlacht bei Leipzig 1813“ ist mit den Schwerpunkten Erlebnis- und Bildungstourismus weiter auszubauen. Dazu sollen die im Zusammenhang mit den historischen Ereignissen stehenden Bauwerke und Gebiete erhalten und touristisch erschlossen werden.

G 2.3.3.3.7 Der „Geopark Porphyryland. Steinreich in Sachsen“ ist als Nationaler GeoPark Deutschlands zu entwickeln. Dazu sind unter Einbeziehung geologischer Sachzeugen von nationalem Rang vorhandene und neue Potenziale der touristischen Infrastruktur zwischen den Oberzentren Leipzig und Chemnitz weiter zu erschließen und miteinander zu vernetzen. Im Besonderen sind geowissenschaftliche Potenziale der Landschaftsentstehung/Geologie und der bergbaulichen Industriekultur zu vermitteln und somit als geotouristische Potenziale zu nutzen. Ihre geotouristische Inwertsetzung ist insbesondere in den Geoportalen zu unterstützen.

- Z 2.3.3.3.8** Der „Lutherweg“ ist als spiritueller Wanderweg, welcher Wirkungsstätten Luthers miteinander verbindet, zu entwickeln. Dazu sind
- vorhandene Potenziale zu nutzen und miteinander zu vernetzen,
 - bestehende Angebote infrastrukturell aufzuwerten und
 - räumliche Angebotsschwerpunkte zu entwickeln.

Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland

- Z 2.3.3.3.9** Für die weitere Entwicklung des „Touristischen Gewässerverbunds Leipziger Neuseenland“ sind die Voraussetzungen zu schaffen. Dazu sind
- geeignete Fließgewässer des Elster-Pleisse-Luppe-Auensystems, Tagebauseen der Bergbaufolgelandschaft des „Leipziger Neuseenlands“ und Stadtlandschaften unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Erfordernisse miteinander zu verknüpfen,
 - die wassertouristisch relevante Infrastruktur zu verbessern,
 - wassertouristische Angebote als Erholung in der Natur und Naturerlebnis mit Umweltbildung zu verknüpfen sowie
 - wassertouristische Angebote mit Fremdenverkehrsangeboten und kulturellen Angeboten zu koppeln.

- Z 2.3.3.3.10** Ausgehend vom „Leipziger Wasserknoten“ mit dem Stadthafen Leipzig sind gewässertouristisch nutzbare Verbindungen über den Cospudener bis zum Zwenkauer See, über den Markkleeberger bis zum Störmthaler See, über den Lindenauer Hafen bis zum Saale-Elster-Kanal und bis zum Auensee vorrangig zu realisieren.
Auf eine gewässertouristisch nutzbare Verbindung zwischen dem Seelhausener See und dem Großem Goitzschensee ist hinzuwirken.

- Z 2.3.3.3.11** Der individuelle und organisierte Bootsverkehr auf den Gewässern ist durch räumliche, zeitliche oder organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

- Z 2.3.3.3.12** Der Motorbootverkehr auf dem Cospudener, Markkleeberger, Störmthaler und Zwenkauer See sowie auf dem Harthkanal und dem Störmthaler Kanal soll auf Boote mit Elektromotoren und innovativen Antriebskonzepten beschränkt werden. Die Gestattung der Nutzung von Verbrennungsmotoren in begründeten Fällen ist davon unbenommen. Boote, die zum Verleih angeboten werden, sollen ausschließlich elektroangetrieben sein.



Im Ergebnis der Diskussionen zum „Tourismuswirtschaftlichen Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum“ sowie zur „Charta Leipziger Neuseenland 2030“ erfolgt eine weitere Präzisierung bzw. Ergänzung der vorgenannten Plansätze, z. B. zur Elektromobilität als mögliches „Alleinstellungsmerkmal“ der Region!

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach G 2.3.3.7 sollen in den dafür geeigneten Regionen Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Wasser- und Aktivtourismus als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung thematischer Tourismusangebote mit regionaler und überregionaler Bedeutung in Karte 16 „Erholung und Tourismus“ sowie ergänzender, sich entwickelnder Angebote (Lutherweg, Geopark)

Zu Z 2.3.3.3.13

„Begründete Fälle“ einer Motorbootnutzung mit Verbrennungsmotor (Diesel, Benzin) umfassen durch die zuständigen Wasserbehörden erteilte Gestattungen nach § 5 Abs. 3 SächsWG auf der Grundlage der Einschätzung der Belastbarkeit der Gewässer gemäß der „Konzeption zur nachhaltigen Nutzung der Tagebauseen in der Region Leipzig“ (Ecosystem Saxonia, 12/2008) sowie der Ergebnisse des gewässerökologischen und Nutzungsmonitorings.

2.3.3.4 Touristische Infrastruktur

Karte Die Fernreittrouten des Sächsischen Fernreitrouthenetzes sind in Karte 16 „Erholung und Tourismus“ nachrichtlich dargestellt.

Hinweis Die Vorranggebiete Trasse Neubau (Radverkehr) und Vorbehaltsgebiete Korridor (Radverkehr) sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt. Weitere Festlegungen zum Radverkehr sind in Kapitel 3.8 enthalten.

Weitere Festlegungen zu Sportanlagen sind in Kapitel 6.4 enthalten.

Z 2.3.3.4.1 Im Elbeverlauf ist auf die Schaffung und Entwicklung von Einrichtungen des Wassertourismus unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, des Hochwasserschutzes und der Schifffahrt hinzuwirken.

G 2.3.3.4.2 Das bestehende Reitwegenetz soll gesichert und auf der Grundlage des landesweiten Reitwegekonzepts ausgebaut werden. Dabei sollen die landesweiten Fernreittrouten um regionale und überörtliche Reittrouten unter Einbindung reittouristischer Angebote ergänzt werden.

G 2.3.3.4.3 Reiterhöfe sollen harmonisch in die Landschaft eingebunden werden und unter Ausschluss ökologisch sensibler Gebiete über ein ausreichendes und ausgeschildertes Netz an Reitwegen verfügen.

Z 2.3.3.4.4 Wochenendsiedlungen sollen vorrangig in ihrer Erholungsfunktion erhalten werden. Ihre Umwandlung in Wohngebiete ist nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile zulässig. Dabei ist ihr offener und stark durchgrünter Charakter zu erhalten.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Camping- und Caravaningplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen sollen naturverträglich geplant und in Größe, Kapazität und Qualität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt und möglichst an bebaute Ortslagen angebinden werden. (LEP G 2.3.3.5)

Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. (LEP G 2.3.3.11)

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegungen von Plansätzen

Handlungsauftrag LEP

Gemäß LEP G 2.3.3.6 soll durch die Träger der Regionalplanung die Flächensicherung für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung unterstützt werden. Dazu sollen bei Bedarf Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung als „Vorsorgestandort Tourismus“ festgelegt werden.

Umsetzung im Regionalplan

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen werden dazu **keine Festlegungen getroffen**, da in den Braunkohlenplänen umfangreiche Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung erfolgten, die u. a. auch für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete geeignet sind bzw. wurden in diesen bereits Ferienanlagen errichtet (→ Seepark Auenhain, LAGOVIDA). Damit wurden die regionalplanerischen Voraussetzungen bereits geschaffen und Flächensicherung betrieben. Weiterer Bedarf ist nicht erkennbar.

3 Verkehrsentwicklung

Hinweis

Zeichnerische Festlegungen für die einzelnen Verkehrsträger erfolgen als Trasse oder als Korridor. Räumlich nicht hinreichend bestimmbar Vorhaben werden als Symbol dargestellt.

Trassen sind als Trassen Neubau und Trassen Ausbau festgelegt. Sie sind Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG.

Durch einen Korridor erfolgt die Festlegung eines Gebiets für eine verkehrliche Nutzung, in dem aufgrund des Planungsstandes, der Vielzahl verschiedener Varianten oder aus anderen Gründen eine Trasse noch zu bestimmen ist. Korridore sind Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG.

Symbolhafte Darstellungen entfalten keine raumordnerische Bindungswirkung im Sinne einer räumlichen Konkretisierung.

3.1 Mobilität und integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

G 3.1.1

Das Gesamtverkehrssystem in der Region ist unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Struktur so zu gestalten, dass

- die Anbindung an das großräumige und europäische Verkehrsnetz gesichert und ausgebaut wird,
- die Verkehrsinfrastruktur an den Achsen ausgerichtet wird,
- die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen mit dem ÖPNV sowie die Mobilität, Verkehrssicherheit und soziale Verträglichkeit für alle Einwohner gewährleistet werden,
- die natürlichen Ressourcen bei der Anlage von Verkehrswegen sowie bei der Verkehrsmittelbenutzung geschont werden,
- eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur unterstützt sowie
- die Elektromobilität als nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität befördert und ausgebaut wird.

Z 3.1.2

Das Oberzentrum Leipzig ist als internationaler Knoten im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr weiter auszubauen.

G 3.1.3

Der Ausbau der Verkehrsnetze soll so erfolgen, dass Entwicklungsnachteile strukturschwacher Räume, insbesondere des Raums Torgau, abgebaut werden. Dazu sind die Verbindungen zum Oberzentrum Leipzig vorrangig auszubauen.

G 3.1.4

Zur Anbindung und Erschließung der Tourismusgebiete und der Vorbehaltsgebiete Erholung sind die verkehrsseitigen Voraussetzungen zu schaffen.

3.2 Straßenverkehr

Karte Die Vorranggebiete Trasse Neubau (Straßenverkehr) und Vorbehaltsgebiete Korridor (Straßenverkehr) als regionalplanerische Konkretisierung der im LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ festgelegten oder symbolhaft dargestellten Straßenbauvorhaben sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Im LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ festgelegte Vorranggebiete Trasse Neubau (Straßenverkehr) und Vorbehaltsgebiete Korridor (Straßenverkehr) oder symbolhaft dargestellte Straßenbauvorhaben ohne regionalplanerische Konkretisierung für die Trassenwahl und mit der Notwendigkeit zur raumordnerischen Sicherung sind in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich übernommen.

Der „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ist in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Straßenneubauvorhaben in Ergänzung zu den im LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ festgelegten Vorhaben sind in Karte 13 „Raumnutzung“ als Symbol (Straßenverkehr) dargestellt.

Der Bestand des Straßennetzes (Bundesfernstraßen und Staatsstraßen) ist in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich dargestellt.

Hinweis Eine regionalplanerische Konkretisierung erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans fortgeschrittene Planungen für die Trassenwahl gegenüber den Festlegungen oder Darstellungen im LEP vorliegen.

Die Notwendigkeit zur raumordnerischen Sicherung besteht nicht, sofern Vorhaben mittlerweile unter Verkehr stehen, sich im Bau befinden oder ein Bedarf für diese Vorhaben nicht mehr besteht.

G 3.2.1 Das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der Zentralen Orte und Achsen erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden.

Z 3.2.2 (TF B 87n) Das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ als leistungsfähige Verkehrsverbindung schnellstmöglich zu realisieren.

Im Abschnitt zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg soll das Straßenbauvorhaben bevorzugt nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 realisiert werden.



Verfahrenshinweis: Entgegen der Festlegung in der Teilfortschreibung „B 87n“ ist Satz 1 des Ziels Z 3.2.2 als Ist-Ziel festgelegt.

Das in der Teilfortschreibung „B 87n“ festgelegte Soll-Ziel mit dem dazu definierten atypischen Fall, wonach das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ im Abschnitt A 14 bis südlich Eilenburg ausnahmsweise außerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ realisiert werden kann, wird nun in der Form geregelt, dass der ursächliche atypische Fall „S 4 zwischen Eilenburg und Krostitz“ in den Korridor einbezogen wird.

Z 3.2.3 Ergänzend zu den Festlegungen im LEP sind als Straßenneubauvorhaben zu realisieren:

- B 2 Verlegung bei Zwenkau
- B 176 Verlegung westlich Neukieritzsch (Bahnübergangsbeseitigung)
- B 183 Verlegung östlich Torgau
- B 183 Verlegung westlich Markranstädt (Bahnübergangsbeseitigung)

Z 3.2.4 Im innerstädtischen Straßennetz des Oberzentrums Leipzig sind vorrangig das „Tangentenviereck“ und der „Mittlere Ring“ auszubauen.

Z 3.2.5 Ortsumgehungen sind für verkehrlich stark belastete Orte vorzusehen, sofern dadurch eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse der ortsansässigen Bevölkerung erreicht werden kann.

Z 3.2.6 Vom Braunkohlenbergbau vor 1990 unterbrochene und nicht oder funktional nach heutigen Anforderungen nicht ausreichend ersetzte Straßen- und Wegeverbindungen sollen unter Beachtung von Raumstruktur, Verkehrsbedarf und Ökologie (wieder)hergestellt werden.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag des LEP

Nach LEP Z 3.2.7 sind bei der Fortschreibung der Regionalpläne die in Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ als Korridore festgelegten Neubaustrecken und symbolhaft dargestellten Straßenverlegungen, Bahnübergangsbeseitigungen und Ortsumgehungen auf der Grundlage der aus den Fachplanungen vorliegenden Trassen raumordnerisch zu sichern.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorranggebieten Trasse Neubau (Straßenverkehr) als räumliche Konkretisierung im Regionalplan
- Festlegung von Vorbehaltsgebieten Korridor (Straßenverkehr) als räumliche Konkretisierung im Regionalplan
- nachrichtliche Übernahme zeichnerischer Festlegungen und symbolhafter Darstellungen von Straßenbauvorhaben des LEP
- Festlegung des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“
- Aufnahme von Vorhaben in den Regionalplan als eigene regionalplanerische Festlegungen

Festlegungskriterien

- Vorhaben mit fortgeschrittenen Planungen für die Trassenwahl (Linienbestätigung, abgeschlossene Vorplanungen mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, abgeschlossene Raumordnungsverfahren) seit Inkrafttreten des LEP
- Vorhaben des LEP mit zeichnerischer Ausformung im Regionalplan (Tab. 3.2-1)
- Vorhaben des LEP als nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan (Tab. 3.2-2)
- Neubauvorhaben als Ergänzung zum LEP mit Festlegungen im Regionalplan (Tab. 3.2-3)
- Vorhaben des LEP ohne Übernahme in den Regionalplan (Tab. 3.2-4)

Tab. 3.2-1: Vorhaben des LEP mit zeichnerischer Ausformung im Regionalplan
(Anmerkung: Vorhaben mit Konkretisierungserfordernis seit dem Inkrafttreten des LEP)

Vorhaben (nach LEP Z 3.2.2-Z 3.2.5 i. V. m. Karte 4)	Festlegung/Darstellung LEP	Konkretisierung im Regionalplan
B 2 Ortsumgehungen Bad Dübener/Wellaune	Vorranggebiet Trasse Neubau	Vorranggebiet Trasse Neubau
B 2 Ortsumgehung Krostitz/Hohenossig	Vorranggebiet Trasse Neubau	Vorranggebiet Trasse Neubau
B 169 B 6–Salbitz	Vorranggebiet Trasse Neubau	Vorranggebiet Trasse Neubau

Tab. 3.2-2: Vorhaben des LEP als nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan
(Anmerkung: Vorhaben ohne Konkretisierungserfordernis seit dem Inkrafttreten des LEP)

Vorhaben (nach LEP Z 3.2.2-Z 3.2.5 i. V. m. Karte 4)	Festlegung/Darstellung LEP
A 14 AS Leipzig-Ost-AS A 14/A 38 (6-streifiger Ausbau)	Vorranggebiet Trasse Ausbau
B 2 Ortsumgehung Groitzsch/Audigast	Symbol Neubaumaßnahme
B 2 Ortsumgehung Krostitz/Hohenossig	Symbol Neubaumaßnahme
B 2 Ortsumgehung Schönwölkau/Lindenhayn	Symbol Neubaumaßnahme
B 6 Ortsumgehung Kühren	Symbol Neubaumaßnahme
B 7 Verlegung nördlich Frohburg (Teil SN) ohne AS A 72	Vorranggebiet Trasse Neubau
B 107 Teilortsumgehung Colditz (mit Neubau Muldebrücke)	Symbol Neubaumaßnahme
B 107 Ortsumgehung Grimma (3. BA)	Vorranggebiet Trasse Neubau
B 107 Ortsumgehung Trebsen	Symbol Neubaumaßnahme
B 169 Salbitz–Döbeln (A 14)	Vorbehaltsgebiet Korridor
B 181 A 9–Stadtgrenze Leipzig	Vorranggebiet Trasse Neubau
B 182 Ortsumgehung Dommitzsch/Greudnitz, Wörblitz, Proschwitz	Symbol Neubaumaßnahme
B 183 Ortsumgehung Bad Dübener (entspricht LEP B 6n OU Bad Dübener)	Symbol Neubaumaßnahme
S 1 Ortsumgehung Grebeha	Symbol Neubaumaßnahme
S 11 Verlegung/Bahnübergang (BÜ) in Grimma	Symbol Neubaumaßnahme
S 25 Ortsumgehung Beilrode	Symbol Neubaumaßnahme
S 65 Verlegung südlich Groitzsch	Symbol Neubaumaßnahme

Tab. 3.2-3: Straßenneubauvorhaben als Ergänzung zum LEP mit Festlegungen im Regionalplan
(Anmerkung: Vorhaben wurden als „neue“ Vorhaben zum Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet.)

Vorhaben (Z 3.2.3 i. V. m. Karte 13)	Darstellung im Regionalplan
B 2 Verlegung bei Zwenkau	Symbol
B 176 Verlegung westlich Neukieritzsch (Bahnübergangsbeseitigung)	Symbol
B 183 Verlegung östlich Torgau	Symbol
B 183 Verlegung westlich Markranstädt (Bahnübergangsbeseitigung)	Symbol

Tab.3.2-4: Vorhaben des LEP ohne Übernahme in den Regionalplan
(Anmerkung: Vorhaben „ohne anerkannten Bedarf“ oder „im Bau“ oder „unter Verkehr“.
Für nicht mehr für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldete Maßnahmen des LEP besteht nach Auffassung der obersten Straßenbaubehörde kein anerkannter Bedarf mehr. Für diese Vorhaben erfolgt daher durch die oberste Straßenbaubehörde die Entbindung von der Darstellungspflicht im Regionalplan.
Mittlerweile „im Bau“ oder „unter Verkehr“ befindliche Vorhaben werden im Regionalplan als Bestand des Straßennetzes dargestellt.

Vorhaben (nach LEP Z 3.2.2, Z 3.2.5 i. V. m. Karte 4)	Festlegung/Darstellung LEP
ohne anerkannten Bedarf	
A 72 AD A 38/A 72 (o)–AS Leipzig-Connewitz (m), BA 6	Vorbehaltsgebiet Korridor
B 2 Ortsumgehung Bad Döben, 2. BA (westlich)	Symbol Neubaumaßnahme
B 6 Verlegung in Machern	Symbol Neubaumaßnahme
B 6n Ortsumgehung Kossa/Görschütz und Pressel mit Verlegung	Symbol Neubaumaßnahme
B 6n Verlegung sw Torgau	Symbol Neubaumaßnahme
im Bau	
A 72 AS N Borna (B 176)–AS Rötha (B 95), (BA 5.1)	Vorranggebiet Trasse Neubau
A 72 AS Rötha (B95)–AK A 38/A 72 (BA 5.2)	Vorranggebiet Trasse Neubau
S 38 Ortsumgehung Wernsdorf	Vorranggebiet Trasse Neubau
unter Verkehr	
...	...

Grundlagen

- LEP
- Fachplanträger (SMWA, LASUV)
- Regionalplan Westsachsen, Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg“

3.3 Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Transeuropäische Netze (TEN) und Schienenpersonenfernverkehr

Karte Die im LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ enthaltenen zeichnerischen Festlegungen von Vorhaben für die überregionale Eisenbahninfrastruktur sind in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich übernommen.
Das Bestandsnetz der überregionalen Eisenbahninfrastruktur gemäß LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ ist in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich dargestellt.

3.4 Öffentlicher Personennahverkehr und Regionale Eisenbahninfrastruktur

Karte Die Vorranggebiete verkehrliche Nachnutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Das Bestandsnetz der regionalen Eisenbahninfrastruktur gemäß LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ ist in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich dargestellt.



Bitte um Hinweise und Anregungen zu Festlegungen auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem Projekt FoPS „Regionalstrategie Daseinsvorsorge: Mobilität – Infrastrukturen“

Z 3.4.1 In der Region ist unter Anbindung aller Gemeinden ein attraktives, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Netz für den ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sichern.

Z 3.4.2 Dem ÖPNV soll im Verdichtungsraum und in den Städten außerhalb des Verdichtungsraums Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Im ländlichen Raum soll der ÖPNV unter Einbeziehung flexibler Angebotsformen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr dauerhaft gesichert werden.

G 3.4.3 Der ÖPNV ist länderübergreifend nach Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg weiterzuentwickeln. Für den Übergang sollen tarifliche Lösungen bedarfsgerecht entwickelt werden.

Z 3.4.4 Nahverkehrspläne sind so aufzustellen, dass

- eine zielgerichtete enge Verknüpfung im Zusammenwirken von SPNV mit Straßenbahn- und Buslinien erreicht wird,
- bei der Angebotsplanung für den straßengebundenen ÖPNV die Anschlüsse zum SPNV, der sogenannte „Sachsentakt“ im SPNV, und die Bindungen innerhalb des Fahrplangefüges im Nahverkehrsraum Leipzig beachtet werden,
- die Hauptlinien des Busverkehrs im Takt und die übrigen Linien bedarfsorientiert betrieben werden,
- mit dem SPNV konkurrierende parallele Busverkehre regelmäßig vermieden werden,
- nicht öffentliche Sonderverkehre nach Möglichkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden,
- die Stationen des SPNV fußläufig oder von Zubringerverkehrsmitteln gut erreichbar sind,
- durch den Neu- und Ausbau von Fahrradabstellanlagen und das bedarfsgerechte Anlegen von PKW-Parkplätzen (B+R/P+R) an den Stationen des SPNV die Wirksamkeit des Schienenverkehrssystems unterstützt wird und
- bei der Angebotsgestaltung der Verknüpfung der vertakteten ÖPNV-/SPNV-Linien ein Vorrang vor den Belangen einzelner Nutzergruppen eingeräumt wird.

Z 3.4.5 Auf den regional bedeutsamen ÖPNV-/SPNV-Achsen (SPNV-Netz, Plusbus-Netz, weitere bedeutsame ÖPNV-Linien) ist ein angebotsorientiertes vertaktetes ÖPNV-Angebot vorzuhalten. Wochenend- und Abendverbindungen sollen auf den regional bedeutsamen ÖPNV-/SPNV-Achsen angeboten werden.

G 3.4.6 Die Erreichbarkeit der Tourismusgebiete mit dem ÖPNV ist sicherzustellen. Die Anbindung und Erschließung der Tourismusgebiete „Dübener Heide“, „Dahlener Heide“, „Wermisdorfer Forst“, und „Leipziger Neuseeland“ sind im Rahmen der Gesamtverkehrsplanung von SPNV und ÖPNV-Straße zu verbessern.

G 3.4.7 Das Straßenbahnnetz der Stadt Leipzig ist zu erhalten, nach Möglichkeit auf vom Straßenverkehr unabhängigen Trassen zu führen, bedarfsgerecht auszubauen und mit anderen Verkehrsträgern zu verknüpfen.

Z 3.4.8 ÖPNV-Knotenpunkte sind auszubauen oder weiterzuentwickeln. Dabei sind die räumliche und zeitliche Verknüpfung der Verkehre zu optimieren und die Anforderungen der Fahrgäste zu berücksichtigen.

Z 3.4.9 Der ÖPNV ist durch einen bedarfsgerechten Neu- bzw. Ausbau von P+R-Anlagen zu stärken. Dazu sind insbesondere die Kapazitäten der P+R-Anlagen an den Stationen des SPNV [namentlich aufführen, ...] nach Bedarf zu erhöhen.



Bitte um Zuarbeit: ZVNL

Welche Stationen (ggf. auch mit Bezug zur S-Bahn) wären konkret zu benennen?

Z 3.4.10 Das S-Bahn-Netz Mitteldeutschland ist weiter auszubauen. Dazu sind als Netzergänzungen die Verbindungsstrecken Leipzig-Stötteritz–Leipzig-Paunsdorf–Leipzig-Engelsdorf sowie zwischen Leipzig/Militzer Allee und Markranstädt für die perspektivische Realisierung offenzuhalten.



Bitte um Zuarbeit: ZVNL, DB AG

Die perspektivisch angestrebten Verbindungsstrecken Leipzig-Stötteritz–Leipzig-Paunsdorf–Leipzig-Engelsdorf sowie zwischen Leipzig Militzer Allee und Markranstädt als Netzergänzungen sind nach LEP Z 3.4.3 durch die Träger der Regionalplanung raumordnerisch zu sichern. Dazu wird um Übermittlung des Verfahrensstandes und ggf. um Übergabe von Unterlagen gebeten.

Z 3.4.11 Die Trassen stillgelegter Bahnstrecken und die Strecken des in Betrieb befindlichen Eisenbahnnetzes im Falle einer Streckenstilllegung sind für verkehrliche Nachnutzungen freizuhalten.

Z 3.4.12 Auf die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecken Eilenburg–Bad Dübener–(Bad Schmiedeberg) und Torgau–Dommitzsch–(Pretzsch) für den Personennahverkehr ist länderübergreifend in Abstimmung mit Sachsen-Anhalt hinzuwirken.

Z 3.4.13 Die traditionsreiche „Döllnitzbahn“ soll als Schmalspurbahn für den SPNV und eine touristische Nutzung erhalten und gestärkt werden.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 3.4.3 sind die perspektivisch angestrebten Verbindungsstrecken Leipzig-Stötteritz–Leipzig-Paunsdorf–Leipzig-Engelsdorf sowie zwischen Leipzig Militzer Allee und Markranstädt als Netzergänzungen durch die Träger der Regionalplanung raumordnerisch zu sichern.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorranggebieten Trasse Neubau (Schienenverkehr) oder Vorbehaltsgebieten Korridor (Schienenverkehr)

Festlegungskriterien

- Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit des Planungsstandes

Grundlagen

- Fachplanung

3.5 Luftverkehr

- Karte** Die Flugplätze (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände) sind in Karte 13 „Raumnutzung“ symbolhaft dargestellt.
- Z 3.5.1** Die Entwicklung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle ist so zu gestalten, dass er als Bestandteil eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes einen zentralen Knoten im mitteldeutschen Raum darstellt und damit die Standortgunst der Region national und international wesentlich erhöht.
Dazu ist er durch weitere Anlagen, insbesondere Vorfeldflächen und Abfertigungseinrichtungen für den Luftfrachtverkehr, zu ergänzen. Die Erschließung dieser Anlagen ist sicherzustellen. Für weitere Ausbaustufen im Passagier- und im Luftfrachtbereich sind die Flächenvorhaltungen zu gewährleisten.
- Z 3.5.2** Die Flugplätze Böhlen und Roitzschjora als Verkehrslandeplätze für die allgemeine Luftfahrt sowie Torgau-Beilrode, Oschatz und Taucha als Sonderlandeplätze sind zu sichern.
- G 3.5.3** Agrarflugplätze ohne luftrechtlichen Status sollen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.

3.6 Binnenschifffahrt

- Karte** Anlagen der Binnenschifffahrt gemäß LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ sind in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich dargestellt.
- Z 3.6.1** Der Elbehafen Torgau ist als Güterumschlagstelle weiter auszubauen. Dazu sind die Anbindungen an das überregional bedeutsame Straßen- und Schienennetz zu verbessern. Dabei ist den Erfordernissen des Schwerlastverkehrs Rechnung zu tragen.
- Z 3.6.2** Die Errichtung und der Betrieb von Verladestellen an der Elbe sollen für den Umschlag oberflächennaher Rohstoffe während des Abbaueiterraums erfolgen.

3.7 Güterverkehr

- Karte** Anlagen des kombinierten Güterverkehrs gemäß LEP Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ sind in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich dargestellt.
- G 3.7.1** Der Schienengüterverkehr soll zur Vermeidung von Umweltbelastungen weiterentwickelt werden und die Erschließung der Region gewährleisten. Dazu sollen nach Bedarf weitere Umschlagstellen des kombinierten Ladungsverkehrs sowie Industriestammgleise und private Gleisanschlüsse erhalten, ggf. ausgebaut sowie Güterverkehrsstrecken gesichert werden.
- Z 3.7.2** In den Gebieten „Güterverkehrszentrum Leipzig“ und „Terminal des kombinierten Verkehrs“ soll die Ansiedlung von Unternehmen mit darauf ausgerichteten Anforderungsprofilen unterstützt werden.

3.8 Fahrradverkehr

Karte Vorranggebiete Trasse Neubau (Radverkehr) und Vorbehaltsgebiete Korridor (Radverkehr) sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Radfernwege und Regionale Hauptradrouten des „SachsenNetz Rad“ sind in Karte 16 „Erholung und Tourismus“ dargestellt.



Verfahrenshinweis:

Die Festlegung der Vorranggebiete Trasse Neubau (Radverkehr) und Vorbehaltsgebiete Korridor (Radverkehr) erfolgt erst im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs für das Verfahrens nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

G 3.8.1 In der Region ist ein flächendeckendes, mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr sowie Radtourismus zu schaffen und auszubauen.

Z 3.8.2 Das touristische Hauptradroutennetz „SachsenNetz Rad“ soll innerhalb der Region erhalten, verbessert und weiter ausgebaut werden.

Z 3.8.3 Der Radverkehr soll zu einer verbesserten Flächenerschließung des ÖPNV beitragen. Dazu sind an geeigneten Haltepunkten des SPNV Bike-and-ride-Einrichtungen zu schaffen oder auszubauen.

Z 3.8.4 Radwege sollen insbesondere im ländlichen Raum so angelegt werden, dass die Verbindung zwischen den Gemeindeteilen und den Versorgungs- und Siedlungskernen verbessert wird.

G 3.8.5 Radwege sollen bei vorliegendem Bedarf beim Neubau und Ausbau von klassifizierten Straßen geplant und nach Möglichkeit zeitgleich mit der Baumaßnahme realisiert werden.

ERLÄUTERUNG

Nach LEP G 3.8.1 sollen in den Regionalplänen die Radfernwege und regionalen Hauptradrouten unter Berücksichtigung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen in geeigneter Form raumordnerisch gesichert werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorranggebieten Trasse Neubau (Radverkehr) und Vorbehaltsgebieten Korridor (Radverkehr)

Festlegungskriterien

- Einstufung als Radfernweg oder Regionale Hauptradroute

Tab. 3.8-1: Radfernwege in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen nach der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014

Radfernwege		
Elberadweg (länderübergreifend)	Elsterradweg (länderübergreifend)	Mulderadweg (länderübergreifend)

Tab. 3.8-2: Regionale Hauptradrouten in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen nach der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014

Regionale Hauptradrouten		
Altenburg-Colditz (länderübergreifend)	Leipzig-Elbe-Radroute	Radroute Berlin-Leipzig (länderübergreifend)
Dahlener-Heide-Radroute	Mulde-Elbe-Radroute	Radroute Kohle Dampf Licht
Döllnitztal-Radroute	Neuseenland-Radroute	Torgische Radroute
Elster-Saale-Kanal	Parthe-Mulde-Radroute	Wyhratal-Radroute
Elster-Saale-Radwanderweg (länderübergreifend)	Pleißeradweg	

Grundlagen

- Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014
- Radverkehrskonzeptionen der Landkreise Leipzig und Nordsachsen

4 Freiraumentwicklung

4.1 Freiraumschutz

4.1.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Karte Die in Karte 5 des LEP 2013 für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)“ sind in Karte 17 „Landschaftsbildprägende Gebiete“ nachrichtlich übernommen.

Hinweis Gemäß § 6 Abs. 4 SächsNatSchG übernehmen die Regionalpläne zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 6 Abs. 1 SächsNatSchG, die nicht zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich oder geeignet sind und die somit nicht durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, sind dem Regionalplan gemäß § 6 Abs. 2 SächsNatSchG als Anhang 4 beigelegt.

Z 4.1.1.1 **Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegenzuwirken.**

G 4.1.1.2 **Die großflächig unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen als regional bedeutsame Ruhegebiete und wertvolle Bereiche für den Landschaftsverbund erhalten werden.**

Landschaftsentwicklung und -sanierung

Karte „Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“ sowie „Regionale Schwerpunkte der Bergbausanierung“ sind in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt.

Hinweis Weitere Festlegungen zu Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft und Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen sind in den Kapiteln 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.2.1, 4.2.2 und 5.1 enthalten.

G 4.1.1.3 **Strukturarme Ackerfluren sollen, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Artenschutz haben, durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen gegliedert werden, so dass bestehende Flurgehölze und Waldbestände miteinander verknüpft und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden.**

Z 4.1.1.4 **„Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“ sind vorrangig durch Hecken und Gehölze zu strukturieren.**

Z 4.1.1.5 **Die Sanierung der Flächen im Bereich der „Regionalen Schwerpunkte der Bergbausanierung“ ist so fortzuführen, dass eine vielfältige und erlebniswirksame Landschaft entsteht.**

Z 4.1.1.6 **Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorranggebieten Arten- und Biotop-schutz, in Vorranggebieten Waldmehrung, in Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.**

ERLÄUTERUNG

Begriffe

Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft sind Bereiche, in denen ein oder mehrere landschaftliche Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild bzw. ökologische Raumfunktionen erheblich beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen sind Gebiete, in denen aufgrund besonderer naturräumlicher Empfindlichkeiten und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken besondere raumrelevante Anforderungen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten.

„Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch strukturarmer Landschaften bzw. Bereiche mit geringer Biotop- und Artenvielfalt in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“ in Gebieten mit landschaftlichen Defiziten oder landschaftlichem Entwicklungsbedarf unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Offenhaltung der Landschaft

Festlegungskriterien

Gebiete mit landschaftlichen Defiziten oder landschaftlichem Entwicklungsbedarf:

- Gebiete mit sehr geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit
- Gebiete mit sehr hoher Erosionsdisposition
- Gebiete mit sehr geringem Retentionsvermögen
- Gebiete mit geringem Anteil an klimatisch wirksamen Strukturen
- Gebiete mit sehr hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen
- Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf für landschaftsgebundene Erholung
- Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf für Biotopverbund und Lebensraumvernetzung
- Fließgewässereinzugsgebiete mit geringer Niedrigwasserführung und hoher Sensitivität gegenüber Verringerung des sommerlichen Wasserdargebots

Gebiete, die eine Offenhaltung der Landschaft erfordern:

- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes offenzuhaltende Bereiche
- regional bedeutsame Kalt- und Frischluftabflussbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete
- Gebiete mit sehr hohem Retentionsvermögen
- Gebiete mit sehr hoher Grundwasserneubildung
- Gebiete mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit

Für jedes Gebiet erfolgte ein konkreter Vergleich zwischen den aufgeführten landschaftlichen Defiziten bzw. Entwicklungsbedarfen und den Belangen, die eine Offenhaltung der Landschaft erfordern (z. B. Kaltluftproduktion, Grundwasserneubildung, Artenschutz etc.). Eine Abgrenzung der Gebiete wurde erst dann vorgenommen, wenn die Defizite bzw. Entwicklungsbedarfe eindeutig die zu sichernden Aspekte der Offenhaltung der Landschaft überwogen und eine Abwägung mit anderen Belangen (Forstwirtschaft etc.) eine Ausweisung ermöglichte.

Grundlagen

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege
- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011)

„Regionale Schwerpunkte der Bergbausanierung“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Gebiete mit großflächigem Rohstoffabbau in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung „Regionaler Schwerpunkte der Bergbausanierung“

Festlegungskriterien

- Gebiete mit großflächigem Braunkohlenbergbau sowie Sanierungsgebiete des ehemaligen Braunkohlenbergbaus

Grundlagen

- Grenzen der Plangebiete der Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne (vgl. Anhang 1)

Schutzgebiete

Karte Ausgewählte Schutzgebietskategorien nach SächsNatSchG und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ dargestellt und in Anhang 5 näher bestimmt.

Hinweis Die regionalen Schwerpunkte und Maßnahmen zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere sowie zur Landschaftspflege und -entwicklung sind dem Regionalplan in Anhang 4 als Inhalte der Landschaftsrahmenplanung beigefügt.

Kulturlandschaftsentwicklung und Kulturlandschaftsschutz

Karte Die Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft, auf die sich die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung beziehen, sind in Karte 7 „Landschaftseinheiten“ festgelegt.
Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Historische Jagdgebiet Wermisdorfer Forst“ ist in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Hinweis Die regionalisierten Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind für die Landschaftseinheiten der

- Lösshügellandschaften,
- Bergbaufolgelandschaften,
- Porphyrhügellandschaften,
- Auenlandschaften,
- Heidelandschaften,
- Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften und
- Urbanen Landschaften

aufgestellt und in Anhang 3 näher bestimmt.
Weitere Festlegungen zur Bewahrung kulturlandschaftlicher Besonderheiten und kulturhistorischer Sehenswürdigkeiten sind in den Kapiteln 2.2.2, 2.3.3.3 und 4.2 enthalten.

G 4.1.1.7 Die Kulturlandschaft in den regionalen Landschaftseinheiten soll gemäß den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung in ihrer naturräumlichen Eigenart und landschaftlichen Erlebniswirksamkeit mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und typischen Landschaftselementen erhalten, gepflegt sowie im Rahmen der Regionalentwicklung nachhaltig entwickelt werden. Nutzungen und Vorhaben, die den Landschaftscharakter und die landschaftliche Erlebniswirksamkeit erheblich beeinträchtigen oder grundlegend verändern, sollen vermieden werden.

Z 4.1.1.8 Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Historische Jagdgebiet Wermisdorfer Forst“ ist in seiner kulturlandschaftlichen Eigenart als Ensemble aus historischem (Jagd)Wegenetz, Jagdschlössern und Teichketten zu bewahren.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien in den einzelnen Landschaftsräumen der Region dar.

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.2.11 sind die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6, LEP aufzustellen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft in Karte 7 „Landschaftseinheiten“
- Aufstellung von Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung für die Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft der Region in Anhang 3

Festlegungskriterien

- Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen, insbesondere des Tourismus, der Naherholung, der Energie-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels beinhalten die Leitbilder die Aspekte
 - historische Landnutzungsstrukturen und Kulturlandschaftselemente, kulturhistorische Orte und ihre Wechselbeziehung zur Landschaft
 - biologische Vielfalt
 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
 - Erholungswert der Landschaft.

Grundlagen

- LEP, Karte 6 „Landschaftsgliederung“
- Berhardt et al. (1986): Naturräumliche Gliederung Sachsens
- Niemann & Stephan (1982): Landschaftseinheiten Bezirk Leipzig
- Böhnert et al. (2009): Landschaftsbildbewertung Freistaat Sachsen

Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.2.12 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung des „Historischen Jagdgebiets Wermisdorfer Forst“ als Ensemble (Schloß Hubertusburg, Jagdschloß Wermisdorf, Jagdpavillon „Halali“, Forsthaus Collm, historisches Wegenetz, Teichgebiete „Wermisdorfer Waldteichkette“ und „Wermisdorfer Teiche“) als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz

Festlegungskriterien

- Bereiche der Landschaft von regionaler Bedeutung im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Anlagen oder besonderer Prägung durch kulturlandschaftlich bedeutsame Stillgewässer und Zeugnisse der historischen Fischwirtschaft sowie abwechslungsreich strukturierte Waldgebiete mit hoher Erlebniswirksamkeit

Grundlagen

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsbild und Landschaftserleben

Karte „Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen“ und „Heidelandschaften“ sind in Karte 17 „Landschaftsbildprägende Gebiete“ festgelegt.

G 4.1.1.9 Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen in ihrer Typik und ihrem Landschaftscharakter erhalten werden. Neue Nutzungen und Vorhaben dürfen den Landschaftscharakter und den Erholungswert nicht erheblich beeinträchtigen oder grundlegend verändern.

Z 4.1.1.10 „Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen“ sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung und landschaftsgliedernden Funktion erhalten werden.

Z 4.1.1.11 Die „Heidelandschaften“ sind als regional bedeutsame Ruhegebiete zu erhalten und von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten.

Z 4.1.1.12 Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden.

G 4.1.1.13 Um die Stadt Leipzig ist ein „Grüner Ring“ weiterzuentwickeln, der vielgestaltige Landschaftsbereiche vernetzt, die Umweltqualität sowie die Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Naherholung weiter verbessert und in der Kernstadt fortgesetzt wird.

ERLÄUTERUNG

Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen

Festlegungskriterien

- Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen mit einer hohen Dominanz im Landschaftsbild (herausragende Stellung in der Landschaft gegenüber der Umgebung), eindeutiger Wahrnehmbarkeit (über mehrere Kilometer weithin einsehbare, prägende Erhebungen) und einer von der Erhebung ausgehenden Fernsicht (von der Erhebung selbst bestehende weite Sichtbeziehungen in die Landschaft)

Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft

Kuppenlandschaften:

- **Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet** u. a. mit Breitem Berg (167 m), Fuchsberg östlich Sehlis (167 m), Fuchsberg südlich Jesewitz (160 m), Fuchsberg westlich Gordemitz (153 m), Galgenberg nördlich Seegeritz (131 m), Golmesberg (158 m), Großstückenberg (165 m), Heidenberg (159 m), Hopfenberg (154 m), Lerchenberg (159 m), Steinberg (155 m), Stiftsbaum (151 m), Wachberg (145 m) und Schwarzem Berg (177 m) als höchste Erhebung

Einzelkuppen und Höhenzüge:

- **Halde Lippendorf** (173 m), **Halde Seehausen** (174 m), **Halde Trages** (231 m)
- **Kolmberg** (152 m)
- **Rückmarsdorfer Endmoräne** mit Bienitz (127 m), Die Höhe (141 m), Wachberg (134 m)

Porphyrhügellandschaft

Kuppenlandschaften:

- **Grimmaer Hügelgebiet** u. a. mit Galgenberg (194 m), Galgenberg Kaditzsch (181 m), Hirschberg (194 m), Lerchenberg (181 m)
- **Großbothen-Colditzer Hügelreihe** u. a. mit Hungerberg (210 m), Küchenberg (205 m), Steinhübel (223 m)
- **Großsteinberger Hügelreihe** u. a. mit Frauenberg (181 m), Haselberg (174 m), Lindberg (207 m), Senfberg (171 m), Vogelberg (197 m), Windmühlenberg (186 m)
- **Hohburger Berge** u. a. mit Burzelberg (217 m, Kewitzschenberg (157 m), Kleiner Berg (206 m), Löbenberg (240 m), Röcknitzer Berge (143 m) und Witrowberg (139 m), Galgenberg (213 m), Gaudlitzberg (220 m)
- **Hügelgebiet Blauer Berg** u. a. mit Blauer Berg (126 m), Weinberg (167 m), Windberg (145 m)
- **Kühnitzer Höhenzug** u. a. mit Kampfberg (167 m), Reichenbacher Berg (206 m), Spitzberg (162 m), Wolfsberg (161 m)
- **Kuppenlandschaft entlang der Zwickauer Mulde** u. a. mit Burgberg (224 m), Hainberg (223 m), Töpelsberg (207 m)
- **Oschatzer Hügelgebiet** u. a. mit Birkenberg (141 m), Bornaer Weinberg (184 m), Buchberg (145 m), Burschenberg (132 m), Cavertitzer Berg (139 m), Großer Steinberg (185 m), Grüne Berge (131 m), Hutberg (139 m), Käferberg (162 m), Laaser Berg (138 m), Liebschützer Berg (198 m), Sandberg (171 m), Sittelberg (189 m)
- **Trebsener Hügelreihe** u. a. mit Galgenberg (177 m), Haselberg (171 m), Katzenberg (166 m), Wedniger Berg (193 m)
- **Wermsdorf-Collmer Hügelgebiet** u. a. mit Collmberg (312 m), Kuhberg (165 m), Läusehübel (161 m), Schafberg (174 m), Schlangenberg (230 m), Spitzenberg (179 m) bis Eichberg (175 m), Windberg (183 m), Windmühlenberg (259 m), Ziegenberg (166 m), Krahberg (186 m)
- **Wermsdorf-Fremdiswalder Hügelgebiet** u. a. mit Galoppierberg (192 m), Goliathberg (192 m), Kapellenberg (191 m), Schmiedeberg (175 m), Weisenberg (165 m)

Einzelkuppen und Höhenzüge:

- **Johannas Höh** (157 m), **Kohlenberg** (179 m), **Tonberg** (134 m), **Tumberg** (142 m), **Wachtelberg** (145 m)

Heidelandschaft

Kuppenlandschaften:

- **Dahlener Stauchendmoränengebiet** u. a. mit Hospitalberg (201 m), Schildauer Berg (217 m)
- **Schmiedeberger Endmoräne** u. a. mit Fuchsberg (136 m), Höllberg (133 m), Mutterlosenberg (170 m)

Lösshügellandschaft

Kuppenlandschaften:

- **Hügelgebiet Kranichau** (228 m) u. a. mit Festenberg (199 m), Haferberg (239 m), Kahlenberg (233 m)
- **Kohren-Sahliser Hügelgebiet** u. a. mit Eckartsberg (245 m), Lenkersberg (255 m), Schmiedeberg (223 m)

Einzelkuppen und Höhenzüge:

- **Deditzhöhe** (233 m), **Wachhübel** (235 m)
- **Höhenzug zwischen Erlbach und Auenbach**

Grundlagen

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege

Heidelandschaften

Festlegungskriterien

- vgl. Kriterien für die Festlegung von Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft bzw. Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung

Grundlagen

- vgl. Grundlagen für die Festlegung von Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft bzw. Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung

Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund

Karte

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.

Der großräumig übergreifende Biotopverbund im Sinne dieses Plans ist in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, der Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie der Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher Platte in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt und in Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“ zusammenfassend dargestellt und somit gekennzeichnet.

Hinweis

Weitere Festlegungen zum Schutz sowie zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließ- und Standgewässer sind im Kapitel 4.1.2 enthalten.

Z 4.1.1.14

Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sollen dahingehend ausgerichtet sein, dass sie eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen, einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen und ihre Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Z 4.1.1.15

In den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz der Elbaue sowie der Muldenaue zwischen Wurzen und Eilenburg sind regional bedeutsame Vorhaben zur Trinkwassergewinnung, die notwendigerweise und unter Beachtung des Schutzzwecks dort ihren Standort haben, zulässig.

Z 4.1.1.16

In den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die gleichzeitig festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind oder bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmte Gebiete betreffen, sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und diese unterstützen.

Z 4.1.1.17 (TF B 87n)

Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Ziel 3.2.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern

- ihre Funktion als Teil des großräumig übergreifenden Biotopverbunds durch geeignete Maßnahmen gesichert wird,
- die Querung des Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz Muldenaue durch eine Erweiterung der bereits bestehenden Trasse der Ortsumgehung Eilenburg erfolgt bzw.
- die Querung des Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz Elbaue nördlich der Eisenbahnstrecke Leipzig/Halle–Cottbus erfolgt.

Z 4.1.1.18

Wald in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz soll unter besonderer Beachtung von Naturschutzbelangen standortgerecht und naturnah bewirtschaftet werden.

Z 4.1.1.19

Nicht waldbestockte Trockenbiotop in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sind durch geeignete Maßnahmen, wie extensive Beweidung, Mahd und Entbuschung, zu pflegen und zu erhalten. Sie sollen in Abhängigkeit von den naturräumlichen Verhältnissen arrondiert werden.

Z 4.1.1.20

Naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und in einer naturnahen Entwicklung zu fördern.

- Z 4.1.1.21** Auen in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sind durch die Erhöhung des Grünland- und Waldanteils, einen schrittweisen Rückbau von Meliorationen, die Förderung auendynamischer Prozesse und eine Aktivierung als Überschwemmungsgebiet zu revitalisieren.
- Z 4.1.1.22** Grünland in Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz soll nachhaltig bewirtschaftet und unter Berücksichtigung regional bedeutsamer Habitat-, Klimaschutz- und Verbundfunktionen entwickelt werden. Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist zu vermeiden.
- Z 4.1.1.23** Für einen großräumig übergreifenden Biotopverbund sind bedeutsame Kern- und Verbindungsflächen sowie Trittsteinbiotope als Verbundsystem zu sichern und so zu entwickeln, dass diese nachhaltig dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen, die Lebensraumvernetzung und Migration von Arten unterstützen sowie zur Sicherung der Kohärenz innerhalb des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ beitragen.
- Z 4.1.1.24** Eine Beeinträchtigung von Zugvogelrastplätzen sowie Zug- und Wanderkorridoren von Wildtieren ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrs- und Infrastrukturtrassen mit landschaftszerstreichenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten oder funktional gleich wirksame Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbunds geschaffen werden.
- Z 4.1.1.25** Im Rahmen der Bauleitplanung soll der großräumig übergreifende Biotopverbund durch örtliche Biotopvernetzungen ergänzt werden. Dazu soll insbesondere die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit fließender Gewässer einschließlich ihrer Auenbereiche als wesentliche Elemente des großräumig übergreifenden Biotopverbunds auch innerhalb besiedelter Bereiche wiederhergestellt und gesichert werden.
- Z 4.1.1.26** Mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorfentwicklungsplanung und Ländlichen Neuordnung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung sollen die regional und lokal bedeutsamen Verbundbereiche flächen- und nutzungsbezogen konkretisiert und mit Maßnahmen unteretzt werden.

ERLÄUTERUNG

Begriff

Der großräumig übergreifende Biotopverbund ist ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete Waldmehrung, Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher Platte raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.1.16 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz sowie nachrichtliche Übernahme der in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Darstellung und Kennzeichnung des großräumig übergreifenden Biotopverbunds in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, der Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie der Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte in Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“

Festlegungskriterien

Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz

nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe sowie weitere besonders wertvolle Biotope der selektiven Biotopkartierung

- festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
- Lebensräume und Vorkommen von Arten, die einen besonderen europäischen Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie (Anhänge I, II und IV) und SPA-RL genießen
- Zone 1 des Naturparks „Dübener Heide“

- Gebiet des Naturschutzgroßprojekts (NGP) „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“
- Flächen mit landesweiter oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (BV) i. S. des § 21 BNatSchG/Kernflächen des BV
- naturnahe Moore und Feuchtgebiete
- grundwasserabhängige Biotope und Artvorkommen sowie Böden mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Grundwasserabsenkung
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜG) nach § 78 WHG
- natürliche Überschwemmungsgebiete von Fließgewässern 2. Ordnung gemäß Auelehmverbreitung
- großflächig naturnahe Waldkomplexe
- Flächen der Stufe oligohemerob sowie der Stufe mesohemerob für stehende Gewässer, Moore u. Sümpfe, Grünland u. Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden
- Böden besonderer Funktionalität: Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Böden mit hoher Klimaschutzfunktion, Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion
- kühle Rückzugsräume für vulnerable kaltstenothe (Kühle liebende) und steno-hygrophile (Feuchte liebende) Arten gemeinschaftlicher Bedeutung in Gebieten mit projizierten höheren Durchschnittstemperaturen (Dahlener Heide)
- Vorranggebiete Natur und Landschaft in „Bereichen mit Originärausweisungen“ der Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz

Festlegung auf Grundlage nachfolgender Kriterien, soweit nicht als Vorranggebiete festgelegt

- festgesetzte und geplante Landschaftsschutzgebiete
- potenziell wertvolle Biotope der selektiven Biotopkartierung
- Naturpark Dübener Heide (Zone II)
- Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund (BV) i. S. des § 21 BNatSchG
- unzerschnittene verkehrsarme Räume oder Teilbereiche solcher Räume
- Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere
- Gebiete mit regionaler Bedeutung für den Vogelschutz
- großflächig durch Hecken strukturierte Gebiete
- Festlegungen von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft in „Bereichen mit Originärausweisungen“ der Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

Grundlagen

- UNB LK Leipzig, LK Nordsachsen, Stadt Leipzig: Geschützte Biotope und geplante NSG und LSG, Stand 07/2014
- LfULG: Selektive Biotopkartierung, Stand 2006
- SBS: Waldbiotopkartierung, Stand 2014
- LfULG: Biotop- und Landnutzungskartierung, Stand 2005
- LfULG: Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete in Sachsen, Stand 01.01.2014
- Stadt Borna, Stadt Schkeuditz: geschützte Landschaftsbestandteile, Stand 2014
- LfULG: Gebiete des Netzes Natura 2000, Stand 20.12.2012
- LfULG 2013: IS SaND Informationssystem Sächsischer Natura 2000-Gebiete, Datenbank – Datenersterfassung i. R. der Managementplanung
- LfULG 2012: Standarddatenbögen Sächsischer FFH-Gebiete
- UNB LK Nordsachsen: Gebiet des NGP „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, Stand 07/2014
- LEP, Karte 7 „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbunds“
- LfULG (Hrsg.): Fachvorschlag „Kernflächen Biotopverbund Sachsen-Informationsshape“, Stand: 30.06.2014
- LEP, Karte A 1.2 „Suchraumkulisse Moorrenaturierung“
- LEP, Karte 5 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“
- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011)
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Auelehmverbreitung
- LEP, Karte A 1.5 „Großflächig naturnahe Waldkomplexe“
- LfULG: Karte „Hemerobie“ (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/26261.htm)
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege
- Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz

Grundwasserschutz

Karte „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ und „Braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkungsgebiete“ sind in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt.
„Gebiete mit oberflächennahem Grundwasser“ und „Gebiete mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ sind in Karte 15 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt.

Hinweis Weitere Festlegungen zu regional bedeutsamen Wasserressourcen sind in Kapitel 5.2 enthalten.

- Z 4.1.2.1** „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ sind hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren.
- Z 4.1.2.2** In „Braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserabsenkungsgebieten“ sollen neue Grundwasserentnahmen nur dann erfolgen, wenn dadurch die Restlochflutung und der natürliche Grundwasserwiederanstieg im Gebiet bis zur Einstellung des stationären Zustands nicht erheblich verzögert werden.
- Z 4.1.2.3** In „Gebieten mit oberflächennahem Grundwasser“ sind vorhandene sowie entstehende vernäsungsgefährdete Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung und im Zuge von Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen zu beachten bzw. durch eine standortgerechte Bodennutzung im Rahmen der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
Dabei ist das Auftreten von Grundwässern mit bergbaubedingten Versauerungen und Sulfatbelastungen in Tagebaukippengebieten sowie in den Grundwasserabstrombereichen zu beachten und in seinen Wirkungen auf Bausubstanz und Wassernutzungen zu berücksichtigen.
- Z 4.1.2.4** Altlasten sowie altlastverdächtige Flächen in den „Braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserabsenkungsgebieten“, den „Gebieten mit oberflächennahem Grundwasser“ sowie in den „Regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten“ sind vorrangig zu untersuchen und zu sanieren.
- Z 4.1.2.5** In „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ ist der hohen und sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen Rechnung zu tragen.
- G 4.1.2.6** Bei der Planung von Baugebieten sollen die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ausgeschöpft werden, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen von Baugebieten sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.

ERLÄUTERUNG

„Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.2.1 sind in den Regionalplänen „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Vorrangig saniert werden sollen mengenmäßige und chemische Belastungen in allen Grundwasserkörpern, für die die Gefahr besteht, den guten Zustand gemäß § 47 WHG (in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b WRRL) nicht oder nicht fristgemäß zu erreichen (Begründung zu Ziel 4.1.2.1 i. V. m. Begründung zu Ziel 4.1.1.6).

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten“ als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“

Festlegungskriterien

- Grundwasserkörper, die das Ziel eines guten Zustands nach § 47 Abs. 1 WHG bis 2021 wahrscheinlich nicht erreichen
- Umgriff des ehemaligen Projekts „MOST“ als Schwerpunkt der Grundwassersanierung im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen des Wasserwerks Mockritz-Elsnig

Grundlagen

- LfULG: Bestandsaufnahme nach WRRL im Freistaat Sachsen 2015 (Stand: 08/2014)
- LRA Nordsachsen: Umgriff des ehemaligen Projekts „MOST“

„Braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkungsgebiete“

Handlungsauftrag LEP

Nach Ziel 4.1.2.1 sind in den Regionalplänen „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Vorrangig saniert werden soll u. a. durch ehemaligen Braunkohlenbergbau beeinflusstes Grundwasser, insbesondere Grundwasserabsenkungsgebiete (Begründung zu Ziel 4.1.2.1 i. V. m. Begründung zu Ziel 4.1.1.6).

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Regional bedeutsamen Grundwasseranierungsgebieten“ als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“

Festlegungskriterien

- Bereich der maximalen Grundwasserabsenkung über die gesamte Laufzeit des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain: „Nulllinie der Grundwasserabsenkung“

- Grundwasserabsenkungsgebiet für den Tagebau Profen



→ derzeit in Überarbeitung: Neuberechnung des HGMS erfolgt durch MIBRAG bis 12/2014

Grundlagen

- Braunkohlenplan Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain (2011)
- MIBRAG 2014: Neuberechnung des Grundwasserabsenkungsgebiets für den Tagebau Profen (in Bearbeitung)

„Gebiete mit oberflächennahem Grundwasser“

Handlungsauftrag LEP

Nach Ziel 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser (höchster zu erwartender Grundwasserspiegel <1 m unter Gelände), z. B. auch Gebiete, in denen dies nach Einstellung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung zu erwarten ist, z. B. in Hinblick auf die Problematik der Wasserversorgung oder die Einschränkung von Siedlungstätigkeit, in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten mit oberflächennahem Grundwasser“ als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

Festlegungskriterien

- Gebiete im Nord- und Südraum Leipzig, in denen bis zum Jahr 2050 ein Grundwasserwiederanstieg bis 1 m unter Geländeoberkante oder höher (über Flur) zu erwarten ist

Grundlagen

- IBGW (2010): Berechnung des Wasserhaushalts im Einzugsgebiet des Lobers unter dem Ansatz prognostischer Klimaszenarien (im Auftrag der LMBV)
- IBGW (2012): Berechnung des Wasserhaushalts im Südraum Leipzig unter dem Ansatz einer regionalen Klimaprojektion (im Auftrag der MIBRAG)

„Gebiete mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“

Handlungsauftrag LEP

Nach Ziel 4.1.2.1 sind in den Regionalplänen Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen ... berücksichtigen, ist hinzuwirken.

Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz, z. B. durch fehlende oder geringe geologische Schutzfunktion, in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

Festlegungskriterien

- Gebiete mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen

Grundlagen

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege

Oberflächenwasserschutz

- Karte** Die „Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“, die „Regionalen Schwerpunkte zur Verbesserung der Gewässerökologie“ und die „Regionalen Schwerpunkte der Sanierung stehender Gewässer“ sind in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt.
- Z 4.1.2.7** Der Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen ist zu erhalten und zu verbessern. Dabei soll schrittweise die Durchgängigkeit der Wasserläufe für Fließgewässerorganismen hergestellt werden. Den Fließgewässercharakter beeinträchtigende neue Stau- und Gefällestopfen sollen vermieden werden.
- Z 4.1.2.8** Mit der Revitalisierung naturraumtypischer und dem jeweiligen Fließgewässertyp entsprechenden Fließgewässerstrukturen sollen Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung der Bäche und Flüsse einschließlich ihrer Auen geschaffen werden.
- Z 4.1.2.9** Der Bestand an standortgerechten Auenwäldern und Ufergehölzen soll erhalten und ergänzt werden.
- Z 4.1.2.10** Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer soll im Gewässerstrandstreifen die Landnutzung standortgerecht erfolgen. Durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen sollen die Schad- und Nährstoffeinträge gemindert und die Eigendynamik des Gewässers unterstützt werden.
- Z 4.1.2.11** Der Zustand der Fließgewässer ist durch eine Reduzierung der kommunalen Abwasserbelastung, der landwirtschaftlichen Einträge und weiterer anthropogener Einflüsse schrittweise zu verbessern. Auf das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. guten ökologischen Potenzials ist durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.
- Z 4.1.2.12** „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ sind vorrangig hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur sowie ihrer stofflichen Belastungen zu sanieren bzw. weiter zu untersuchen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit ist insbesondere durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit, den Rückbau von Gewässer- und Uferverbauungen sowie die Entwicklung standortgerechter Ufergehölze und Auwaldkomplexe zu verbessern.
- Z 4.1.2.13** In den „Regionalen Schwerpunkten zur Verbesserung der Gewässerökologie“ ist auf den Rückbau von Gewässerverrohrungen und -verbauungen, die Revitalisierung ehemaliger Gewässerläufe sowie die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen hinzuwirken.
- G 4.1.2.14** Die Wasserqualität stehender Gewässer ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen zu erhalten bzw. zu verbessern.
- Z 4.1.2.15** „Regionale Schwerpunkte der Sanierung stehender Gewässer“ sind hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustands zu sanieren bzw. weiter zu untersuchen.

ERLÄUTERUNG

Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung

Handlungsauftrag LEP

Nach Ziel 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Oberflächenwasserkörper, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG nicht oder nicht fristgemäß erreichen, in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Fließgewässersystemen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG nicht oder nicht fristgemäß erreichen, als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“

Festlegungskriterien

- Fließgewässerwasserkörper, die derzeit keinen guten Zustand nach § 27 WHG aufweisen bzw. das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG bis 2021 wahrscheinlich nicht erreichen
Hinweis: alle Oberflächenwasserkörper weisen aufgrund der Belastungen mit Quecksilber und PAK einen schlechten chemischen Zustand auf → Vorbelastung über Luftweg, keine Möglichkeit der Sanierung!!!

Grundlagen

- LfULG: Bestandsaufnahme nach WRRL im Freistaat Sachsen 2015 (Stand: 08/2014)

Regionale Schwerpunkte zur Verbesserung der Gewässerökologie

Handlungsauftrag LEP

Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind nach Ziel 4.1.2.3 verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung zu öffnender Fließgewässerabschnitte (im Ackerland), zu revitalisierender Gewässerläufe sowie von Fließgewässerabschnitten mit begradigtem Verlauf als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“

Festlegungskriterien

- verrohrte Fließgewässerabschnitte im Ackerland mit einer Länge von mehr als 300 m
- begradigte, aber nicht befestigte Gewässerabschnitte mit einer Länge von mehr als 300 m (gemäß BTLNK) von Fließgewässern mit einem Einzugsgebiet unter 10 km²
- Projekt „Lebendige Lupe“

Grundlagen

- IÖR (2013): FuE-Projekt „Bilanzierung von ausgewählten Leistungen und Anforderungen der Landschaftspflege in Sachsen aus landesweiter Sicht“ im Auftrag des LfULG
- Stadt Leipzig (01/2015): Vorzugsvariante „Lebendige Lupe“

Regionale Schwerpunkte der Sanierung stehender Gewässer

Handlungsauftrag LEP

Nach Ziel 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Oberflächenwasserkörper, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG nicht oder nicht fristgemäß erreichen, in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Standgewässerwasserkörpern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG nicht oder nicht fristgemäß erreichen, als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“

Festlegungskriterien

- Standgewässerwasserkörper, die derzeit keinen guten Zustand nach § 27 WHG aufweisen bzw. das Ziel eines guten Zustands nach § 27 WHG bis 2021 wahrscheinlich nicht erreichen
Hinweis: alle Oberflächenwasserkörper weisen aufgrund der Belastungen mit Quecksilber und PAK einen schlechten chemischen Zustand auf → Vorbelastung über Luftweg, keine Möglichkeit der Sanierung!!!

Grundlagen

- LfULG: Bestandsaufnahme nach WRRL im Freistaat Sachsen 2015 (Stand: 08/2014)

Vorbeugender Hochwasserschutz

- Karte** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind als
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum),
 - Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Risikovorsorge) und
 - Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz
- in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt sowie in Karte 12 „Hochwasserschutz“ dargestellt.
- Die Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.
- „Gebiete mit hohem Schutzbedarf gegenüber Hochwasser“ sowie „Regionale Schwerpunktbereiche für die Minderung bestehender Gefahrenpotenziale im Hochwasserfall“ sind in Karte 12 „Hochwasserschutz“ festgelegt.
- „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ sind in Karte 15 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt.
- Die Grenze der maximalen Ausbreitung des Hochwassers bei Extremereignissen, die der Festlegung der Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz zugrunde liegt, ist in Karte 12 „Hochwasserschutz“ dargestellt.
- Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. § 72 SächsWG sowie bestehende Stauanlagen nach § 67 SächsWG sind in die Karte 12 „Hochwasserschutz“ nachrichtlich übernommen.
- Hinweis** Weitere Festlegungen, die dem Wasserrückhalt gemäß LEP Z 4.1.2.7 dienen, sind in den Kapiteln 2.2.1, 4.1.1, 4.1.3 sowie 4.2.2 enthalten.
- Festlegungen zur Nutzung des Zwenkauer Sees als Hochwasserrückhalteraum sind im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden enthalten.
- Festlegungen zur künftigen Nutzung des Seelhausener Sees als Hochwasserrückhalteraum sind im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld enthalten.
- Z 4.1.2.16** **Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) sind von Bebauung freizuhalten.**
Innerhalb von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) soll die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ausgeschlossen sein.
- Z 4.1.2.17** **Die Abflussbereiche von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) sollen als Grünland genutzt oder durch Aufforstung geeigneter Gebiete in ihrem Retentionsvermögen gestärkt werden.**
- Z 4.1.2.18** **In den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz (Risikovorsorge) sind nur Bauleitplanungen zulässig, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen dienen. Dabei sind hochwasserangepasste Maßnahmen vorzusehen.**
- G 4.1.2.19** **Bei Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz sind das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich der Gefahren des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen sowie die Rückgewinnung ehemaliger Retentionsflächen zu berücksichtigen.**
- G 4.1.2.20** **In den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei der Sanierung bestehender Bebauung sowie bei neuer Bebauung sind geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorzusehen.**
- Z 4.1.2.21** **Bei der hochwasser(schutz)bedingten Verlagerung von Siedlungen oder Siedlungsteilen ist planungsrechtlich oder städtebaulich zu sichern, dass die Flächen der Altgebäude entsiegelt und dauerhaft von Bebauung freigehalten werden.**

- G 4.1.2.22** In „Gebieten mit hohem Schutzbedarf gegenüber Hochwasser“ sollen sensitive Nutzungen und kritische Infrastrukturen durch Maßnahmen des vorsorgenden und technischen Hochwasserschutzes vor überschwemmungsbedingten Beeinträchtigungen geschützt werden.
In „Regionalen Schwerpunktgebieten für die Minderung bestehender Gefahrenpotenziale im Hochwasserfall“ sollen hochwasserexponierte Anlagen zurück- oder umgebaut werden bzw. der Neubau von Anlagen hochwasserangepasst erfolgen.
- Z 4.1.2.23** In den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ sind Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflussschwächender Vegetationsbestände, nutzungsbedingte Bodenverdichtungen und Verringerung des natürlichen Retentionsraums der Fließgewässer zu unterlassen oder zu vermeiden. Nutzungen und Maßnahmen, die eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in diesen Gebieten begünstigen, sind zu befördern.
- G 4.1.2.24** Im Haselbacher See und in der Talsperre Döllnitzsee sollen zusätzliche Hochwasserrückhalte-räume eingerichtet werden.
- Z 4.1.2.25** Das Speichersystem „Untere Pleiße“ mit der Talsperre Schömbach, den Speicherbecken Borna, Witznitz und Lobstädt, den Hochwasserrückhaltebecken Regis-Serbitz und Stöhma sowie dem Stausee Rötha ist in seiner komplexen wasserwirtschaftlichen Funktion zu erhalten und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.
- G 4.1.2.26** Maßnahmen des Hochwasserschutzes und ökologisch orientierte Maßnahmen der Gewässerentwicklung sollen unter effektiver Nutzung sich ergebender Synergien harmonisiert werden.

ERLÄUTERUNG

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.2.9 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

- für vorhandene und rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zur Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche (Retentionsraum) und
- für Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können, zur Minimierung möglicher Schäden (Risikovor-sorge) sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen. Durch diese Festlegungen ist die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne zu unterstützen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz als
 - Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum),
 - Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Risikovor-sorge) und
 - Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutzin Karte 13 „Raumnutzung“

Festlegungskriterien

Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum)

- unbesiedelte Flächen, die bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (HQ100), überschwemmt werden (Festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 72 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie § 72 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG [WG d. DDR vom 02.07.1982] und Überschwemmungsgebiete für HQ100-Ist bzw. HQ100-Plan nach HWSK bzw. HWRMP für Gewässer 2. Ordnung – in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmenumsetzung)
- durch Rückbau oder Verlegung von Deichen gewinnbare Flächen
- Flächen für geplante Poldersysteme an Elbe und Vereinigter Mulde: ausgewählte, fachplanerisch vorgeprüfte Flächen für die Anlage von Poldern gemäß der Meldung von Maßnahmen des Freistaats Sachsen für das Nationale Hochwasserschutzprogramm (2014) → Polder Aussig, Dommitzsch, Polbitz, Löbnitz, Mörtitz-Gruna-Laußig, Hohenprießnitz-Glauchau im HQ100; Polder Ammelgoßwitz, Dautzchen, Döbeltitz außerhalb des HQ100

Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Risikovor-sorge)

- besiedelte und unbesiedelte Flächen, die bei einem Extremhochwasser Überflutungstiefen von mehr als 2 m bzw. einen spezifischen Abfluss von mehr als 2 m²/s aufweisen

Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz

- besiedelte und unbesiedelte Flächen außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete, die bei Extremhochwasser (HQextrem) oder Versagen von Schutzeinrichtungen überschwemmt werden können (HQextrem für die Elbe und Gewässer 1. Ordnung aus GHK sowie HQextrem-Ist bzw. HQextrem-Plan aus HWRMP bzw. HWSK für Gewässer 2. Ordnung – in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmenumsetzung)
- besiedelte Flächen außerhalb von Vorranggebieten (Risikovorsorge), die bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (HQ100), überschwemmt werden können

Grundlagen

Vorranggebiete

- LfULG (2014): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 72 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie § 72 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG (WG d. DDR vom 02.07.1982)
- Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV), (2007): Hochwasserschutzkonzepte; HQ100-Ist für Gewässer 2. Ordnung
- LTV (2013): geplante Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau (PFV-Unterlagen)
- Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) Kalter Born, Pösgraben (06/2008), Strengbach (11/2006)
- Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP): Faule Parthe (09/2013), Gösel (09/2014), Todgraben (05/2014), Heinersdorfer Bach (10/2014)
- LfUG (2005): Gefahrenhinweiskarte Sachsen
- LTV (2014): Unterlagen zu geplanten Poldern an Elbe und Vereinigter Mulde (Maßnahmen des Freistaats Sachsen für das Nationale Hochwasserschutzprogramm)

Vorbehaltsgebiete

- LfUG (2005): Gefahrenhinweiskarte Sachsen
- Hochwasserschutzkonzepte (HWSK) Pösgraben (06/2008), Strengbach (11/2006)
- Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP): Faule Parthe (09/2013), Gösel (09/2014), Todgraben (05/2014), Heinersdorfer Bach (10/2014)

Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.2.10 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

Festlegung folgender potenzieller Hochwasserrückhaltebecken (HRB) als Vorbehaltsstandorte technischer Hochwasserschutz:

- HRB Audenhain I (Schwarzer Graben); geplantes Rückhaltevolumen 0,06 Mio. m³
 - HRB Schöna (Schwarzer Graben); geplantes Rückhaltevolumen 0,89 Mio. m³
 - HRB Hasenbach (Einzugsgebiet Döllnitz); geplantes Rückhaltevolumen 0,58 Mio. m³
 - HRB Kleinbardau (Parthe); geplantes Rückhaltevolumen ca. 0,2 Mio. m³
 - HRB Terpitz II (Einzugsgebiet Wyhra); geplantes Rückhaltevolumen ca. 0,4 Mio. m³
- in Karte 13 „Raumnutzung“

Festlegungskriterien

- ausgewählte, fachtechnisch vorgeprüfte und naturschutzfachlich vorbewertete Standorte für Hochwasserrückhaltebecken (HRB) aus HWSK, die nur als Trockenbecken („Grüne Becken“) genutzt werden sollen (kein Dauerstau und kein Teildauerstau!)

Grundlagen

- LTV (2007): Hochwasserschutzkonzepte für die Elbe und die Fließgewässer 1. Ordnung in Westsachsen
- LTV (2006/2007): Machbarkeitsstudien für Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet der Döllnitz, der Parthe, des Schwarzen Grabens, der Schnauder und im Flussgebiet Wyhra/Eula

Ergänzung der Begründung zu Ziel Z 4.1.2.1 durch TF B 87n

Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 3.2.2 ist eine Querung von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz nicht auszuschließen. Innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ sind insbesondere im Bereich der Elbaue Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesen.

Ein im Sinne des SOLL-Ziels atypischer Fall liegt vor, wenn durch das landesweit und regional bedeutsame „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ohne sinnvolle Alternative die Querung von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz erforderlich ist.

Dazu sind Bauwerke vorzusehen, welche das Abflussvermögen und den bestehenden Retentionsraum (Überschwemmungsgebiet-HQ100) sowie den geplanten Retentionsraum (Deichrückverlegung zwischen Zwethau und Lünette Zwethau; Maßnahme Nr. 186 gemäß Hochwasserschutzkonzept Elbe) in den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz nicht vermindern.

„Gebiete mit hohem Schutzbedarf gegenüber Hochwasser“ sowie „Regionale Schwerpunktbereiche für die Minderung bestehender Gefahrenpotenziale im Hochwasserfall“

Handlungsauftrag LEP

Nach G 4.1.2.6 soll der Hochwasserschutz in den Flusseinzugsgebieten Sachsens ... abgestimmt sowie durch eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge der potenziell Betroffenen und weiteren Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gewährleistet werden. Hierzu sollen weitgehend das natürliche Wasserrückhaltevermögen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, insbesondere in Siedlungsbereichen, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung frei gehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schützen, sollen ergänzend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten mit hohem Schutzbedarf gegenüber Hochwasser“ sowie „Regionalen Schwerpunktbereichen für die Minderung bestehender Gefahrenpotenziale im Hochwasserfall“

Festlegungskriterien

- Regionale Konzentrationsbereiche mit hoher Vulnerabilität gegenüber Hochwasser
 - Nutzungen und Infrastrukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung bzw. mit hoher Bedeutsamkeit für den Schutz von Leib und Leben und hoher Sensitivität gegenüber Hochwasser (→ hoher Schutzbedarf)
 - Nutzungen und Anlagen mit erheblichem Schadensrisiko im Hochwasserfall (→ hohes Konfliktpotenzial)
- Gebiete mit potenziell hohem Hochwasserrisiko
 - Überschwemmungstiefen bzw. spezifische Abflüsse im Hochwasserfall mit hohem Gefährdungspotenzial für Leib und Leben bzw. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Nutzungen und Anlagen

Grundlagen

- LfUG (2005): Gefahrenhinweiskarte Sachsen
- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011)

„Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.2.7 sind in den Regionalplänen Gebiete, die aufgrund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Diese Festlegung ist durch weitere Festlegungen, die auch der Wasserrückhaltung dienen, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, zum Schutz des vorhandenen Waldes oder Arten- und Biotopschutz sowie Regionale Grünzüge, zu ergänzen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Gebieten mit sehr geringem Wasserrückhaltevermögen als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

Festlegungskriterien

- Gebiete mit sehr geringem Wasserrückhaltevermögen

Grundlagen

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege

4.1.3 Bodenschutz, Altlasten

- Karte** „Regionale Schwerpunkte der Altlastenbehandlung“ sind in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt.
„Regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes“, „Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ und „Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes“ sind in Karte 15 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt.
- Hinweis** Festlegungen zur Sicherung von Böden mit besonderer Funktionalität sind in den Kapiteln 4.1.1, 4.1.2 und 4.2.1 enthalten.
Böden mit besonderer Funktionalität sind als Bestandteile der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Karte 13 „Raumnutzung“ und als „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ in Karte 15 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt.
- Z 4.1.3.1** Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung, Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie- und Gewerbeareale, die Minimierung der Flächenneuanspruchnahme durch vorrangige Nutzung des vorhandenen innerörtlichen Bauflächenpotenzials und die Umsetzung eines Verwertungsgebots im Zuge von Baumaßnahmen ist auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial hinzuwirken.
- Z 4.1.3.2** Als „Regionale Schwerpunkte der Altlastenbehandlung“ sind die Militär- und Rüstungsaltlasten im Bereich der Standorte WASAG-Elsnig, MUNA Süptitz und ehemalige Kaserne Grimma, Altstandorte – insbesondere der chemischen Produktion – in Stadtgebieten, die ehemaligen Standorte der Carbochemie im Südraum Leipzig sowie regional bedeutsame Altlasten in Grundwasserwiederanstiegsgebieten zu erkunden, zu bewerten und zu sanieren.
- Z 4.1.3.3** Neben der Beseitigung akuter Gefahren durch Altlasten sollen erforderliche Sanierungsmaßnahmen vordringlich in Siedlungen und in Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes sowie in Wassereinzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen vorgenommen werden.
- Z 4.1.3.4** „Regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes“ sind durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung und Schlagausformung, den Erhalt erosionsschützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald vor Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und erheblichen Substanzverlusten zu schützen.
- Z 4.1.3.5** In „Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ sind vertiefende Untersuchungen hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials durchzuführen, die Anhaltspunkte und weiteren Ergebnisse in Planungsverfahren zu berücksichtigen und dabei auch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten zu überprüfen und, wenn erforderlich, zu ändern bzw. in andere Landnutzungsformen zu überführen.
- G 4.1.3.6** Der Unterbodenverdichtung ist auf den verdichtungsempfindlichen Flächen der Lösshügel- und der Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft sowie der Auen und der Kippen in den Bergbaugebieten durch eine standortgerechte und bodenstrukturschonende Bearbeitung entgegenzuwirken.
- G 4.1.3.7** Die Moor- und Podsolböden, insbesondere der Dübener und Dahleiner Heide, sollen so genutzt werden, dass ihre natürliche Bodenstruktur und bodenökologische Funktion dauerhaft erhalten bleiben.
- Z 4.1.3.8** Die „Regionalen Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes“ bei Großdalzig, Hof, Kyhna, Liebersee, Mehderitzsch, Schmorkau, Wörblitz und Zauschwitz sollen denkmalgerecht gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

ERLÄUTERUNG

Regionale Schwerpunkte der Altlastenbehandlung

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.3.4 i. V. m. Z 4.1.1.6 sind in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 kommen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ insbesondere auch Bereiche mit Schadstoffanreicherung in Betracht.

Als regional bedeutsame Altlasten kommen insbesondere Standorte in Betracht, die ein erhebliches Schadstoffpotenzial in der ungesättigten oder gesättigten Bodenzone aufweisen, bzw. Altlasten, die sich in Gebieten mit zu erwartendem Grundwasserwiederanstieg befinden (B zu Z 4.1.3.4).

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Militär- und Rüstungsaltlasten sowie Altstandorten – insbesondere der chemischen Produktion – in Stadtgebieten und von ehemaligen Standorten der Carbochemie im Südraum Leipzig, von denen Belastungen des Bodens sowie des Grundwassers ausgehen, als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“
- Hinsichtlich der regional bedeutsamen Altlasten, die sich in Grundwasserwiederanstiegsgebieten befinden, wird auf die Festlegungen in den Braunkohlenplänen verwiesen.

Festlegungskriterien

- Im Einzelnen begründet sich ihre Einstufung als regionale Schwerpunkte der Altlastenbehandlung und der spezifische Handlungsbedarf der Altlastenbehandlung nach Angaben der Landratsämter Nordsachsen und Leipzig wie folgt:

Name/Standort	Schadstoffe	Belastungspfade	Handlungsbedarf
<u>MUNA Süptitz</u> (ehemalige Munitionsanstalt, u. a. mit Sprengstofflagern, Füllstelle)	sprengstofftypische Verbindungen (StV), insbesondere Trinitrotoluol (TNT), Dinitrobenzol (DNB) und Hexogen	Belastungen im Boden und Grundwasser festgestellt	- Grundwassermonitoring - Erkundung
<u>WASAG - Werk Elsnig</u> (ehemalige Sprengstofffabrik mit ca. 19 Produktionsbereichen)	StV („Elsniger Liste“), bestehend aus 15 Verbindungen (Nitrotoluole, DNB, Trinitrobenzol, TNT, Dinitrotoluole, Hexyl, Hexogen und Oktogen)	sanierungsbedürftige Belastungen in Boden und Grundwasser (u. a. Trinkwasserfassungen in der Elbaue gefährdet)	- Grundwasserüberwachung/-monitoring - Betrieb einer Dränwasserreinigungsanlage
<u>Kaserne Grimma</u> (Nutzung durch Wehrmacht und WGT)	BTEX, LHKW	sanierungsbedürftige Belastungen im Grundwasser (Trinkwasserfassung gefährdet)	- Grundwassersanierung
<u>Deltawerke Taucha</u> (Herstellung von Flugzeugbenzin u. a. Benzin durch Raffination von Erdöl)	heterocyclische organische Schwefelverbindungen, MKW, BTEX, Phenole	massive Grundwasser- und Bodenkontamination	- Sanierungsuntersuchung - Grundwasserüberwachung - Sanierung der Teilfläche ehem. Betriebshalde
<u>Ehem. Chemische Reinigung Delitzsch</u> (jahrzehntelanger Reinigungsbetrieb und Färberei)	LCKW	sanierungsbedürftige Belastungen in Boden/Bodenluft und Grundwasser	- Abstomsicherung - Grundwassermonitoring - Sanierungsplanung
<u>LMW Rackwitz</u> (ehemaliges Leichtmetallwerk mit div. Werkstätten, Tanklagern, Entfettungsanlagen, Eloxalanlage)	LCKW	sanierungsbedürftige Belastungen im Grundwasser	- Grundwassermonitoring - Sanierungsuntersuchung
<u>Delicia (frunol) Delitzsch</u> (Herstellung von PSM und Pestiziden)	OCP, Chlorbenzole, LHKW, BTEX	massive Grundwasserkontamination	- Sanierungsuntersuchung - Planung hydraulischer Abstomsicherung - Grundwassermonitoring - Sanierungsplanung
<u>Sachsenpelz Naunhof</u> (Pelzverarbeitung – Entfetten und Gerben von Fellen)	ChromVI, LHKW	Boden- und Grundwasserkontaminationen	- Detailuntersuchung Grundwasser - Sanierungsuntersuchung - Sanierung
<u>Ökologisches Großprojekt Böhlen</u>	Hauptschadstoffe sind Mineralölkohlenwasserstoffe, Aromaten (BTX), PAK und Phenole, z. T. als Phase vorliegend	sanierungsbedürftige Konzentrationen in Boden und GW – seit längerem Boden- und Phasensanierungen	- Sanierung der Schadstoffquellen im Boden - Phasensanierung - Grundwassersanierung und Abstomsicherung
<u>Carbochemie Südraum Leipzig</u> (ehemaliges Braunkohlenveredlungswerk Espenhain, Braunkohlenwerke Deutzen u. Regis-Breitungen)	LHKW, BTEX	Boden- und Grundwasserkontaminationen	- Detailuntersuchung - Sanierungsuntersuchung - Sanierung

Grundlagen

- Einstufung regionaler Schwerpunkte der Altlastenbehandlung und ihres spezifischen Handlungsbedarfs der Altlastenbehandlung (LRA Nordsachsen, LRA Leipzig 2014)
- Festlegungen in Braunkohlenplänen bzw. Sanierungsrahmenplänen (vgl. Anhang 1)



Zuarbeit der Stadt Leipzig zur Ergänzung regionaler Schwerpunkte der Altlastenbehandlung im Stadtgebiet und ihres spezifischen Handlungsbedarfs der Altlastenbehandlung erbeten

Regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.3.4 i. V. m. Z 4.1.1.6 sind in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 kommen als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ insbesondere auch Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung „Regionaler Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes“ als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

Festlegungskriterien

- ackerbaulich genutzte Böden mit hoher und sehr hoher Winderosionsgefährdung
- ackerbaulich genutzte Böden mit sehr hoher Wassererosionsgefährdung
- besonders erosionsgefährdete Abflussbahnen
- besonders erosionsgefährdete Steillagen

Grundlagen

- LfULG 2012: Bodenkarte BK50; Bodenbewertungsinstrument Sachsen: Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung der Böden im Freistaat Sachsen
- LfULG 2014: Potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind in Abhängigkeit von Bodenart und Jahresmittel der Windgeschwindigkeit
- LfULG 2014: Karte der besonders erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen

„Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.3.4 i. V. m. Z 4.1.1.6 sind in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 kommen als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ insbesondere auch für Schadstoffverlagerung oder Versauerung besonders gefährdete Bereiche in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

Festlegungskriterien

- Gebiete mit nutzungsbezogenen Überschreitungen von Prüf- und Maßnahmenwerten nach BBodSchV Pfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze im Bereich der Muldenaue

Grundlagen

- LfULG (02/2014): Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen

„Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes“

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.3.3 sind in den Regionalplänen Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern, wozu u. a. Böden mit besonderer Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte gehören (Begründung zu Z 4.1.3.3).

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von archäologischen Kulturdenkmälern mit herausragender geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung für die Region als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

Festlegungskriterien

- ausgewählte Bodendenkmale von regionaler Bedeutung

Großdalzig (Stadt Zwenkau)	- Siedlungsspuren der Jungsteinzeit mit Pfostenbauten, vermutlich Linienbandkeramik auf einer bekannten bandkeramischen Siedlung nordöstlich vom Ort - unberührte und vollständig erhaltene Siedlung der Bandkeramik
Hof/Stauchitz (Gemeinde Naundorf)	- bedeutende slawische Burganlage, vermutlich Burg Gana, Hauptburg des Stamms der Daleminzier - überregionale Bedeutung
Kyhna (Gemeinde Wiedemar)	- Kreisgrabenanlage mit vier Palisadenringen des Neolithikums, vermutlich Kultanlage - wichtiges religionsgeschichtliches Denkmal, für den sächsisch-mitteldeutschen Raum nahezu singulär
Liebersee (Stadt Belgern-Schildau)	- umfangreichstes Gräberfeld in Mitteldeutschland mit ca. 2 000 bekannten Gräbern - Belegungsdauer 2 000 Jahre; Umfeld ist als besonders schützenswert einzustufen
Mehderitzsch (Stadt Torgau)	- einzigartig erhaltene eisenzeitliche Befestigung aus dem 7./6. Jahrhundert v. Chr. - noch vorhandener Ringwall mit ca. 2 m sichtbarer Höhe
Schmorkau (Stadt Oschatz)	- Körpergräber der Völkerwanderungszeit und Urnengräberfeld der römischen Kaiserzeit - zurzeit das einzig bekannte, vollständig erhaltene Körpergräberfeld der Völkerwanderzeit
Wörblitz (Stadt Dommitzsch)	- bronzezeitliche Hügelgräber mit Kreisgräben - bisher kaum nachgewiesene Einfriedungen mit Kreisgräben
Zauschwitz (Stadt Pegau)	- Siedlung und Gräberfeld der Jungsteinzeit (Bandkeramik, Glockenbecherkultur), Bronzezeit (Aujetitzer Kultur), vorrömischen Eisenzeit und römischen Kaiserzeit - wichtiger Beleg für die prähistorische Besiedlung des Elsterauenrands

Grundlagen

- Landesamt für Archäologie 2006: Auswahl regional bedeutsamer archäologischer Kulturdenkmale

Hinweis:

Gemäß LEP Ziel 4.1.3.3 sind in den Regionalplänen Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern. Folgende Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität sind in die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten integriert:

Böden besonderer Funktionalität

- Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
- besonders seltene oder naturnahe Böden
- Böden mit besonderer Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte
- Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion
- Böden mit hoher Klimaschutzfunktion

Ausweisung als

- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz

Grundlagen

- vgl. Ausweisungsgrundlagen für Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz in Kapitel 4.1.1
- vgl. Ausweisungsgrundlagen für Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Kapitel 4.2.1

4.1.4 Siedlungsklima

Karte Die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche sind als „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ und „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ sowie symbolhaft als „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen“ in Karte 15 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festgelegt.

Gebiete mit hoher und sehr hoher Vulnerabilität gegenüber Hitzebelastungen sind als „Gebiete zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln“ in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt.

Z 4.1.4.1 Die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Frischluftabflussbahnen“ sowie der „Regional bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen“ ist zu erhalten oder zu verbessern.

Dazu sind

- „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten,
- „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen“ von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten und
- „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen, ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und wenn erforderlich durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus nachhaltig zu stabilisieren.

Z 4.1.4.2 Die „Gebiete zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln“ sind im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren. In ihnen sollen die Voraussetzungen für die Neuanlage von Grünflächen oder Wald – vorzugsweise auf Brachflächen – geschaffen werden.

Z 4.1.4.3 Im Rahmen der Bauleitplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen. Dazu soll der Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in das Siedlungsgefüge so berücksichtigt werden, dass ihr Wirkungsbereich möglichst tief in die Siedlung hineinreicht.

Z 4.1.4.4 Im Verdichtungsraum Leipzig ist die Luftregeneration durch Erweiterung vorhandener und den Aufbau neuer Wald- und Gehölzbestände zu verbessern.

ERLÄUTERUNG

Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.4.1 sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung bzw. Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten“, „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten“, „Regional bedeutsamen Frischluftabflussbahnen“ sowie „Regional bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen“

Festlegungskriterien

- Gebiete hoher und sehr hoher Kaltluftproduktion i. V. m. dazugehörigen Kaltluftabflussbahnen bzw. Frischluftschneisen mit Zuordnung zu klimatischen Wirkungsräumen
- Frischluftentstehungsgebiete mit Zuordnung zu klimatischen Wirkungsräumen

Grundlagen

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege

„Gebiete zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln“

Handlungsauftrag LEP

Nach G 4.1.4.2 sollen innerhalb des Siedlungsgefüges siedlungsklimatisch relevante Strukturen und Räume mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerlicher Hitzebelastung geschaffen werden.

Nach Z 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 kommen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ insbesondere auch Siedlungsflächen mit Überwärmungsgefahr oder Bereiche mit hohen Versiegelungsgraden und hohen Anteilen brachgefallener Bausubstanz in Betracht.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von „Gebieten zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln“

Festlegungskriterien

- Gebiete mit hoher Vulnerabilität gegenüber Hitzebelastungen in urbanen Belastungsräumen

Grundlagen

- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011)

4.2 Freiraumnutzung

4.2.1 Landwirtschaft

- Karte** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.
- Z 4.2.1.1** Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt wird, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben
- zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen,
 - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt,
 - zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie
 - zur Gewinnung erneuerbarer Energien
- wahrnehmen kann.
- Z 4.2.1.2** In den Vorranggebieten Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher Platte soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie zugleich auch zur Umsetzung der Ziele und Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes beiträgt und der besonderen Funktion des Raums als überregional bedeutsames Vogelrastgebiet Rechnung trägt.
- Z 4.2.1.3 (TF B 87n)** Vorranggebiete Landwirtschaft innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Z 3.2.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) - Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern eine Neuzerschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert und die Entsiegelung nicht mehr genutzter Straßenabschnitte gewährleistet wird.
- Z 4.2.1.4** Auf die Schaffung regionaler Produktions- und Vermarktungsstrukturen ist hinzuwirken.
- Z 4.2.1.5** Die Flächen und Baukörper stillgelegter Anlagen der Landwirtschaft sollen bei städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile nachgenutzt werden. Sofern die Anbindung nicht gegeben oder eine Nachnutzung nicht möglich oder zweckmäßig ist, ist auf den Rückbau der Anlagen hinzuwirken.
- Z 4.2.1.6** Es ist darauf hinzuwirken, den Obstanbau, insbesondere in den Gebieten Dürreweitzschen/Sornzig-Ablaß und Roitzsch-Körlitz, dauerhaft zu erhalten, flächenmäßig zu erweitern sowie durch den Aufbau neuer oder durch die Modernisierung vorhandener Lager- und Verarbeitungskapazitäten zu stärken. Dabei soll der Obstanbau umweltgerecht erfolgen und eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.
- Z 4.2.1.7** Landwirtschaftliche Nutzflächen in ökologisch sensiblen oder hoch belasteten Räumen wie „Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ sowie auf Grenzertragsstandorten oder Flächen mit Bewirtschaftungsschwierigkeiten wie „Braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegsgebieten“ sollen vorrangig extensiv bewirtschaftet oder in Wald umgewandelt werden.
- Z 4.2.1.8** Auf die Erhaltung und den Ausbau des ökologischen Landbaus als eigenständige und ressourcenschonende Bewirtschaftungsform ist hinzuwirken. Der ökologische Landbau soll in ökologisch sensiblen Räumen, insbesondere in Kern- und Randzonen von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten und in Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit, befördert werden.
- Z 4.2.1.9** Ackerland in Überschwemmungsgebieten von Fließgewässern soll in Grünland umgewandelt oder in geeigneten Bereichen aufgeforstet werden.
- G 4.2.1.10** In strukturarmen Fluren sollen durch die Landwirtschaftsbetriebe erosionsmindernde acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen durchgeführt werden, Flurelemente und Ackerraine erhalten und ggf. neu angelegt werden oder standortgerechte Erstaufforstungen erfolgen.

G 4.2.1.11 Im Rahmen der Flurneuordnung sollen bei der Neugestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes neben der bedarfsgerechten und bodenschutzorientierten Erschließung landwirtschaftlicher Fluren verstärkt die Wander-, Rad- und Reitwegenetzkonzeptionen berücksichtigt werden.

Z 4.2.1.12 Auf die Erhaltung vorhandener Produktionsstandorte der Tierhaltung ist unter Beachtung künftiger Markt- und Absatzbedingungen sowie ökologischer Erfordernisse hinzuwirken.

Fischereiwirtschaft

Z 4.2.1.13 Die kulturlandschaftlich wertvollen Teichlandschaften und Einzelteiche der Region, insbesondere die landschaftsprägenden Teichketten in den Räumen Wermsdorf-Mutzschen, Torgau-Bennewitz, Eschefeld-Frohburg, Oelzschau-Kömmlitz und Deuben-Bennewitz, sollen für eine ordnungsgemäße und umweltgerechte fischereiwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Die Bewirtschaftung der Teiche soll unter Beachtung ihres hohen ökologischen Werts, ihrer wasserwirtschaftlichen Funktionen sowie ihrer Erholungsfunktion erfolgen.

Z 4.2.1.14 In den Tagebauseen soll in Abhängigkeit von Größe und Beschaffenheit der Gewässer ein entsprechend artenreicher heimischer Fischbestand erhalten oder aufgebaut werden. Die fischereiliche Nutzung der Tagebauseen soll umweltgerecht und unter Berücksichtigung anderer Nutzungen erfolgen.

ERLÄUTERUNG

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.2.1.1 des LEP sind in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in Karte 13 „Raumnutzung“ sowie nachrichtliche Übernahme der in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft bzw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Festlegungskriterien

für Vorranggebiete

- zusammenhängende Gebiete (>5 ha) mit Acker- oder Grünlandzahlen ≥ 50 außerhalb von
 - Gebieten mit Bewirtschaftungerschwernissen durch Hangneigungen >12 %
 - erosionsgefährdeten Steillagen des Lösshügellands mit Hangneigungen >15 % und hoch erosionsanfälligen Bodenarten
 - dauerhaft vernässten oder vernässungsgefährdeten Bereichen (Grundwasserflurabstand 0 bis 1m) im Südraum Leipzig
- Ausweisungen in „Bereichen mit Originärausweisungen“ der Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

für Vorbehaltsgebiete

- Gebiete mit Acker- oder Grünlandzahlen ≥ 50 in vernässungsgefährdeten Bereichen im Südraum Leipzig
- weitere zusammenhängende Gebiete mit Acker- oder Grünlandzahlen zwischen 35 und 50 außerhalb von Gebieten mit Bewirtschaftungerschwernissen durch Hangneigungen >12 % bzw. außerhalb erosionsgefährdeter Steillagen
- Ausweisungen in „Bereichen mit Originärausweisungen“ der Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

Grundlagen

- OFD Chemnitz: durchschnittliche Bodenschätzungsdaten für Gemarkungen in Sachsen (GEMDAT Stand 1989, 1993/94 aktualisiert, 2010 mit OFD Chemnitz abgestimmt)
- Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2014: ATKIS DLM 50, Stand 17.03.2014
- LfULG 2014: Karte der erosionsgefährdeten Steillagen
- Digitale Reliefanalyse Sachsen
- genehmigte Baugebiete, letzte Änderung: 16.06.2014
- Landesdirektion Sachsen: genehmigte Flächennutzungspläne (Stand: 10/2014)
- IBGW 2012: Berechnung des Wasserhaushalts im Südraum Leipzig unter dem Ansatz einer regionalen Klimaprojektion (erstellt im Rahmen des KlimaMORO Leipzig-West Sachsen, Phase II)
- Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

4.2.2 Forstwirtschaft

- Karte** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.
Die „Regionalen Schwerpunkte des Waldumbaus“ sind in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festgelegt.
- Hinweis** Die Landschaftseinheiten, auf die sich Ziel 4.2.2.3 bezieht, sind in Karte 7 „Landschaftseinheiten“ festgelegt.
- Z 4.2.2.1** Die Wälder in der Region sind so zu schützen und zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt, ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen können und dabei geeigneten Lebensraum für Fauna und Flora bilden.
- G 4.2.2.2** In der Region sollen schrittweise mehrstufige Waldränder entwickelt werden.
- Z 4.2.2.3** Der Waldanteil in der Region ist unter Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Eigenarten auf mindestens 19 % zu erhöhen. Erstaufforstungen sollen dazu insbesondere
- durch Entwicklung großer, funktional zusammenhängender Waldgebiete in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig,
 - an Talhängen und oberhalb der Quellbereiche von Fließgewässern des Döbelner Lösshügellands,
 - an ackerbaulich genutzten, besonders erosionsgefährdeten Hanglagen im Mulde-Lösshügelland,
 - durch Neugründung von Waldbeständen in ausgewählten Bereichen der Muldenaue und der südlichen Elsteraue,
 - durch eine deutliche Erweiterung bestehender Wälder und Neuanlage kleiner Waldstücke im Nauenhofer Land,
 - als Erweiterung bestehender Restwälder des Kohrener Lands, der Porphyrhügellandschaften, der Markranstädter Platte und des Mulde-Lösshügellands sowie
 - punktuell im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte
- erfolgen.
Dabei sind die Belange des Natur-, Boden- und Wasserschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und der Erholung sowie klimatische Aspekte zu berücksichtigen.
- Z 4.2.2.4** Aufforstungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sind standort- und funktionsgerecht, klimawandelangepasst und naturnah vorzunehmen.
- Z 4.2.2.5** (TF B 87n) Vorranggebiete Waldmehrung und Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Z 3.2.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern ein adäquater Ersatz im gleichen Landschaftstyp gewährleistet wird.
- Z 4.2.2.6** Fichtendominierte Nadelwaldbestände in „Regionalen Schwerpunkten des Waldumbaus“ sind durch die Erhöhung des Anteils trockenheitsverträglicher, standortangepasster Baumarten in stabile und strukturreiche Mischwälder umzubauen.
- Z 4.2.2.7** Strukturarme Pappel-, Birken- und Aspenbestände in „Regionalen Schwerpunkten des Waldumbaus“ in der Bergbaufolgelandschaft des Südraums Leipzig sind durch die Erhöhung des Anteils standortangepasster, klimarobuster Baumarten in stabile, strukturreich durchmischte und mehrschichtige Laubmischwälder umzubauen.

ERLÄUTERUNG

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.2.2.2 des LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes in Karte 13 „Raumnutzung“ sowie Übernahme der in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz

Festlegungskriterien

Vorranggebiete

- Wälder, die mindestens 2 Waldfunktionen erfüllen außerhalb anderer Vorranggebiete sowie außerhalb dauerhaft vernässter Flächen im Nord- und Südraum Leipzig

Vorbehaltsgebiete

- alle Wälder außerhalb von Vorranggebieten

Grundlagen

- Staatsbetrieb Sachsenforst: Waldfunktionenkartierung für den Freistaat Sachsen, Stand: 10.06.2013
- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011); Wälder mit regionalplanerisch bedeutsamen Funktionen
- IBGW 2012: Berechnung des Wasserhaushalts im Südraum Leipzig unter dem Ansatz einer regionalen Klimaprojektion (erstellt im Rahmen des KlimaMORO Leipzig-West Sachsen, Phase II)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.2.2.1 des LEP ist der Waldanteil im Freistaat Sachsen auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil an der Regionsfläche in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen auf 19 Prozent Waldanteil zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung in Karte 13 „Raumnutzung“ sowie Übernahme der in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils sowie Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auf Grundlage einer Eignungs- und Konfliktbewertung der Gebietsvorschläge der Waldmehrungsplanung der Forstämter, der Gebietskulisse für Erstaufforstungen (Forstbezirk Leipzig 2014) sowie der im Rahmen genehmigter Flächennutzungspläne festgelegten Flächen für Wald (Planung) außerhalb dauerhaft vernässter Flächen im Nord- und Südraum Leipzig

Festlegungskriterien

Gunstkriterien

- Gebiete mit hoher und sehr hoher Wind- bzw. Wassererosionsdisposition
- landwirtschaftlich genutzte Böden mit hoher Vulnerabilität gegenüber Trockenphasen
- Gebiete mit geringem bzw. sehr geringem Retentionsvermögen
- Gebiete mit sehr hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit
- Fließgewässereinzugsgebiete mit geringer Niedrigwasserführung und hoher Sensitivität gegenüber Verringerung des sommerlichen Wasserdargebots
- Gebiete zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln
- Gebiete mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion von Wald
- Teil waldarmer Regionen in SN
- Gebiete mit geringer Arten- und Biotopausstattung
- Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Sicherung des Biotopverbunds über Wanderungskorridore → Verbindungsbereiche „Wälder“ gemäß Karte 7 LEP sowie Wildtierkorridore)
- Gebiete mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit
- LSG, (landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen)
- Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf für landschaftsgebundene Erholung (VRG/VBG Erholung, Tourismusgebiete, waldarme Bereiche in der 30-min-Naherholungszone der Stadt Leipzig)
- Bereiche mit hohem Lärm- oder Sichtschutzbedarf
- Ansatzpunkte für historischen Waldbestand

Restriktionskriterien

- Gebiete mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Acker- oder Grünlandzahlen >50)
- Gebiete mit seltenen Böden
- Gebiete mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte)
- Gebiete mit hohem Retentionsvermögen
- Gebiete hoher Grundwasserneubildung
- vernässungsgefährdete Bereiche (Grundwasserflurabstand 0 bis 1m) im Nord- und Südraum Leipzig
- siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftabflussbahnen
- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes offenzuhaltende Bereiche (Offenlandbiotope, Gänse- und Kranichrastplätze)
- frei zu haltende Sichtachsen zu bedeutsamen Kulturdenkmälern

Grundlagen

- Waldmehrwachstumsplanungen der Forstämter
- LEP 2013, Karte 7
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege
- Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung
- Landesforstpräsidium Sachsen (2001): Digitale Daten zur Waldflächenentwicklung in Sachsen seit 1800
- kommunale Flächennutzungs- und Landschaftspläne
- Festlegungen in „Bereichen mit Originärausweisungen“ der Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1
- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011)
- IBGW 2012: Berechnung des Wasserhaushalts im Südraum Leipzig unter dem Ansatz einer regionalen Klimaprojektion (erstellt im Rahmen des KlimaMORO Leipzig-West Sachsen, Phase II)
- Forstbezirk Leipzig (2014): Gebietskulisse für Erstaufforstungsflächen

Regionale Schwerpunkte des Waldumbaus

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.1.1.6 sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Gemäß Begründung zu Z 4.1.1.6 kommen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ insbesondere auch Waldgebiete, die vor dem Hintergrund des Klimawandels vorrangig umzubauen sind, in Betracht.

Nach G 4.2.2.4 sollen Waldumbaumaßnahmen u. a. vorrangig im Mulde-Lösshügelland und angrenzenden Teilen des Ostthüringischen Lösshügellands sowie im Nordsächsischen Platten- und Hügelland durchgeführt werden.

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen (LEP, Z 4.2.2.3).

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Regionalen Schwerpunkten des Waldumbaus in Karte 14 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“

Festlegungskriterien

- zusammenhängende Waldbestände mit sehr hohem und hohem Risiko des Bestandsausfalls bzw. des Vitalitätsverlusts aufgrund hoher Vulnerabilität gegenüber Folgen des Klimawandels (sehr hohes und hohes Beeinträchtigungsrisiko):
 - Wälder mit Überlagerung von mehr als zwei Vulnerabilitäten (sehr hohe bzw. hohe Vulnerabilität gegenüber Trockenphasen, Schädlingsbefall, Sturmwurf und Waldbrand)
 - Wälder im Südraum Leipzig mit Überlagerung von mehr als zwei Beeinträchtigungsrisiken gegenüber Klimafolgen für das Referenzszenario (2015) sowie unter Berücksichtigung weiterer Szenarien bis 2100 (sehr hohes und hohes Beeinträchtigungsrisiko gegenüber Trockenheit, Waldbrand, Vernässung, Sturmwurf, Vitalitätsverlust infolge sensibler Altersstufen oder geringer Standortgerechtigkeit)

Grundlagen

- KlimaMORO I Westsachsen: Vulnerabilitätsanalyse Westsachsen (2011)
- KlimaMORO II Leipzig-West Sachsen 2013

4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

- Karte** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau sowie die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.
Die in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Braunkohlenabbau sind in diesem Plan durch Darstellung in Karte 13 „Raumnutzung“ nachrichtlich übernommen.
- Hinweis** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau sowie die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind in Anhang 2 näher bestimmt.
- G 4.2.3.1** Die Rohstoffgewinnung in Leipzig-West Sachsen soll in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau und in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Braunkohlenabbau erfolgen.
- Z 4.2.3.2** Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von Nutzungen frei zu halten, die eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen.
- Z 4.2.3.3**
(TF B 87n) Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Döbrichau, Doberschütz-Süd 2, Hirschfeld-Wolfshain und Melpitz stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern eine Inanspruchnahme der Lagerstätten minimiert wird.
- Z 4.2.3.4** Einer Überlastung einzelner Teilräume infolge der Konzentration von Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe ist entgegenzuwirken. Der Erweiterung bestehender Abbaugelände soll bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonenden Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten gegeben werden.
- Z 4.2.3.5** Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass
- Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden,
 - grundlegende Veränderungen des Landschaftscharakters, insbesondere landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, unterbleiben,
 - möglichst keine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt,
 - Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Tourismusgebieten und von Tourismusschwerpunkten vermieden werden,
 - in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau frei gehalten wird und
 - die mit Straßentransporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.
- Z 4.2.3.6** Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten ist auf
- die Aufwertung des Landschaftsbilds,
 - die Erhöhung des Waldanteils,
 - die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten,
 - die Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften einschließlich der Schaffung von Sukzessionsflächen und
 - die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.
- Z 4.2.3.7** Durch Rohstoffabbau entstehende Standgewässer sind zu naturnahen Gewässern mit vielfältig strukturierten Uferbereichen zu entwickeln. Dabei ist auf die Entstehung stabiler, mit der jeweiligen Nachnutzung konformer limnologischer Verhältnisse hinzuwirken.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach Z 4.2.3.1 sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, ... sind durch Festlegung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau zu sichern.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau sowie von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten in Karte 13 „Raumnutzung“
- Übernahme der in den Braunkohlenplänen festgelegten Vorranggebiete für den Braunkohlenabbau in Karte 13 „Raumnutzung“

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

Festlegungskriterien

- bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe
- Festlegungskriterien gemäß LEP, Begründung zu Ziel 4.2.3.1:
 - landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten, wie seltene Bodenschätze und/oder Bodenschätze mit hohem Veredlungspotenzial (Braunkohlen, Kaoline, Tone, Bentonite, Quarzsande und -kiese; Festgesteine und Kiessande, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind; Naturwerkstein; Karbonatgesteine; Erze und Spate)
 - Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurzfristigen Bedarf (Zeitraum ca. 20 bis 30 Jahre)
 - darüber hinaus: das Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung, die rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten sowie die Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten
- einzelfallbezogene regionalplanerische Bewertung der Vorschläge für Rohstoffsicherungsflächen des LfULG
- Festlegungen in Braunkohlenplänen gemäß Anhang 1

Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

Festlegungskriterien

- Festlegungskriterien gemäß LEP, Begründung zu Ziel 4.2.3.1:
 - das Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung
 - die rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten
 - die Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten
- einzelfallbezogene regionalplanerische Bewertung der Vorschläge für Rohstoffsicherungsflächen des LfULG

Grundlagen

- SOBA 04/2014: Rohstofffördermengen (regionsspezifisch und rohstoffgruppenspezifisch)
- LfULG 09/2014 und 12/2014: Standorte rohstoffgewinnender Betriebe, Vorschläge für Rohstoffsicherungsflächen (Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten), Bedarfsberechnungen und Restvorräte
- LfULG 06/2014: Kriterienvorschlag zur Auswahl von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung durch die Regionalplanung
- Festlegungen in Braunkohlenplänen gemäß Anhang 1

In der Begründung zu diesem Plankapitel wird explizit auf die in Karte 11 des LEP dargestellten Verbreitungsgebiete von Braunkohlenlagerstätten sowie erz- und spathöflichen Gebieten verwiesen. Karte 11 (LEP) zeigt neben der Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten in der Region ein Verbreitungsgebiet für seltene Erden westlich der Stadt Delitzsch.

5 Technische Infrastruktur

5.1 Energieversorgung



Bitte um Zuarbeit: Bereitstellung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte
Nach LEP G 5.1.2 sind vorliegende Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte bei der Regionalplanung zu berücksichtigen.

5.1.1 Energetische Nutzung von Braunkohle

Hinweis

Festlegungen zur Gewinnung der Braunkohle in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen sind im Kapitel 4.2.3 enthalten und Gegenstand der Braunkohlenpläne für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain und den Tagebau Profen.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die einheimische Braunkohle als bedeutendster einheimischer Energieträger zur sicheren Energieversorgung weiter genutzt werden kann.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegungen sind Gegenstand des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain

5.1.2 Windenergienutzung

Karte

Die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt.



Verfahrenshinweis: Die Potenzialfläche zur Windenergienutzung als Grundlage für die Festlegung weiterer Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ist in Anhang 6, Karte A-3 „Windenergienutzung – Potenzialfläche“ dargestellt.

Hinweis

Die „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ ist in Anhang 6 dargelegt.

Weitere Hinweise zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sind in Anhang 6 „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“, Tabelle „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ aufgeführt.



Bitte um Hinweise und Anregungen: Behörden des Immissionsschutzes

Ist der pauschale Abstand von 500 m zu Siedlungen als harte Tabuzone aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu beanstanden? Ist bei diesem Abstand eine Differenzierung nach Nutzungsarten in den Siedlungen erforderlich? Wenn ja, in welcher Form und mit welchen Abständen (siehe hierzu auch Anhang 6 „Planungsmethodik für die Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“)?



Bitte um Zuarbeit: untere Immissionsschutzbehörden

Bitte um Mitteilung über laufende Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen



Bitte um Zuarbeit: Forstbehörden

Bitte um Übergabe von Unterlagen für die Gebiete „Schutzwald in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet“ gemäß § 30 SächsWaldG.



Bitte um Hinweise und Anregungen: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde)

Bitte um Prüfung und Mitteilung, inwieweit Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber der militärischen Luftfahrt mit 1 500-m-Puffer zur Mittellinie als Tabu-Kriterium für die Windenergienutzung gelten sollen (siehe hierzu auch Anhang 6 Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie i. V. m. Karte A-4.7 Windenergienutzung – Tabuzonen „Luftfahrt“).

Z 5.1.2.1 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig.

Z 5.1.2.2 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind:

Gebietsbezeichnung NummerName	Stadt/Gemeinde
01 Zaasch	Delitzsch, Wiedemar
02 Rackwitz	Krostitz, Rackwitz
03 Großlehna	Markranstädt
04 Knautnaundorf	Leipzig
05 Pegau	Pegau
06 Hohendorf/Ramsdorf	Groitzsch, Regis-Breitungen
07 Thräna	Borna
08 Tautenhain	Frohburg
09 Fuchshain	Belgershain, Naunhof
10 Großbardau	Grimma
11 Silberberg	Grimma
13 Jeesewitz/Ablaß	Grimma, Mügeln
18 Bockwitz	Colditz
22 Naundorf	Naundorf



Verfahrenshinweis: Im Plansatz Z 5.1.2.2, in Karte 13 „Raumnutzung“ sowie in Anhang 6 „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“, Tabelle „Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ sind ausschließlich die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie aufgeführt, die aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 in den Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 übernommen werden sollen und denen keine harten Tabuzonen entgegenstehen. Die Gebietsbezeichnungen in Z 5.1.2.2 und Anhang 6 orientieren sich hierbei am Regionalplan Westsachsen 2008.

Die aufgeführten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie werden zur Umsetzung des LEP Z 5.1.3 im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs für das Verfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG auf der Grundlage der „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ (Anhang 6) ggf. erweitert oder um weitere Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ergänzt.

G 5.1.2.3 Die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sollen so festgelegt werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird. Dazu sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden.

Z 5.1.2.4 Die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sollen so festgelegt werden, dass der Mastfuß einen Mindestabstand zur Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets einhält, der dem Rotorradius entspricht.

Z 5.1.2.5 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand unterhalb von 750 m zur Wohnbebauung sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

Z 5.1.2.6 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand von 750 m bis unterhalb 1 000 m zur Wohnbebauung sollen einen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen, der das 10-Fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.

Z 5.1.2.7 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.



Bitte um Hinweise und Anregungen: Luftfahrtbehörden zu Z 5.1.2.7

Ist unabhängig von fachgesetzlichen Regelungen (Luftfahrtgesetz) eine raumordnerische Vorsorge zur Entwicklung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle geboten und damit eine Höhenbegrenzung zur Sicherung der Luftfahrt in genanntem Ziel gerechtfertigt?

Im Rahmen von Abstimmungen zwischen Regionalem Planungsverband und oberer Luftfahrtbehörde zur mittlerweile in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen integrierten Teilfortschreibung „Kapitel 11 Energieversorgung und Erneuerbare Energien“ wurde seitens der oberen Luftfahrtbehörde die Auffassung vertreten, dass die bisherige Festlegung zur Höhenbeschränkung ungeachtet der Vorschriften der §§ 12 und 14 LuftVG und der Entscheidung nach § 18 a LuftVG durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sachgerecht ist. Damit wird einerseits der An- und Abflugbereich des Flughafens von sicherheitsempfindlich hohen Bauwerken frei gehalten und andererseits ein Sicherheitspuffer von mindestens 50 m zwischen Sicherheitsmindesthöhe nach Sichtflugregeln (§ 6 Abs. 1 LuftVO) und Windenergieanlage gewährleistet.

Z 5.1.2.8 Im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Thräna sind die Errichtung und der Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen der Tierproduktion zulässig.

Z 5.1.2.9 Die Ausschlusswirkung des Ziels Z 5.1.2.1 gilt nicht für Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie überwiegend der eigenen Versorgung dienen, außerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sowie Heidelandschaften liegen und zu Siedlungen einen Abstand des 10-Fachen der Nabenhöhe, jedoch mindestens 500 m, aufweisen.

Z 5.1.2.10 Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit einem Abstand bis unterhalb 1 000 m zur Wohnbebauung sind in einem Abstand von der Wohnbebauung zu errichten, der mindestens dem 10-Fachen der Nabenhöhe entspricht.



Bitte um Hinweise und Anregungen zu Z 5.1.2.10:

Die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen sind standortunabhängig. Aufgrund der zunehmenden Antragstellungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (speziell in Industriegebieten nach § 9 BauNVO) werden daher Steuerungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung geprüft, um u. a. den raumordnerischen Planungsauftrag zur Festlegung von Konzentrationszonen erfüllen zu können.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

Nach LEP G 5.1.6 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag in keinem Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Umsetzung im Regionalplan

LEP Z 5.1.3

- Dokumentation der harten und weichen Tabuzonen
- Ermittlung und Darstellung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung als Grundlage zur Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
- Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie entsprechend der „Planungsmethodik zur Ausweisung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“
- Ermittlung des potenziellen Energieertrags der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
- Prüfung des Planungsziels zur Sicherung des regionalen Mindestenergieertrags

LEP Z 5.1.6 (optional)

- Umsetzung wird im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie geprüft

Atypischer Fall zu Ziel Z 5.1.2.4 (Regel-Ausnahme)

Die Abstandregelung gilt nicht für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans Leipzig-West Sachsen 2017 innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie bestehende oder immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen sowie für den Ersatz dieser Anlagen, sofern keine Vergrößerung des Rotorradius erfolgt.

Festlegungskriterien

- siehe Anhang 6 „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“

Grundlagen

- LEP
- Grundlagen von Fachplanträgern und vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Gutachten (Avifauna, Windhöflichkeit)
- „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 2011“
- siehe Anhang 6 „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“

5.1.3 Energetische Nutzung von Biomasse, Wasserkraft und Geothermie

Hinweis

„Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Gehölzen“ sind in Kapitel 4.1.1 festgelegt.



Bitte um Hinweise und Anregungen, ob zur regionalplanerischen Beurteilung von raumbedeutsamen Biogasanlagen und als Hilfestellung für Investoren, Planungsbüros und Kommunen bei der Standortprüfung und -wahl von raumbedeutsamen Biogasanlagen im Freiraum ein entsprechendes regionalplanerisches Steuerungsinstrument zur Auswahl und Beurteilung geeigneter Standorte von raumbedeutsamen Biogasanlagen angeraten ist.

Die Tendenz, raumbedeutsame Biogasanlagen im Freiraum anzusiedeln, kann zu einem Dissens zwischen regionalplanerischen Zielen führen (Ausbau erneuerbare Energien vs. Sicherung und Schutz des Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen und Nutzungen).



Bitte um Hinweise und Anregungen, ob die Aufstellung eines regionalplanerischen Handlungs- und Beurteilungsrahmens zum Ausbau der energetischen Biomassenutzung erforderlich ist.

Z 5.1.3.1

Die energetische Nutzung von Biogas, Deponiegas und Biomasse ist weiter auszubauen. Daneben ist die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu unterstützen.

G 5.1.3.2

Streifenförmige Kurzumtriebsplantagen sollen bevorzugt in „Gebieten zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Gehölzen“ angelegt werden.

Z 5.1.3.3

Bei der Sanierung und Reaktivierung von Wasserkraftwerken sind Maßnahmen zum Erhalt oder zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials der Fließgewässer einschließlich Schutzvorrichtungen für Fische umzusetzen. Der ökologische Mindestwasserabfluss ist sicherzustellen.

- G 5.1.3.4** Die energetischen Potenziale der oberflächennahen Geothermie und der Grubenwässer sollen bei der Erstellung von Energiekonzepten berücksichtigt werden. Auf die energetische Nutzung dieser Potenziale ist hinzuwirken.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP G 5.1.8 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die regionalen Potenziale zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie und der Nutzung von Grubenwässern aufgezeigt werden.

Umsetzung im Regionalplan

- Plansatz

5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie

- Hinweis** Gebiete mit überwiegend sehr hoher und hoher Wassererosionsdisposition sind in Kapitel 4.1.2 festgelegt.
Grünzäsuren sowie Regionale Grünzüge sind in Kapitel 2.2.1 festgelegt.
Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind in Kapitel 4.1.1 festgelegt.
Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind in Kapitel 4.1.4 festgelegt.
Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes sind in Kapitel 4.1.3 festgelegt.
Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) sind im Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain festgelegt.
Vorranggebiete Erholung sind im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Zwenkau/Cospuden festgelegt.
Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind in Kapitel 4.1.1, Vorranggebiete Landwirtschaft in Kapitel 4.2.1, Vorranggebiete Rohstoffabbau in Kapitel 4.2.3, Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz in Kapitel 4.1.2 sowie Vorranggebiete Waldmehrung und Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes in Kapitel 4.2.2 festgelegt.
Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sind in Kapitel 2.3.1 festgelegt.

- Z 5.1.4.1** Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

- Z 5.1.4.2** Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
 - Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
 - Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung und Halden,
 - Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
 - sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
 - Unland.

- Z 5.1.4.3** Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:
- Gebiete mit überwiegend sehr hoher und hoher Wassererosionsdisposition
 - Grünzäsuren
 - landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
 - landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
 - regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
 - Regionale Grünzüge
 - regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
 - Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
 - Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
 - Vorranggebiete Erholung
 - Vorranggebiete Landwirtschaft
 - Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteins-

- lagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Waldgebiete

ERLÄUTERUNG

Begriff

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne dieses Plans sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Freiraum mit einer installierten elektrischen Leistung ab 100 kWp.

5.1.5 Netzausbau



Bitte um Zuarbeit: Mitteilung raumordnerisch zu sichernder Trassenkorridore (50Hertz Transmission GmbH, *MITNETZ STROM*)

Nach LEP Z 5.1.9 sind in den Regionalplänen, soweit erforderlich, Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilsnetzes raumordnerisch zu sichern. Für zeichnerische Festlegungen im Regionalplan Leipzig-West Sachsen bedarf es hierzu eines fortgeschrittenen Verfahrensstands (abgeschlossene Raumordnungs- oder Genehmigungsverfahren).

G 5.1.5.1 Leitungssysteme zur Stromübertragung und zur Stromverteilung sollen vorrangig auf den Verbindungs- und Entwicklungsachsen gebündelt werden und parallel zu bestehenden Einrichtungen der Bandinfrastruktur verlaufen.

G 5.1.5.2 Umspannwerke sollen landschaftsschonend und vorrangig in Anbindung an bestehende Bebauung errichtet werden.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 5.1.9 sind in den Regionalplänen, soweit erforderlich, Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilsnetzes raumordnerisch zu sichern.

Umsetzung im Regionalplan

- ggf. als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet

Festlegungskriterien

- Ausweisung in Abhängigkeit vom Verfahrensstand (mindestens abgeschlossenes Raumordnungsverfahren)

Grundlagen

- Untersuchungen der Fachplanträger und diesbezügliche Verfahren (Raumordnungsverfahren)

5.2 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- Karte** Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sind in Karte 13 „Raumnutzung“ festgelegt. Die Trinkwasserschutzgebiete sind in Karte 10 „Wasserschutzgebiete“ dargestellt.
- Z 5.2.1** Die Grundwasservorkommen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserdargebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden.
- Z 5.2.2** Auf den Erhalt des Fernwasserversorgungssystems Elbaue-Ostharz als nachhaltiges und klimarobustes Wasserversorgungssystem ist hinzuwirken. Dazu sollen die Nutzung des Wasserdargebots der Elbaue und die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Netze und Anlagen zur Wasseraufbereitung und -versorgung langfristig gesichert werden.
- G 5.2.3** Abwasseranlagen sollen auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse und unter Beachtung der absehbaren Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung bemessen und angelegt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sind dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen bis hin zu Einzelösungen nach dem Stand der Technik in die Abwasserbeseitigungskonzepte zu integrieren.
- G 5.2.4** Regenwasserrückhaltebecken sind dann zu errichten, wenn die Möglichkeiten der Versickerung ausgeschöpft sind und eine weitere Minderung niederschlagsbedingter Stoßbelastungen von Fließgewässern erforderlich ist. Sie sollen naturnah gestaltet werden.

ERLÄUTERUNG

Handlungsauftrag LEP

Nach LEP Z 5.2.1 sind in den Regionalplänen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen.

Umsetzung im Regionalplan

- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung
- Eine Querung der Vorranggebiete Wasserversorgung durch das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14)–Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist mit dieser Zweckbestimmung vereinbar, da alle im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ausgewiesenen Vorranggebiete Wasserversorgung auf fachrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten beruhen und damit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) einzuhalten sind. Beim Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten schreiben die RiStWag die Dichtung des Untergrunds und somit gezielte Baumaßnahmen zum Schutz des Grundwassers bindend vor. Somit stehen diese Vorranggebiete Wasserversorgung als Ziel der Raumordnung bei Einhaltung der RiStWag dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

Festlegungskriterien

für Vorranggebiete

- regional und überregional bedeutsame Wassereinzugsgebiete auf der Grundlage der Schutzzonenkarte für die TWSZ I, II und III bzw. III A mit einer mittleren genehmigten Entnahmemenge >300 m³/d und einem gesicherten Bedarf bis 2020
- Teile von Wasserkörpern, aus denen Trinkwasser gewonnen wird und die als Trinkwasserschutzgebiet nicht fachgesetzlich geschützt sind
- geeignete, regional bedeutsame Grundwasservorkommen einschließlich des Uferfiltrats von Fließgewässern, unabhängig von einer gegenwärtigen Inanspruchnahme, als langfristige Daseinsvorsorge

für Vorbehaltsgebiete

- regional und überregional bedeutsame Wassereinzugsgebiete auf der Grundlage der Schutzzonenkarte für die TWSZ III B

Grundlagen

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Grundsatzkonzeption 2020 für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Wasserschutzgebiete (Stand 31.12.2013)

- Landratsamt Landkreis Leipzig, Landratsamt Nordsachsen (UWB): Angaben zu mittleren genehmigten Entnahmemengen von Wassergewinnungsanlagen (Stand: 08/2014)
- Regierungspräsidium Leipzig: Trinkwasservorbehaltsgebiete im Regierungsbezirk Leipzig (Stand: 05/2007)
- Fachplanerische Untersuchungen zu Wassereinzugsgebieten

5.3 Telekommunikation

- G 5.3.1** Die Telekommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen sind so zu entwickeln, dass sie zum Abbau von Standort- und Strukturnachteilen beitragen.

5.4 Abfallentsorgung

Hinweis Festlegungen zur energetischen Verwertung von biologischen Abfällen sind in Kapitel 5.1.3 Energetische Nutzung von Biomasse, Wasserkraft und Geothermie enthalten.

Festlegungen zur Zentraldeponie Cröbern sind im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Espenhain (Fortgeschriebene Fassung) enthalten.

- Z 5.4.1** Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Deponien ist auf die
- Aufwertung des Landschaftsbilds,
 - Erhöhung des Waldanteils und
 - Ausweisung ausreichend großer Areale für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften
- entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.
Die Möglichkeit zur Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen ist zu prüfen.

6 Daseinsvorsorge

6.1 Sicherung der Daseinsvorsorge

- G 6.1.1** Zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen verstärkt fachübergreifende Konzepte entwickelt, neue organisatorische Zuschnitte und Modelle erprobt und alternative Angebotsformen sowie bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.
- G 6.1.2** Zeitliche und räumliche Anpassungsmaßnahmen der öffentlichen Infrastrukturversorgung sollen die künftigen Belange aller Bevölkerungsgruppen und die Beförderung von Chancengleichheit und sozialer Integration angemessen berücksichtigen.
- G 6.1.3** Die Erreichbarkeit von Infrastrukturangeboten ist durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien weiterzuentwickeln.
- Z 6.1.4** Funktionen der Daseinsvorsorge sollen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Gemeinden gesichert und entwickelt werden.
- Z 6.1.5** In den Versorgungs- und Siedlungskernen der Grundzentren ist auf die Sicherung von Post- und Bankdienstleistungsstandorten hinzuwirken.

6.2 Gesundheits- und Sozialwesen

- Hinweis** Die Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gesundheit“ sind in Kapitel 1.4 i. V. m. Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt.
- Z 6.2.1** Durch das Zusammenwirken von stationären, teilstationären und ambulanten Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, ggf. unter Einbindung medizinischer Forschungs-, Rehabilitations- und Präventionseinrichtungen, soll eine qualitativ hochwertige, den bevölkerungsstrukturellen Veränderungen angepasste, medizinische und pflegerische Versorgung in der Planungsregion gesichert werden.
In allen Mittelbereichen im ländlichen Raum ist auf das Zusammenwirken der Träger der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung hinzuwirken.
- Z 6.2.2** Zur Sicherung der stationärmedizinischen Versorgung der Bevölkerung soll das funktional abgestufte System von Allgemeinkrankenhäusern der Maximal-, Schwerpunkt- und Regelversorgung durch die Fachkrankenhäuser im Oberzentrum Leipzig, im Mittelzentrum Schkeuditz und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Gesundheit“ Bad Düben, Bennewitz, Colditz und Wernsdorf bedarfsgerecht ergänzt werden.
- Z 6.2.3** In den Versorgungs- und Siedlungskernen der Grundzentren ist auf die Sicherung von Apothekenstandorten hinzuwirken.

6.3 Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft

- Z 6.3.1** Das Schulnetz ist in Anpassung an die raum- und siedlungsstrukturellen Bedingungen und die demografische Entwicklung in der Planungsregion zu planen und umzusetzen. Dabei sind vorrangig die Einrichtungen in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte entsprechend ihrer Einstufung als Schulstandorte zu sichern.
Insbesondere für ländlich periphere Räume sollen kreisübergreifende Strategien entwickelt werden, die unter Berücksichtigung angemessener Schulwege tragfähig sind.
- Z 6.3.2** An den allgemeinbildenden Schulen sollen in einem konzeptionellen Zusammenhang zum Bildungsauftrag stehende Ganztagsangebote bedarfsgerecht bereitgestellt werden.
- G 6.3.3** Die beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sollen entsprechend den künftigen wirtschaftsstrukturellen Anforderungen gesichert und entwickelt werden.
- Z 6.3.4** Die überregional bedeutsame Ausbildungsstätte der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Köllitsch ist zu sichern und zu stärken.

6.4 Kultur und Sport

- Hinweis** Weitere Festlegungen zu Freizeitanlagen und touristischer Infrastruktur sind in Kap. 2.3.3.4 enthalten.
- Z 6.4.1** Die Kulturräume sollen eine stärkere Vernetzung von kulturellen Einrichtungen und Projekten, insbesondere von professionellen Orchestern, Museen, Bibliotheken und soziokulturellen Einrichtungen, sowohl innerhalb ihres Gebiets als auch mit benachbarten Kulturräumen befördern.
- Z 6.4.2** Die Stadt Leipzig soll als national bedeutsames Zentrum des Sports ausgebaut werden.
- Z 6.4.3** Die Voraussetzungen zur Ausübung des Luftsports sollen auf den Flugplätzen Oschatz, Taucha, Böhlen, Roitzschjora und Torgau-Beilrode erhalten werden.
- Z 6.4.4** Die Motorradrennstrecke „Frohburger Dreieck“ soll als überregional bedeutsame Spezialsportanlage erhalten werden.
- Z 6.4.5** Die Errichtung raumbedeutsamer, überörtlich ausgerichteter Tennisanlagen als Kombination von Hallen und Freianlagen sowie Squashhallen soll in Anbindung an das Oberzentrum und die Mittelzentren sowie geeignete Tourismusschwerpunkte erfolgen. Sie sollen in ihrer Kapazität den jeweiligen Siedlungsfunktionen und der Gebietscharakteristik angepasst werden.
- Z 6.4.6** Golfanlagen sollen bedarfsgerecht an geeigneten Standorten in den Mittelbereichen Leipzig und Markkleeberg angelegt werden. Dabei soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden.
- Z 6.4.7** Die Galopprennbahn Scheibenhof soll für den Reitsport gesichert werden.

Bitte um Hinweise und Anregungen:



Gemäß Z 6.5.4 LEP soll besonderes Gewicht in der gemeindeübergreifenden Abstimmung auf die Entwicklung flächen- und bandartiger Bewegungsräume für Sport im Freiraum gelegt werden.
Gibt es dazu übergemeindliche/großräumige Planungen oder Entwicklungsvorstellungen, die im Regionalplan verankert werden sollten? Ergeben sich aus den Entwicklungsstrategien der LEADER- und ILE-Regionen entsprechende Erfordernisse? Welche wären dies ggf.?

6.5 Öffentliche Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung, Verteidigung

Z 6.5.1 Die überörtlichen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) sind in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte bereitzustellen.

Z 6.5.2 Für das Gebiet des Munitionshauptdepots Mockrehna ist auf eine Nachnutzung im Sinne von Arten- und Biotopschutz oder Waldmehrung hinzuwirken.



Bitte um Hinweise und Anregungen

zu den Konsequenzen aus dem Wegfall der im Regionalplan Westsachsen 2008 ausgewiesenen Vorranggebiete Verteidigung sowie für eine Konfliktregelung zwischen Erfordernissen der Verteidigung einerseits und den Erfordernissen des Waldschutzes sowie des Arten- und Biotopschutzes (Bereich Truppenübungsplatz Delitzsch) andererseits.

Durch den Entfall der bisher im Regionalplan Westsachsen ausgewiesenen Vorranggebiete Verteidigung bedarf es einer Ausnahmeregelung. Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Dies erfordert auch eine ausreichende Berücksichtigung bestehender Anlagen der Verteidigung.

Verzeichnis der im Plan verwendeten Abkürzungen

A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Az	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
B+R	Bike and ride (zu Deutsch: „Fahrrad und mitfahren“)
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BTLNK	Biotoptypen- und Landnutzungskartierung
BÜ	Bahnübergang
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DBAG	Deutsche Bahn AG
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FND	Flächennaturdenkmal
FOPS	Forschungsprogramm Stadtverkehr
FStrAbÄndG	Fernstraßenausbauänderungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FuE	Forschung und Entwicklung
FVV	Fremdenverkehrsverband
G	Grundsatz
GHK	Gefahrenhinweiskarte
GIS	Geografisches Informationssystem
GVZ	Güterverkehrszentrum
GZ	Grundzentrum
HGMS	Hydrogeologisches Großraummodell Süd

HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HQ 100	statistisch einmal in 100 Jahren auftretendes Hochwasser
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
HWRMP	Hochwasserrisikomanagementplan
HWSK	Hochwasserschutzkonzeption
IBGW	Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
IÖR	Institut für ökologische Raumentwicklung
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen), „Weltklimarat“
K	Kreisstraße
KUP	Kurzumtriebsplantage
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
LEisenBG	Eisenbahngesetz für den Freistaat Sachsen (Landeseisenbahngesetz)
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfUG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRA	Landratsamt
LRT	Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LTV	Landestalsperrenverwaltung
MIBRAG	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
MSWKS	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
n	neu
Natura 2000	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NSG	Naturschutzgebiet
OFD	Oberfinanzdirektion
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
OU	Ortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
P+R	Park and ride (zu Deutsch Parken und Reisen)
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PV	Fotovoltaik
RdErl.	Runderlass

REK	Regionales Entwicklungskonzept
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
RPIWS	Regionalplan Westsachsen
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsKrGebNG	Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz)
SächsLPlIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SchBerG	Schutzbereichsgesetz
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SEKO	Städtebauliches Entwicklungskonzept
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SN	Sachsen
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TEN	Transeuropäisches Netz
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VB	Vordringlicher Bedarf
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaKA	Wasserkraftanlagen
WB	Weiterer Bedarf

WB*	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht
WBV	Wehrbereichsverwaltung
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
Z	Ziel
ZVNL	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig

Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung

Achsen	<p>Instrumente der ➔ Raumordnung, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind. Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden.</p> <p>Überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen (Gliederung durch ➔ Grünzäsuren, ➔ Regionaler Grünzug) ergänzt.</p> <p>(Kapitel 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen)</p>
Bauleitplanung	<p>Räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene. Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen (➔ Flächennutzungspläne) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplänen). Die Rechtsgrundlagen enthält das Baugesetzbuch (BauGB).</p>
Besondere Gemeindefunktion	<p>Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus geht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt.</p> <p>(Kapitel 1.4 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion)</p>
Braunkohlenplan	<p>In den Regionen mit Braunkohlengebieten wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan – für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan – aufgestellt. Die Braunkohlenpläne sollen insbesondere Angaben zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung enthalten.</p> <p>Der Braunkohlenplan gilt als Teil-Regionalplan.</p>
Daseinsvorsorge	<p>Zusammenfassender Begriff für die flächenhafte Versorgung mit lebensnotwendig eingestuft Gütern und Dienstleistungen zu sozial tragbaren Preisen und zu verträglichen Erreichbarkeitsbedingungen. Eine abschließende Aufzählung aller Leistungen der Daseinsvorsorge ist nicht möglich, zumal diese im gesellschaftlichen Wandel stetigen Veränderungen unterworfen sind. Für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge steht der Staat bei zahlreichen Grundaufgaben in der Pflicht, ohne allerdings selbst Träger dieser Leistungen sein zu müssen. Für die Öffentliche Hand kommt es lediglich darauf an, dass die betreffenden Leistungen auch tatsächlich erbracht werden.</p> <p>(Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde, Kapitel 3 Verkehrsentwicklung, Kapitel 5 Technische Infrastruktur und Kapitel 6 Daseinsvorsorge)</p>
Eigenentwicklung	<p>Die für den Bauflächenbedarf zugrunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen ergibt.</p> <p>(Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)</p>
Eignungsgebiete	<p>Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlIG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von ➔ Vorranggebieten zu Gunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.</p>
Endogenes Potenzial	<p>Das endogene (Entwicklungs-/Wachstums-)Potenzial bezeichnet die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb einer Region im Gegensatz zu den von außen herangeführten Entwicklungsressourcen.</p>

Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft	Städte und Gemeinden, die innerhalb der ➔ Räume mit besonderem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften Braunkohlenbergbau“ liegen und einen erheblichen Sanierungs- oder Wiedernutzbar-machungsbedarf aufweisen.
Erfordernisse der Raumordnung	Erfordernisse umfassen ➔ Ziele der Raumordnung, ➔ Grundsätze der Raumordnung und ➔ sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG).
Europäische territoriale Zusammenarbeit	<p>Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ besteht seit der Förderperiode 2007 bis 2013 in den Ausrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">– Stärkung grenzübergreifender Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen,– Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit in Gestalt von Prioritäten der Gemeinschaft entsprechenden Aktionen zur integrierten Raumentwicklung und– Ausbau der interregionalen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der geeigneten territorialen Ebene (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1083/2006). <p>Die europäische territoriale Zusammenarbeit wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Zuvor wurde die territoriale Kooperation durch die Gemeinschaftsinitiative ➔ INTERREG gefördert</p> <p>(Kapitel 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit)</p>
Fachplanungen, raumwirksame	Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen), durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (zum Beispiel Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik).
Flächennutzungsplan	Vorbereitender ➔ Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung darstellt.
Freiraum	Raum außerhalb von Siedlungen, in dem vor allem landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln sind.
Gegenstromprinzip	Raumordnerisches Prinzip, nach dem sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.
Großflächige, überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe	<p>Betriebe, die eine überregional bedeutsame Größenordnung aufweisen und/oder aufgrund ihrer Außenwirkung geeignet sind, den Standort Leipzig-West Sachsen wesentlich aufzuwerten. Als Orientierung gelten ein Flächenbedarf von mindestens 5 ha sowie die Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen.</p> <p>(Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft)</p>
Grundsätze der Raumordnung	<p>Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer ➔ nachhaltigen Raumentwicklung) als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG).</p> <p>Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei ➔ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 ROG).</p>
Grünzäsur	<p>Kleinräumiger Bereich des ➔ Freiraums zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von ➔ Achsen. Grünzäsuren sind ➔ Ziele der Raumordnung.</p> <p>siehe auch ➔ Regionaler Grünzug</p> <p>(Kapitel 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen und Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)</p>

INTERREG	Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG wurde bereits in der Strukturfondsperiode 1989-1993 mit dem Ziel eingerichtet, die Kooperation zwischen Behörden der EU-Länder über die nationalen Grenzen hinweg zu stärken und wurde bis zum Programmzeitraum 2000-2006 fortgeführt. Der Begriff INTERREG wird umgangssprachlich weiterhin verwendet, obgleich zwischenzeitlich INTERREG offiziell durch das Ziel ➔ Europäische territoriale Zusammenarbeit ersetzt wurde.
ILEK	Die Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) ist ein vom Freistaat Sachsen geförderter und mit EU-Mitteln kofinanzierter Prozess zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums. Sie beinhaltet mehrere Bausteine, darunter das „Integrierte ländliche Entwicklungskonzept“ (ILEK) als informelles Planungsinstrument für die jeweilige Region. siehe auch www.laendlicher-raum.sachsen.de
INSEK	Das gesamtstädtische „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK) ist als informelles Planungsinstrument eine sonstige Rahmenplanung der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB siehe auch www.bauen-wohnen.sachsen.de
Klimacheck	Im Rahmen der ➔ Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan (LEP 2013) wurde in Sachsen ein sogenannter „Klimacheck“ durchgeführt, mit dem geprüft wird, welchen Beitrag der Landesentwicklungsplan 2013 zum Klimaschutz und zur vorsorgenden Anpassung an sich abzeichnende klimatische Veränderungen leistet.
Kulturlandschaft	Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. (Kapitel 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft)
Kulturraum	Die Kulturräume sind fünf ländliche (durch Zusammenschluss von Landkreisen) und drei urbane Kulturräume (Dresden, Chemnitz, Leipzig), die als Zweckverbände organisiert sind und in denen unter anderem regional bedeutsame Einrichtungen und Maßnahmen durch die Sitzgemeinde, den Kulturraum und den Freistaat Sachsen im Rahmen eines sächsischen Kulturlastenausgleichs gemeinsam finanziert werden. siehe auch www.kulturland.sachsen.de (LEP 2013, Kapitel 6.4 Kultur und Sport)
Landesentwicklungsbericht (LEB)	In jeder Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag von der Staatsregierung vorzulegender Bericht über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen (§ 17 Abs. 1 SächsLPlG). Derzeit aktuell ist der Landesentwicklungsbericht 2010 (LEB 2010).
Landesentwicklungsplan (LEP)	Zusammenfassender und übergeordneter ➔ Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ➔ Grundsätze und ➔ Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen ➔ Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land mit Vorgaben für die Regionalplanung (➔ Regionalplan) dar.
Landesplanung	Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den ➔ Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Programme und Pläne aufstellt und ➔ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.
Landesplanerischer Vertrag	Vertragliche Vereinbarung zur Vorbereitung und Verwirklichung von ➔ Raumordnungsplänen oder zur Koordinierung und Verwirklichung von Regionalen Entwicklungskonzepten (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ROG). (Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Ländlicher Raum	➔ Raumkategorie, die die Teile Sachsens umfasst, die im Vergleich zu den ➔ Verdichtungsräumen eine dünnere Besiedlung und eine geringere bauliche Verdichtung aufweisen. Wenngleich die Land- und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung auch im ländlichen Raum nicht mehr dominiert, so ist sie für die Flächennutzung in dieser Raumkategorie unvermindert prägend. (Kapitel 1.2 Raumkategorien)

Landschaftsplanung	Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten, zu begründen und in Text und Karten darzustellen. Sie ist wie die räumliche Gesamtplanung (☞ Raumordnung ☞ Bauleitplanung) dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Kommunaler Landschaftsplan) und auf überörtlicher Ebene in die Raumordnungsplanung integriert (☞ Primärintegration).
Leitbilder für die Raumentwicklung (Bund)	Es ist Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums, diese in Zusammenarbeit mit den Ländern zu entwickeln. Die von der ☞ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30. Juni 2006 verabschiedeten „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ <ul style="list-style-type: none">– „Wachstum und Innovation“,– „Öffentliche Daseinsvorsorge sichern“ und– „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaft gestalten“ stellen einen Strategiekonsens zur künftigen räumlichen Entwicklung dar. Die Leitbilder für die Raumentwicklung werden derzeit fortgeschrieben.
Metropolregion	Hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Million Einwohnern, die sich – gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und international gleichzeitig besonders herausgehoben sind. In Deutschland wurden von der ☞ Ministerkonferenz für Raumordnung 1997 und 2005 elf Räume als Europäische Metropolregionen in Deutschland ausgewiesen. siehe auch www.deutsche-metropolregionen.org
Metropolregion Mitteldeutschland	Die Europäische ☞ Metropolregion „Mitteldeutschland“ ist eine länderübergreifende Kooperation (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) von Städten, bei der auch über die jeweiligen Stadtgrenzen hinaus regionale Abstimmungsprozesse zu berücksichtigen sind. Sie besteht aus den Städten Chemnitz, Dessau-Rosslau, Gera, Halle, Jena, Leipzig, Weimar und Zwickau (Stand: 01.01.2014). (Kapitel 1.6 Länderübergreifende Zusammenarbeit und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland)
Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit, in dem die für ☞ Raumordnung und ☞ Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder über grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen gemeinsam beraten und Empfehlungen abgeben.
Mittelbereich	☞ Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums (Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Nachhaltige Raumentwicklung	Oberste Leitvorstellung der ☞ Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Nachhaltige Raumentwicklung bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung.
Nahbereich	☞ Verflechtungsbereich eines Grundzentrums (Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Oberbereich	☞ Verflechtungsbereich eines Oberzentrums (Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Planungsregion	Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Raumordnungsplan (☞ Regionalplan) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ist im Landesplanungsgesetz (§ 9 Abs. 1) festgelegt. In Sachsen gibt es derzeit vier Planungsregionen.
Primärintegration	Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan sind Teile der entsprechenden Raumordnungspläne. Im Freistaat Sachsen übernimmt der ☞ Landesentwicklungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die ☞ Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 6 SächsNatSchG.
Raumbedeutungsame Planungen und Maßnahmen	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 ROG).

Raumbeobachtung	Tätigkeit der ➔ Raumordnung und ➔ Landesplanung, die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet.
Räume mit besonderem Handlungsbedarf	Räume, in denen aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist. Dazu gehören insbesondere die grenznahen Gebiete an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des Steinkohlenbergbaus, des Erzbergbaus, des Uranbergbaus. (Kapitel 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf)
Raumkategorien	Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Nach dem LEP 2013 (Kapitel 1.2 Raumkategorien) werden folgende Raumkategorien unterschieden: ➔ Verdichtungsraum und ➔ ländlicher Raum mit seinen verdichteten Bereichen.
Raumordnung	Zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raums einschließlich der Verwirklichung dieser Planung. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG und § 1 SächsLPIG festgeschrieben. ➔ Raumordnungsplan, ➔ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Raumordnungsbehörden	Landesbehörden für die ➔ Landesplanung und für den Vollzug der ➔ Raumordnungspläne. In Sachsen ist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das Sächsische Staatsministerium des Innern. Obere Raumordnungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. (§ 19 SächsLPIG)
Raumordnungs-klauseln	Bestimmungen, nach denen bei ➔ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ➔ Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.
Raumordnungsplan	Oberbegriff für ➔ Landesentwicklungsplan und ➔ Regionalpläne im Freistaat Sachsen (§ 3 ROG Abs. 1 Nr. 7).
Raumordnungsverfahren	Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den ➔ Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander. (§§ 15, 16 ROG in Verbindung mit § 15 SächsLPIG)
Regionalentwicklung	Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation. Im Rahmen der Regionalentwicklung wird versucht, neben öffentlichen Stellen auch die regionalen Akteure (Personen des Privatrechts, Wirtschaftsvertreter, Nichtregierungsorganisationen, Vereine usw.) einzubeziehen. Zur Stärkung der regionalen Entwicklung unterstützen die ➔ Raumordnungsbehörden und ➔ Regionalen Planungsverbände die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der ➔ Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von ➔ Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten ➔ Planungsregionen, Ländern und ausländischen Staaten erfolgen. (§ 13 ROG und § 13 Abs. 1 und 3 SächsLPIG)
Regionaler Grünzug	Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des ➔ Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Regionale Grünzüge sind ➔ Ziele der Raumordnung. (Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)

Regionaler Planungsverband (RPV)	<p>Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem durch SächsLPIG die Aufgabe der Regionalplanung übertragen wurde. Mitglieder sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Im Freistaat Sachsen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">– der RPV Leipzig-West Sachsen– der Planungsverband Region Chemnitz– der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge und– der RPV Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska <p>(§ 9 SächsLPIG)</p>
Regionales Entwicklungskonzept (REK)	<p>Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraums. Eine Form des informellen Instrumentariums zur Entwicklung einer (Teil-) Region und zur räumlichen Zusammenarbeit. REK können zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beitragen. (ROG § 13 Abs. 2 Punkt 2 und § 13 Abs. 1 SächsLPIG)</p>
Regionales Flächenmanagement	<p>Koordinierung von Flächenbedarf und Flächeninanspruchnahme durch integrierte Siedlungs- und Freiraumpolitik unter kooperativer Mitwirkung der hierfür maßgeblichen Akteure. (Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen)</p>
Regional Governance	<p>Netzwerkartige Kooperationen zwischen Akteuren des öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereichs zur Bearbeitung von Problemen des regionalen Gemeinwohls. (Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation)</p>
Regionalplan	<p>Regionaler ➔ Raumordnungsplan. Er formt den ➔ Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich aus und enthält ➔ Grundsätze und ➔ Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine ➔ Planungsregion. Er ist das wesentliche Bindeglied zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene (➔ Bauleitplanung).</p>
Sanierungsrahmenplan	<p>➔ Braunkohlenplan</p>
Sonstige Erfordernisse der Raumordnung	<p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ➔ Raumordnungsverfahrens sowie landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Nr. 3 ROG).</p>
Städtenetze	<p>Informelle Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, das heißt gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.</p>
Städteverbände	<p>In einem ➔ Raumordnungsplan festgelegter Verbund von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Ausübung der Funktion eines ➔ Zentralen Ortes. Mittel- und Grundzentrale Verbände bestehen aus zwei oder mehreren Gemeinden, die aufgrund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs sowie ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung gemeinsam die Funktion eines Zentralen Ortes ausüben. (Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbände)</p>
Trans-europäische Netze (TEN)	<p>Der Auf- und Ausbau der Transeuropäischen Netze soll zur Umsetzung und Entwicklung eines europäischen Binnenmarkts und zur Unterstützung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entscheidend beitragen. Neben den bedeutenden Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) geht es in der EU aber auch um IT- und Energienetze. Es wird sowohl die Vernetzung im Binnenmarkt als auch die Vereinheitlichung der (Verkehrs-)Systeme angestrebt. Dabei stehen die Förderung des Verbunds und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen im Vordergrund. Zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen liegt seit Oktober 2011 ein Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der Leitlinien für den Aufbau des zukünftigen transeuropäischen Verkehrsnetzes vor. (Kapitel 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit), siehe auch http://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/revision-ten.htm</p>

Transnationale Zusammenarbeit	Teil der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Sachsen gehört neben den neuen Bundesländern sowie Bayern und Baden-Württemberg dem Kooperationsraum Mitteleuropa (Central Europe: www.central2013.eu) mit den Staaten (Nord)Italien, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Teile der Ukraine an. Das Operationelle Programm Central Europe fördert Projekte der Prioritäten Innovation, Erreichbarkeit, Umwelt und Stadt-/ Regionalentwicklung.
Träger öffentlicher Belange (TÖB)	In § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsLPlIG benannte Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei raumordnungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind.
Umweltprüfung	Aufgrund von § 9 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SächsLPlIG bei der Aufstellung und Fortschreibung von ➔ Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung über voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, welche sich in der Folge der Umsetzung der Ausweisungen des Plans ergeben können.
verdichtete Bereiche im ländlichen Raum	Teilräume innerhalb des ➔ ländlichen Raums, mit überdurchschnittlichem Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche als Randbereich eines Verdichtungsraums oder als zusammenhängender Raum mit mindestens 10 000 Einwohnern (Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Verdichtungsraum	➔ Raumkategorie, die in der Planungsregion die großflächigen Gebiete um das Oberzentrum Leipzig mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung umfasst. (Kapitel 1.2 Raumkategorien)
Verflechtungsbereich	Räumlicher Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen ➔ Zentralen Ort mit versorgt wird (Handel, Dienstleistungen, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird unterschieden zwischen ➔ Oberbereich, ➔ Mittelbereich und ➔ Nahbereich.
Verknüpfungspunkte des ÖPNV	Punkte, die in der Regel durch eine Bedienung mit mindestens zwei regelmäßig verkehrenden Linien des ÖPNV gekennzeichnet sind und die ein verkehrlich sinnvolles räumliches und zeitliches Umsteigen ermöglichen. Im weitesten Sinn werden darunter auch Zugangsstellen des ÖPNV verstanden, die sich insbesondere als Zugangsstellen zum SPNV bzw. als Zugangsstellen mit attraktiven Übergängen zum MIV und zum Radverkehr besonders eignen.
Versorgungs- und Siedlungskern	Im Zusammenhang bebauter Ortsteil einer Gemeinde, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet (Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen).
Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie	Aufgrund von § 36 BNatSchG und § 23 Abs. 2 SächsNatSchG bei der Aufstellung und Fortschreibung von ➔ Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelschutzgebieten, die nach der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – kurz: Vogelschutzrichtlinie – ausgewiesen werden, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Plans ergeben kann.
Vorbehaltsgebiete	Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 8 Abs. 7, Nummer 2 ROG). Sie sind ➔ Grundsätze der Raumordnung.
Vorranggebiete	Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7, Nummer 1 ROG). Sie sind ➔ Ziele der Raumordnung.

Vorsorge-standorte	Standorte, die großflächigen, überregional bedeutsamen Ansiedlungen dienen. Sie sind ➔ Ziele der Raumordnung.
Zentrale Orte	Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres ➔ Verflechtungsbereichs, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen über-gemeindlichen Verflechtungsbereichs. Im ➔ Landesentwicklungsplan werden Ober- und Mittelzentren und in den ➔ Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen. (Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)
Zentralörtlicher Verbund	Gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen (➔ Zentrale Orte) durch mindestens zwei oder mehrere Gemeinden, die eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen voraussetzt.
Zielabweichungs-verfahren	Ein im Raumordnungsgesetz verankertes Verfahren mit dem es vor allem den planenden Kommunen, aber auch Fachplanungsbehörden möglich ist, von einem verbindlichen Ziel der Raumordnung abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG). Im Freistaat Sachsen ist unter anderem zusätzlich festgelegt, dass die Abweichung von Zielen der Raumordnung der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren bedarf (§ 16 SächsLPlIG).
Ziele der Raumordnung	Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in ➔ Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nummer 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren ➔ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der ➔ Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei den Zielen ist zwischen „Ist-Zielen“, „Soll-Zielen“ und „Hinwirkungszielen“ zu unterscheiden: Bei einem „Ist-Ziel“ ist die Planungsaussage absolut zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden. Bei einem „Soll-Ziel“ ist die Festlegung zwingend verbindlich, enthält aber ein so genanntes Restermessen, das es erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planungsaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Von diesen Soll-Zielen sind zu unterscheiden Ziele mit einem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Damit diese als Ziele der Raumordnung Verbindlichkeit erlangen, muss der Plangeber sowohl den Regelfall als auch die Ausnahme bestimmen oder bestimmbar vorgeben. Anders als bei den Soll-Zielen ist die Ausnahme bei diesen Zielen nämlich für den Plangeber bei Beschluss des Plans bereits erkennbar. „Hinwirkungsziele“ betreffen Planungen oder Maßnahmen deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (z. B. Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.